



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2014/197 Status: öffentlich Datum: 30.01.2014 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Klaus Behrens
	Mitwirkend: Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
INTERREG V A Bericht über den Inhalt des INTERREG V A - Programms "Deutschland-Dänemark" 2014 -2020 einschließlich der Mitfinanzierung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde	
Beratungsfolge:	
Status Gremium Regionalentwicklungsausschuss Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Beratung Beratung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Hauptausschuss wird empfohlen, dem Kreistag zu empfehlen,

- dem Inhalt des Deutsch-Dänischen INTERREG V A-Programms für die Förderperiode 2014-2020 zuzustimmen,
- Kofinanzierungsmittel (inkl. Mittel für die Level II – Prüfung) in Höhe von bis zu 53.000 €/Jahr für 9,5 Jahre zur Verfügung zu stellen und
- den Landrat zu ermächtigen, abschließend über Programmänderungen, die sich aus dem Konsultationsverfahren, dem Abstimmungsverfahren mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungsverfahren ergeben, zu entscheiden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In 2011/2012 haben die Programmpartner die Entscheidung getroffen, ein gemeinsames Programm für die ehemaligen INTERREG IV A – Regionen „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.“ und „Fehmarnbeltregion“ zu erstellen. Dazu wurde eine Lenkungsgruppe mit Vertretern der Programmpartner eingerichtet, die im Wesentlichen das Gerüst des nun vorliegenden Programmentwurfs erarbeitet hat. Ergänzend in den Programmierungsprozess eingebunden waren neben den

Wirtschafts- und Sozialpartnern auch ausgewählte Schlüsselakteure, mit denen u. a. die konkrete Ausgestaltung der vier prioritären Thematischen Ziele erörtert wurde.

Vom 29. November 2013 bis 31. Januar 2014 fand dann ein öffentlicher Konsultationsprozess zum Programmentwurf (s. Anlage 1), statt, in dessen Rahmen auch die Mitglieder des Regionalentwicklungsausschusses des Kreises beteiligt wurden.

Aktuell werden die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens abgewogen und von der programmbegleitenden Koordinierungsgruppe in das Programm eingearbeitet. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass es zu Änderungen des Grundgerüsts der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des von der Lenkungsgruppe erarbeiteten Programmentwurfs, insbesondere der Prioritäten, kommen wird, da diese bereits das Ergebnis eines bis hierher langen und komplexen Prozesses sind.

Es wird vorgeschlagen, den Landrat zu ermächtigen, abschließend über Programmänderungen, die sich aus dem Konsultationsverfahren, dem Abstimmungsverfahren mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungserfahren ergeben, zu entscheiden.

Die jeweils aktuelle Fassung des Programms kann jederzeit unter:
http://www.fehmarnbeltregion.net/de/interreg_5a/program_development
oder unter <http://www.interreg4a.de/wm229714> eingesehen werden.

Zielsetzung ist, das Programm im April 2014 der EU-Kommission zu übermitteln.

Die aktuelle EU-Verordnung sieht die Zustimmung der beiden Mitgliedstaaten (also Deutschland und Dänemark) zum Programminhalt und zur Kofinanzierung vor. Da jedoch die Programmpartner und nicht die Mitgliedstaaten die Haftung für das Programm tragen, ist vorher ein Beschluss der haftenden Programmpartner erforderlich, damit die Mitgliedstaaten dann auf dieser Basis ihre Zustimmung erteilen können. Damit alle 11 beteiligten Programmpartner einen ähnlich lautenden Beschluss fassen, hat die Koordinierungsgruppe die hier als Anlage 2 beigefügte Vorlage erarbeitet.

Die Programmverwaltung wird durch die Verwaltungsbehörde und des Sekretariat wahrgenommen. Für diese „Technische Hilfe“ werden von der EU 6% des Programmvolumens in Höhe von 89,6 Mio. Euro bereitgestellt. Die mit diesem Betrag nicht gedeckten Kosten der Verwaltungsbehörde und des Sekretariats sind von den Programmpartnern zu tragen (Kofinanzierung).

Die Kosten sowie das zur Verfügung stehende Budget für die technische Hilfe sind aus der Anlage 3 ersichtlich.

Es besteht Konsens, dass sich die dänischen und deutschen Partner die Kosten je zur Hälfte teilen. Noch keine abschließende Einigkeit besteht zwischen den 9 deutschen Gebietskörperschaften darüber, wie die innerdeutsche Kostenverteilung erfolgen soll. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, für die Beteiligung am INTERREG V A – Programm auf der Basis des seinerzeit

vorliegenden Zahlenmaterials im Haushalt 2014 einen Betrag in Höhe von 53.000 € bereit zu stellen. Dieser Betrag wurde in der Sitzung des Kreistages am 16.12.2013 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2014 in den Haushalt aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt und Beschlussvorschlag

Anlage/n:

Anlage 1_Programm-Entwurf für Gremien

Anlage 2_Vorlage D 30-01-2014 Koordinierungsgruppe

Anlage 3_Kostenverteilung D TH 896 Mio final Anlage BV

DANSK-TYSK INTERREG-samarbejde DEUTSCH-DÄNISCHE INTERREG-Zusammenarbeit

Nyt program – nye muligheder
Neues Programm – neue Möglichkeiten

2014-2020



Yderligere information / Weitere Informationen:

www.interreg4a.de

www.fehmarnbeltregion.net



Inhaltsverzeichnis

1	Programmstrategie.....	3
1.1	Von zwei INTERREG 4A-Programmen zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen INTERREG 5A-Programm	3
1.1.1	Geografie und Demografie der Programmregion	4
1.1.2	Bedürfnisse und Herausforderungen	6
1.1.3	Stärken und Schwächen – Chancen und Risiken	7
1.1.4	Begründung/Verifikation der Auswahl von thematischen Zielen.....	11
1.2	Begründung der Verteilung der Fördermittel zwischen den Thematischen Zielen.....	14
2	Beschreibung der Prioritätsachsen.....	16
2.1	Allgemeine Grundsätze für Projekte im Rahmen aller Prioritätsachsen	16
2.1.1	Prioritätsachse 1: Grenzüberschreitende Innovation.....	18
2.1.2	Prioritätsachse 2: Nachhaltige Entwicklung	26
2.1.3	Prioritätsachse 3: Beschäftigung	33
2.1.4	Prioritätsachse 4: Funktionelle Zusammenarbeit	41
2.1.5	Prioritätsachse 5: Technische Hilfe.....	47
3	Finanzplan	48
4	Integrierter Ansatz zur territorialen Entwicklung	49
5	Programmorgane	50
5.1	Relevante Programmorgane:	50
5.1.1	Verfahren zur Implementierung des gemeinsamen Sekretariates.....	52
5.1.2	Zusammenfassende Beschreibung der Vereinbarung zu Verwaltung und Kontrolle ..	52
5.1.3	Verteilung der Haftung zwischen den Mitgliedstaaten bei Finanzkorrekturen auferlegt durch die Verwaltungsbehörde oder die Kommission	58
5.1.4	Verwendung des Euro	58
5.2	Einbindung von Partnern gem. Art. 8 Nr. 4c ETZ-VO und Art. 23, Abs. 2 AllgVO	59
5.2.1	Programmvorbereitung	59
6	Koordinierung zwischen den Fonds	67
7	Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Abbau administrativer Hürden für Zuschussempfänger	68
7.1	Überblick über die administrativen Hürden	68
8	Horizontale Prinzipien	73
8.1	Nachhaltige Entwicklung	74
8.2	Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung	76
8.3	Gleichstellung der Geschlechter	77

9	Verschiedenes	78
10	Anhang	79

Entwurfassung Stand 29.01.2014

1 Programmstrategie

1.1 Von zwei INTERREG 4A-Programmen zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen INTERREG 5A-Programm

In der Förderperiode von 2007 bis 2013 existieren zwei getrennte INTERREG 4A-Programme: INTERREG 4A „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.“ und INTERREG IV A „Fehmarnbeltregion“. Beide unterstützen die Entwicklung der deutsch-dänischen Zusammenarbeit durch die Förderung grenzüberschreitender Projekte. Programmträger von INTERREG 4A „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.“ sind die Region Syddanmark auf dänischer Seite sowie die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde sowie die Städte Kiel, Flensburg und Neumünster auf deutscher Seite. Beteiligte Gebietskörperschaften in INTERREG IV A „Fehmarnbeltregion“ sind die Region Seeland auf dänischer Seite sowie die Kreise Ostholstein und Plön und die Hansestadt Lübeck auf deutscher Seite.

Im Vorfeld der neuen Förderperiode hat die Europäische Kommission den Rahmen für die Ausrichtung der EU-Strukturpolitik nach 2013 vorgegeben. Um mögliche Zielkonflikte auszuschließen und Synergien zu unterstützen, soll besonderes Gewicht auf inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bestehenden europäischen, nationalen und regionalen Strategien gelegt werden. Eine wichtige Entwicklungsvorgabe ist dabei, der Europa 2020-Strategie zu folgen, einschließlich der 5 messbaren Leitziele, die bis 2020 verwirklicht und in den Regionen umgesetzt werden sollen. Es handelt sich um Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Innovation, Klimaschutz und Energie sowie Bildung und Armutsbekämpfung. Drei sich gegenseitig verstärkende Prioritäten sind hier von zentraler Bedeutung:

- Intelligentes Wachstum,
- Nachhaltiges Wachstum,
- Integratives Wachstum.

Um die o.g. Prioritäten zu unterstützen wurden seitens der EU 11 thematische Ziele identifiziert, von denen die grenzüberschreitenden Kooperationsprogramme 5 wählen konnten und wovon 4 Thematische Ziele mind. 80 % der Fördersumme in Anspruch nehmen sollen.

Vor dem Hintergrund der o.g. Rahmen für die Strukturfondsperiode 2014-2020 sowie der nationalen und regionalen Strategien, haben die Partner der jetzigen INTERREG 4A-Programme schon frühzeitig über die Möglichkeit einer gemeinsamen, großen INTERREG 5A-Programmregion diskutiert. Ziel einer Zusammenlegung sollte sein, Nutzen und Synergien von ähnlichen strukturellen und strategischen Schwerpunkten aus den bisherigen zwei INTERREG 4A-Programmen zu ziehen, wobei spezifische regionale Themen gleichermaßen berücksichtigt werden sollten. Zu den Vorteilen einer neuen großen Programmregion gehört, dass gemeinsame strukturelle und strategische Schwerpunkte genutzt werden sollen, die die Region besser positionieren und zu neuen Kooperationen und Partnerschaften führen sollen, die durch gemeinsame Projekte einen positiven Beitrag für die gemeinsame deutsch-dänische Region leisten. Dazu kommt, dass auch die Anforderungen bezüglich des Abbaus von administrativen Hürden sowie eines verbesserten Services den Projektpartnern gegenüber in einer großen Programmregion gewährleistet werden können. Zur Erfüllung dieses Ziels soll von unterschiedlichen Erfahrungen der bisherigen zwei deutsch-dänischen INTERREG 4A-Programme profitiert werden, um somit einen positiven Einfluss auf die Generierung und Durchführung der Projekte zu haben.

1.1.1 Geografie und Demografie der Programmregion

Das Programmgebiet umfasst auf dänischer Seite die Regionen Syddanmark und Sjælland sowie auf deutscher Seite die Kreise Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster (siehe Karte unten).

Das Programmgebiet beläuft sich auf 28.740 km², wobei mit gut 19.474 km² der deutlich größere Teil auf das dänische Programmgebiet entfällt. Der westliche Teil des Programmgebiets¹ - die sog. Jütlandroute - ist die traditionelle Verkehrs- und Wirtschaftsachse zwischen Deutschland bzw. Schleswig-Holstein und Dänemark. Der östliche Teil des Programmgebiets² - die sog. Fehmarnroute - ist die kürzeste Verbindung zwischen Hamburg und Kopenhagen/Südschweden. Der Belt stellt zurzeit noch eine maritime Grenze zwischen dem deutschen und dem dänischen Teil dieser Grenzregion dar. Mit der Realisierung der festen Fehmarnbelt-Querung (Bau eines Tunnels zwischen Fehmarn und Lolland) erhält die Region voraussichtlich ab dem Jahr 2021 eine durchgehend befahrbare Verkehrsachse (Straße und Schiene).

¹ Der westliche Teil des Programmgebiets entspricht dem geografischen Zuschnitt des INTERREG 4A-Programm 2007-2013 „Syddanmark-Schleswig-KERN“.

² Der östliche Teil des Programmgebiets entspricht dem geografischen Zuschnitt des INTERREG 4A-Programm 2007-2013 „Fehmarnbelt“.



In der Programmregion lebten im Jahr 2012 insgesamt 3,6 Millionen Menschen, davon 2 Millionen auf dänischer und 1,6 Millionen auf deutscher Seite. Mit gut 170 Einwohnern pro Quadratkilometer weist der deutsche Teil des Programmgebiets eine höhere Bevölkerungsdichte auf als der dänische Teil mit knapp 104 Einwohnern pro Quadratkilometer.³

Im Zuge der demografischen Entwicklung verstärken sich in den kommenden Jahren die Einwohnerunterschiede zwischen den beiden Teilregionen des Programmgebiets deutlich. Während in der West-Region die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 um vier Prozent steigen soll, wird sie laut Prognosen in der Ost-Region um rund zwei Prozent zurückgehen (jeweils im Vergleich zum Ausgangsjahr 2013). Bis zum Jahr 2025 nimmt die Zahl der über 65-Jährigen in beiden INTERREG-

³ vgl. Rambøll, Georg Consulting (2012), S. 9

Regionen gleichzeitig deutlich zu. Insgesamt stehen der Programmregion in den kommenden Jahren somit einigen Herausforderungen in Bezug auf die demografische Entwicklung bevor.

1.1.2 Bedürfnisse und Herausforderungen

Wie oben beschrieben, setzt sich das Programmgebiet aus unterschiedlichen Räumen zusammen, die geografisch und demografisch sowohl Ähnlichkeiten und Unterschiede in Bezug auf Herausforderungen, Bedürfnisse und Handlungsfelder aufweisen. Während einige Flächen primär ländlich und strukturschwach sind, sind andere wiederum urbane Zentren mit einer vielfältigen Unternehmens- und Hochschullandschaft. Die Gebiete an der Landgrenze haben andere Voraussetzungen für eine bürgernahe grenzüberschreitende Zusammenarbeit als die mit einer Seegrenze, welches jedoch in den kommenden Jahren durch die Fehmarnbelt Querung vereinfacht werden wird.

Um die Möglichkeiten einer Zusammenlegung sowie die konkrete Ausgestaltung zu klären, wurden zuerst eine externe Expertise und danach eine externe SWOT-Analyse auf Basis existierender regionaler Analysen und Strategien durchgeführt. Die SWOT-Analyse hat die folgenden 10 bereits im Vorfeld definierten Entwicklungslinien untersucht: Geografie und Demografie; Wirtschaftsentwicklung und Wettbewerb; Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Ausbildung; Innovation und Forschung; Energie; Tourismus und Erlebniswirtschaft; Gesundheitswirtschaft und Welfare Technologies; Mobilität und Logistik; Umwelt; Kultur und Sprache. Für einen detaillierten Einblick in die SWOT-Analyse wird auf die beigefügte Anlage hingewiesen.

Allein aus der Heterogenität des Programmgebiets ergeben sich besondere Herausforderungen, denen ein INTERREG-Programm begegnen muss. Neben allen Unterschieden gibt es jedoch auch eine Reihe an gemeinsamen Themen und Problemstellungen. Dieses besondere Zusammenspiel zwischen Gemeinsamkeiten und räumlichen wie kulturellen Unterschieden birgt insgesamt vielfältige Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten, die dieses Programm nutzen möchte.

Die gemeinsamen hauptsächlichen Herausforderungen der Programmregion lassen sich laut der SWOT-Analyse in folgenden Aufgaben zusammenfassen:

- Die FuE-Aktivitäten sollen erhöht werden – insbesondere in Bereichen mit großem wirtschaftlichem Stellenwert für die Programmregion.
- Die Forschungsergebnisse aus der Region sollen stärker kommerzialisiert werden.
- Das Wachstumspotential der Wirtschaft und der etablierten und potentiellen Cluster soll besser genutzt werden.

- Die Stärken der Region im Bereich Green Economy sollen besser genutzt werden.
- Den Folgen des Klimawandels, insbesondere der Überschwemmungsgefahr, muss begegnet werden.
- Die bestehenden Stärken im Bereich Tourismus, Kultur und Erlebniswirtschaft sollen besser genutzt werden.
- Die Barrieren auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt müssen beseitigt und mehr qualifizierte Arbeitskräfte sollen ausgebildet und rekrutiert werden.
- Die generelle grenzübergreifende Mobilität soll verstärkt werden.
- Das „Zusammenwachsen“ und die Sichtbarmachung der neuen INTERREG 5A-Region sollen befördert werden.
- Den Veränderungen durch den demografischen Wandel soll begegnet werden.

Die regionale Relevanz jeder dieser Herausforderungen werden kurz anhand der folgenden SWOT-Analyse konkretisiert.

1.1.3 Stärken und Schwächen – Chancen und Risiken

Anhand der Ergebnisse der SWOT-Analyse der 10 vordefinierten Themen wurden diese von der Lenkungsgruppe auf fünf konzentriert und von den regionalen Akteuren bei der INTERREG 5A-Konferenz am 12. Dezember 2012 in Kolding diskutiert und ergänzt.

Die fünf Themen waren:

1. Innovation,
2. Umwelt und Energie,
3. Wettbewerb und KMU,
4. Kultur,
5. Arbeitsmarkt und Entwicklung von Kompetenzen.

Die fünf SWOTs wurden in fünf parallelen Workshops von den Konferenzteilnehmern diskutiert und bewertet. Des Weiteren wurden die Teilnehmer aufgefordert, die SWOT-Analysen und die identifizierten möglichen Handlungsbereiche zu ergänzen sowie Projektideen zu entwickeln.

Die Ergebnisse der Workshops sind unten tabellarisch zu ersehen.

SWOT für Innovation

<p>S</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Cluster von Universitäten und Forschungsinstitutionen mit internationalem Ansehen (wie Fraunhofer, Max-Planck und DTU Risø); ▪ Interesse und Bereitschaft auf weitere Kooperation bei den Universitäten auf beiden Seiten; ▪ Attraktive Hochschulen mit einem breiten Spektrum von Fakultäten; ▪ Zusammenarbeit in der Wissensregion ▪ Zusammenarbeit zwischen den Universitätskliniken im Gebiet Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. 	<p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Potentiale für Symbiose zw. Forschungs- und Wirtschaftsinteressen in den Bereichen: erneuerbare Energie und Energieeffizienz, Umwelt, maritime Wirtschaft und Gesundheit/Wohlfahrts-ökonomie/Life Science; ▪ Stärke Vernetzung und Wissensaustausch durch die Etablierung von Brückenorganisationen und Foren; ▪ Internationale Profilierung durch Exzellenz-Cluster und gemeinsame Ph.D.-Schulen;
<p>W</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschung ist zu orientiert an wenigen großen regionalen Unternehmen und verfehlt die Anziehung neuer, innovativer Unternehmen; ▪ Wissensaustausch zw. Forschung und Wirtschaft ist geprägt von (zu) vielen verschiedenen Akteuren und Projekten sowie Mangel an (guten) Vernetzungsmöglichkeiten; ▪ Mangel an Karrieremöglichkeiten für Hochausgebildeten; 	<p>T</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzüberschreitende Kooperationen scheitern aufgrund politischer Barrieren (Angst vor dem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit/-vorteilen); ▪ Private Investitionen in F&E unterdurchschnittlich in nationalem Vergleich; ▪ Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften; ▪ Mangel an hochinnovativen Arbeitsplätzen; ▪ Mangel an innovativen Unternehmen, die Geld für F&E ausgeben und eine aktive Rolle übernehmen.

SWOT für Energie & Umwelt

<p>S</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Expertise, Wissen, Forschung und qualifizierte Arbeitskraft insbesondere bzgl. Offshore Windkraft und Biokraftstoff sowie grüner Technologien und Elektromobilität; ▪ Kompetenzen im Bereich Leistungselektronik; ▪ Existierende Kooperationsstrukturen und sich ergänzende Kompetenzen und Bedarfe bzgl. Windkraft und Biokraftstoff; ▪ Sehr großer, lokaler Markt für Windkraft und Biokraftstoff (Leitmarkt); 	<p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wachstumsmärkte für erneuerbare Energien und Umwelttechnologien (u.a. Ressourceneffizienz); ▪ Fokus auf Transformation von den Unternehmen (nicht nur Technologie) in Richtung grünes Wachstum und sozialer Verantwortung; Entwicklungs- und Wachstumspotential im Bereich Energiespeicher; ▪ Symbiose von Elektromobilität und Windkraft. Maximale Nutzung der Windkapazitäten und Wachstumspotentiale stärken; ▪ Symbiose von Umwelttourismus und Naturschutz; ▪ Großes Entwicklungs- und Wachstumspotential bzgl. Repowering und Offshore Windkraft;
<p>W</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biologische Vielfalt noch unter Druck; ▪ Gegenseitiger Mangel an Wissen über Unternehmen auf der anderen Seite der Grenze; ▪ Kooperationsniveau auf Unternehmensebene zu niedrig im Bereich Windkraft und Biokraftstoff; 	<p>T</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust an biologischer Vielfalt und Naturkapital – Verlust an Attraktivität für Touristen; ▪ Verlust an Wettbewerbsfähigkeit auf globalen Markt (Energie und Umwelttechnologie); ▪ Risiken an den Küsten wegen Anstieg des Meeresspiegels.

SWOT für Wettbewerb und KMUs

S

- Gute Performance (Transport/Logistik, Ausbildung/Wissen, Gesundheit und Wohlfahrt, Agrarwirtschaft/ Lebensmittel, Tourismus);
- Existierende Cluster-Initiativen in Bereichen wie Transport und Logistik, Medico, Lebensmittel und Energie;
- Spezifische Kompetenzen (grüne Technologie, Umwelt und erneuerbare Energie);
- Nähe zu großen Zentren eine Stärke für Schlüssel-sektoren (Tourismus, Transport, Energie und Unternehmensstandort);
- Zugang zum Meer zieht Touristen zum ganzen Pro-grammgebiet;
- Weltnaturerbe Wattenmeer DK + DE + NL;

O

- Grenzüberschreitende Cluster-Entwicklung;
- Verbesserter Zugang zu Kapital und Förderung von KMUs zur Steigerung von Gründungen und Überlebens-chancen;
- Verbesserung von Kompetenzen in Bereichen wie Energie, Gesundheit, Umwelt;
- Wissenszentren steigern die Kooperation zwischen Forschung und Unternehmen;
- Nicht-ausgenutztes Wachstumspotential/Wertschöpfungsketten in Schlüssel-sektoren;
- Geographische Vorteile ausnutzen (z.B. Logis-tik/Transport);
- Ist eine Clusterbildung Tourismus möglich?;
- Verbesserung der Infrastruktur und der Transportmög-lichkeiten um die Wirtschaft zu unterstützen;
- Identifikation von Komplementaritäten in KMU DK und DE (Wertschöpfungsketten schließen);
- Lebensmittelqualität und nicht zuletzt –Sicherheit können eine wichtige Exportware in der Zukunft wer-den;.
- Bessere Vernetzung der Cluster- & Regionalmana-gements und Wirtschaftsförderer für nachhaltige Wertschöpfungsketten;
- Ernährungswirtschafts-Netzwerk, um die Potenziale und Innovationen besser umzusetzen;
- Cross Innovation ("related varieties") an den Schnitt-stellen von Branchen und Technologien;

W

- Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen oft zu gering/zu langsam;
- Geringer Exportanteil und Internationalisierung (z.B. Energie und Gesundheit);
- Niedrige Produktivität in Teilen der Region;
- Geringe Rate von Existenzgründungen (in nationalem Vergleich);
- Geringe Wertschöpfung (z.B. Tourismus);
- Währungs-"Barriere";
- Mobilität im ländlichen Raum (ÖPNV);
- Vorurteile zwischen Dänen und Deutschen;

T

- Bürokratische und Sprachbarrieren;
- Mangel an qualifizierter Arbeitskraft und Probleme qualifizierter Arbeitskraft in der Region zu halten;
- Wettbewerb könnte eine Barriere für grenzüberschrei-tende Kooperation werden;
- Programmgebiet sehr heterogen.

SWOT für Kultur

<p>S</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historische Verbindungen und gemeinsame Identität; ▪ viele grenzüberschreitende Aktivitäten; ▪ eine Vielzahl nachhaltiger People-to-people Kontakte; ▪ Gemeinsamkeit einer Ostsee- Identität; ▪ Offenheit gegenüber dem Nachbarn; 	<p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Austauschprogramme für Schüler, Studenten, Mitarbeiter; ▪ Errichtung von „Leuchttürmen“; ▪ Forschungsk Kooperationen; ▪ Einsatz von Botschaftern; ▪ Ähnliche Zukunftsherausforderungen; ▪ Fehmarnbelt als „mentale Brücke“;
<p>W</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Kontinuität der Kooperationen; ▪ Informationsdefizite über die Partnerregion; ▪ Sprachbarriere; ▪ Geringes Niveau gemeinsamer Institutionen; ▪ Image: "Durchgangspassage" und „Peripherie“; 	<p>T</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Leute verlassen die Region; ▪ Branding ohne Substanz; ▪ Sprachbarrieren können nicht überwunden werden.

SWOT für Arbeitsmarkt und Entwicklung von Kompetenzen

<p>S</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Bedeutung des Dienstleistungssektors; ▪ Hohe Flexibilität des dänischen Arbeitsmarktes; ▪ Sinkende Arbeitslosenquoten und steigende Zahl an Erwerbstätigen; ▪ Gute Basis an Arbeitskräften; 	<p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen ▪ Internationale Ausbildungen entwickeln; ▪ Integration der Arbeitsmärkte; ▪ Bau der Fehmarnbeltquerung schafft Arbeitsplätze in der Bauphase und danach;
<p>W</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen; ▪ Sprachbarriere: Hemmnis für Transfer von Wissen; ▪ Mangelndes Wissen über Beschäftigungsmöglichkeiten; ▪ Mangel an qualifizierten Arbeitskräften z.B. in der Energiebranche; 	<p>T</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ weniger Jugendliche, mehr Ältere und alternde Belegschaften; ▪ Wachsende Schwierigkeiten für gering qualifizierte Arbeitskräfte Arbeit zu finden; ▪ Konkurrenz mit Hamburg und Kopenhagen – Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte;

1.1.4 Begründung/Verifikation der Auswahl von thematischen Zielen

Obwohl die oben beschriebenen Herausforderungen zu groß sind, um alleine von diesem INTERREG-Programm bewältigt zu werden, sind die Programmpartner davon überzeugt, dass zielgerichtete Projektaktivitäten einen wichtigen Beitrag leisten können. INTERREG-Projekte werden gemeinsam mit anderen Förderprogrammen sowie regionalen Maßnahmen positive Impulse für unsere Region hervorbringen.

Der Ansatz zur Lösung der Herausforderungen für das INTERREG-Programm wird durch die begründete Auswahl von thematischen Zielen bestimmt. Wie oben erwähnt sind die übergeordneten Rahmenbedingungen für die Auswahl von dem vorgegebenen Katalog der 11 Thematischen Ziele der EU hervorgegangen.

Neben den inhaltlichen Erwägungen, die sich aus der SWOT-Analyse und den daraus abgeleiteten möglichen Handlungsfeldern ergeben, wie sie im Kapitel 1.1.2 beschrieben werden, ist die Auswahl auch durch die finanzielle Ausstattung des Programms beeinflusst, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Programmpartner in Übereinstimmung mit den Zielen der EU-Kommission eine bessere wirkungs- und ergebnisorientierte Ausrichtung des Programms anstreben. Das zur Verfügung stehende EFRE-Programmbudget beläuft sich auf voraussichtlich 90 Mio. Euro, was im nationalen und europäischen Vergleich relativ klein ist und daher Grenzen für die Umsetzung bestimmter Ziele setzt. Dies macht es notwendig, eine deutliche Fokussierung der Programmmaßnahmen vorzunehmen.

Weiterhin müssen die ausgewählten Thematischen Ziele in den INTERREG-spezifischen Kontext passen, d.h. Herausforderungen, die beispielsweise eher durch Investitionen zu lösen wären, können in einem INTERREG-Programm nicht sinnvoll umgesetzt werden. Darüber hinaus müssen auf beiden Seiten der Grenze die entsprechenden Projektpartner vorhanden und bereit sein, um eine Problemstellung grenzüberschreitend bearbeiten zu können.

Nimmt man inhaltliche Bedingungen und der o.g. Rahmenbedingungen der Auswahl zusammen, ergeben sich folgende Thematische Ziele (TO = thematic objective), die besonders geeignet erscheinen, um einen Effekt für die Region zu erreichen:

Das *Thematische Ziel TO 1* (Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation) ist von hoher Bedeutung für die Programmregion. Innerhalb dieses Ziels können Beiträge zur Stärkung der FuE-Aktivitäten und zur besseren Ausnutzung der Forschungsergebnisse geleistet werden, ebenso zu nachhaltigem Wachstum z.B. durch Innovation im Bereich erneuerbare Energien sowie den weiteren Stärkenpositionen der Region. Das Themenfeld schließt aber auch soziale Innovation ein, so dass ebenso Herausforderungen des demografischen Wandels behandelt werden können. Ein starker Hochschul- und Forschungsstandort bietet zudem größeres Potential und höhere Attraktivität für hochqualifizierte Arbeitskräfte und Studenten. Aktivitäten im Bereich der Clusterentwicklung unter diesem TO wirken positiv auf Wachstum und Verbesserung der wirt-

schaftlichen Stärke. Aktivitäten dieses thematischen Ziels wurden in der SWOT-Analyse in mehreren Stärkenpositionen als wichtige Handlungsfelder innerhalb der Programmregion identifiziert.

Das Thematische Ziel TO 6 (Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz) kann strategische Aktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz unterstützen. Dieses TO ist in Bezug auf Umwelt und Ressourceneffizienz im weiteren Sinne zu verstehen und kann daher auf verschiedene Themenfelder angelegt werden. Zum Beispiel können neue energieeffiziente Lösungen im Bereich der Logistik, Gesundheitswirtschaft u.v.m. in dieser TO erfasst werden, die u.a. die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern können. Zudem erlaubt dieses TO die Entwicklung natur- und kulturtouristischer Konzepte mit einem besonderen Fokus auf den Erhalt von Kultur- und Naturerbe, die einen Beitrag zur Stärkung eines nachhaltigen Tourismus in der Region erbringen können. Der Tourismus dieser Region ist stark abhängig von der Qualität der Landschaft, d.h. einer vielfältigen und sauberen Landschaft. Durch einen besonderen Fokus auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit können positive Synergieeffekte im Bereich Tourismus geschaffen werden. Insgesamt steigern Nachhaltigkeit und Schutz von Natur und kulturellem Erbe die Attraktivität der Region sowohl für Bewohner als auch für Besucher.

Das Thematische Ziel TO 8 (Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte) unterstützt besonders die Ausbildung und Anziehung von qualifizierten Arbeitskräften, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zu erhöhen und die Ausbildungsqualität in Verbindung damit zu verbessern. Maßnahmen innerhalb dieses Zieles tragen zudem dazu bei, junge Hochqualifizierte in der Region zu halten und Zuzügler zu gewinnen. Damit ist auch ein Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels möglich. Im Verhältnis zu den Aktivitäten im Arbeitsmarktbereich könnten sowohl TO 8 und TO10 (Investitionen in Bildung und Lebenslanges Lernen) relevant sein, aber insgesamt scheint das deutlich breiter angelegte TO 8 dem regionalen Bedarf in höherem Maße zu entsprechen, da hierdurch sowohl Herausforderungen in den Bereichen Geografie und Demografie, Wirtschaftsentwicklung und Wettbewerb, Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Bildung als auch Kultur und Sprache bewältigt werden können.

Das Thematische Ziel TO 11 (Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten, öffentlichen Verwaltung) kann naheliegend angewandt werden in einer Situation, in der zwei ehemalige Programmregionen zusammengelegt werden und wo die Akteure nur begrenzt Kenntnis voneinander haben und bislang wenig strukturierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorhanden ist. TO 11 ermöglicht die Erstellung einer Plattform, auf der sich die Akteure treffen

und vernetzen können. Außerdem bildet das thematische Ziel 11 einen geeigneten Rahmen zur Förderung von regionaler Integration und „people-to-people“-Aktivitäten, wodurch eine erhöhte Zusammenarbeit und Sichtbarmachung der Region erreicht werden kann. Außerdem können unter diesem Ziel auch Aktivitäten zur administrativen Zusammenarbeit, z. B. im Bereich Gesetzgebung und Vermarktung der Programmregion gefördert werden. Dadurch können Barrieren abgebaut werden, die unter den verschiedenen Themenfeldern in der SWOT-Analyse hervorgehoben wurden, die Attraktivität der Region gesteigert und auch die Herausforderungen im Bereich der Sprache und Kultur aufgegriffen werden.

Insgesamt können durch die oben genannten thematischen Ziele die beschriebenen Herausforderungen und daraus abgeleiteten Handlungsfelder weitestgehend abgedeckt werden und somit zur Lösung dieser Herausforderungen für die Programmregion beitragen. Die gewählten thematischen Ziele wurden von regionalen Akteuren bei einer Konferenz im Dezember 2012 und bei fachspezifischen Workshops im Frühjahr 2013 verifiziert.

1.2 Begründung der Verteilung der Fördermittel zwischen den Thematischen Zielen

Im INTERREG 5A-Programm stehen insgesamt nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Daher muss innerhalb der gewählten Thematischen Ziele eine Priorisierung vorgenommen werden, um eine angemessene Verteilung der Fördermittel vorzunehmen. Ausgangspunkt für die Priorisierung ist eine Einschätzung, unter welchen Thematischen Zielen der größte und mehrwertschaffendste Effekt erreicht werden kann.

Das Thematische Ziel 1 „Stärkung von Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation“ ist strategisch gesehen das am breitesten gefächerte und am meisten wachstumsorientierte Handlungsfeld des Programms und sollte daher einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel zugewiesen bekommen. Der inhaltliche Schwerpunkt des Programms wird voraussichtlich auf Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation in den Stärkenbereichen der Region liegen, wozu insbesondere Energie und Wohlfahrtstechnologie, aber auch die Erlebniswirtschaft und die anderen Stärkenpositionen der Region zählen. Um die Wachstumsorientiertheit und den besonderen strategischen Fokus des Programms zu untermauern, wird das thematische Ziel 1 mit 40 % der Programmmittel ausgestattet.

Das Thematische Ziel 6 „Schutz der Umwelt; Förderung der Ressourceneffizienz“ ist ein weiterer wichtiger Baustein des Programms. Inhaltlich werden diesem Ziel zwei Teilziele zugeordnet: a) Grünes Wachstum und b) Bewahrung des Umwelt- und Kulturerbes. Es werden möglicherweise teils überregionale, teils regionale Projekte initiiert, wobei die Letztgenannten insbesondere als Tourismusprojekte zu erwarten sind, die einen Bezug zum Kulturerbe haben. Die Zielgruppe sind öffentliche Akteure und private Unternehmen. Für das TO 6 stehen 22,5 % der Programmmittel zur Verfügung.

Das Thematische Ziel 8 „Förderung des Arbeitsmarktes und der Arbeitnehmermobilität“ ist ein Handlungsfeld, das auf die Schaffung besserer Bedingungen dafür abzielt, Arbeitsplatzangebote der Unternehmen bzw. deren Nachfrage nach Fachkräften deutlicher herauszustellen und die Möglichkeiten von Arbeitnehmern für die Jobsuche auf der jeweils anderen Seite der Grenze zu verbessern. Als Zielgruppe werden insbesondere öffentliche Institutionen und Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen avisiert, die gemeinsam zu einem transparenteren und effektiveren grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt beitragen können. Da unter den jetzigen deutsch-dänischen INTERREG 4A Programmen bereits wichtige Vorarbeiten in diesem Bereich geleistet wurden, werden für das TO 8 15 % der Programmmittel bereitgestellt.

Das Thematische Ziel 11 „Stärkung der institutionellen Kapazität und einer effektiven öffentlichen Verwaltung“ zielt einerseits auf ein Kennenlernen zweier bisher eigenständiger Programmregionen und zum Anderen auf eine Stärkung der Anziehungskraft/Attraktivität der Region ab, und zwar durch Förderung des interkulturellen Verständnisses und der Vielfalt sowie auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Region durch Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen sowie eine Vermarktung der regionseigenen Stärken. Als Zielgruppe gelten vor allem kulturelle Einrichtungen, Vereine/Verbände und öffentliche Institutionen. Für das TO 11 stehen maximal 15 Mio. € der Programmmittel zur Verfügung.

2 Beschreibung der Prioritätsachsen

2.1 Allgemeine Grundsätze für Projekte im Rahmen aller Prioritätsachsen

Die folgenden allgemeinen Fördergrundsätze geben nur einen allerersten Überblick darüber, in welchem Rahmen Projekte durchgeführt werden können. Die Fördergrundsätze werden im weiteren Verlauf der Implementierung der Programmsysteme weiter ausgearbeitet und werden zentraler Bestandteil der Förderrichtlinien und eines Handbuches sein.

Grenzüberschreitender Mehrwert

Das Programm unterstützt nur Projekte, die einen deutlichen grenzüberschreitenden Mehrwert für den Programmbereich haben. Der Mehrwert kann z.B. geschaffen werden durch:

- Erarbeitung von Lösungen auf Grundlage gemeinsamer Herausforderungen, die besser, schneller und günstiger gelöst werden können durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
- Schaffung einer kritischen Masse durch Zusammenlegung von Ressourcen im Hinblick darauf ein größeres gemeinsames Potenzial zu schaffen, als dieses in der einzelnen Region oder im einzelnen Land zu finden.
- Schaffung von dauerhaften administrativen oder institutionellen Strukturen für die Zusammenarbeit oder den Zusammenhalt.
- Voneinander lernen durch Überführung von Methoden, Modellen, Daten, Wissen, Ideen oder Visionen.

Ergebnisorientiertheit und messbare Effekte

Alle Projekte müssen eine klare Interventionslogik (Wirkungskette) besitzen.

Das heißt, dass ein Projekt messbar zur Erfüllung des spezifischen Ziels der Investitionspriorität beitragen muss, unter die der Projektantrag fällt.

Alle Projektpartner müssen ihren Beitrag zur Wirkungskette des Projekts, d. h. den Zusammenhang zwischen Aktivitäten, Output (unmittelbare Ergebnisse) und Effekten des Projekts beschreiben. Die Wirkungskette muss klar und logisch sein und die kritischen Annahmen beschreiben, unter denen das Projekt die beabsichtigten Wirkungen entfaltet. Nach Möglichkeit sollten die kritischen Annahmen evidenzbasiert sein.

Das Programm enthält Indikatoren, an denen alle Projekte im Rahmen desselben thematischen Ziels gemessen werden. In der Regel wird es erforderlich sein, diese durch projektspezifische Indikatoren zu ergänzen, die konkreten Aktivitäten, Output und Effekten des jeweiligen Projekts angepasst sind. Daher ist es wichtig, dass die projektspezifischen Indikatoren messbar sind, um die tatsächlichen Effekte des Projekts dokumentieren zu können. Der Fortschritt von Aktivitäten, Output und Effekten der Projekte wird laufend, jedoch mindestens einmal jährlich aufgezeigt.

Nachhaltige Strukturen und dauerhafte Effekte

In der Programmperiode wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Projekte dauerhafte Effekte zeitigen, die nicht mit Projektabschluss beendet sind. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass die Projekte einen Beitrag zur Etablierung und zum Aufbau nachhaltiger Strukturen leisten, die nach Ende des Förderzeitraums weitergeführt werden können.

Horizontale Prinzipien

In der Konzeption und Umsetzung aller Projekte müssen grundsätzlich folgende drei horizontale Prinzipien beachtet und möglichst aktiv einbezogen werden:

- Nachhaltige Entwicklung,
- Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung,
- Gleichstellung der Geschlechter.

Additionalität

Für alle INTERREG-Projekte gilt das Additionalitätsprinzip, das beinhaltet, dass ein Projekt nicht gefördert werden kann, wenn es auch ohne Unterstützung durch das INTERREG-Programm durchgeführt worden wäre. INTERREG-Aktivitäten müssen somit ergänzend zu bereits vorhandenen deutschen oder dänischen Maßnahmen auf dem betreffenden Gebiet hinzukommen. Die Aktivitäten dürfen nicht an die Stelle gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen treten. Antragsteller müssen zumindest glaubhaft machen und erklären, dass das Projekt ohne den INTERREG-Zuschuss nicht im selben Umfang, nicht mit derselben Zielgruppe oder nicht innerhalb desselben zeitlichen Rahmens durchgeführt werden könnte.

Staatliche Förderung und Ausschreibungen

Es wird vorausgesetzt, dass Partner und Aktivitäten der Partner zum Zeitpunkt der Antragstellung klar beschrieben sind, so dass zu ermitteln ist, ob das Projekt staatliche Zuschüsse und etwa Anforderungen bez. Ausschreibungen beinhaltet.

Zielgruppe

Die spezifische Zielgruppe für das jeweilige thematische Ziel ist in der betreffenden Beschreibung angegeben. Ganz allgemein können Privatpersonen keine INTERREG-Zuschüsse erhalten.

Betriebszuschüsse

Das INTERREG-Programm gewährt keine Zuschüsse für den Normalbetrieb.

Verkehrsmäßige und räumliche Infrastruktur

Das Programm fördert keine Projekte im Hinblick auf die verkehrsmäßige und räumliche Infrastruktur. Dazu zählt u. a. die Anlage von Straßen und Schienen sowie Geh- und Radwegen.

Kostenarten

Aufwendungen für Neu- oder Umbauten sind nicht förderfähig. Desgleichen kann das INTERREG-Projekt nicht den Erwerb von Grundstücken und Immobilien fördern.

2.1.1 Prioritätsachse 1: Grenzüberschreitende Innovation

Thematisches Ziel: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Investitionspriorität:

- *Art 5 der EFRE VO: Förderung der Investitionen der Wirtschaft in Forschung und Innovation und Entwicklung von Links und Synergien zwischen Unternehmen, F&E-Centern und weiterführenden Ausbildungsgängen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Technologietransfer, soziale Innovation und Public-Service-Anwendungen, Stimulation der Nachfrage, Netzwerkzusammenarbeit, Cluster und offene Innovation mit Hilfe von intelligenter Spezialisierung, Unterstützung technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur schnellen Validierung von Produkten, fortschrittliche Produktionskapazität und erste Produktionen in zentralen Schlüsseltechnologien sowie Vermittlung von Technologien zwecks Anwendung in allen Bereichen. (Der genaue Wortlaut der Investitionsprioritäten muss angepasst werden, wenn die Verordnungen in allen Sprachen vorliegen).*

Der obige kursive Text ist die Wiedergabe des Verordnungstextes. Die konkrete Abgrenzung bezüglich des vorliegenden Programms für Zusammenarbeit ergibt sich aus dem Nachstehenden.

<u>Spezifisches Ziel</u>

Beitrag zur Steigerung des Innovationsgrads des Programmgebietes.

2.1.1.1 Hintergrund und Herausforderungen:

Das Programmgebiet ist von einer Vielzahl von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt. Gleichzeitig ist der Transfer von Wissen / Know-How und Forschungsergebnissen aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in die Wirtschaft zu gering. Entsprechend ergeben sich Innovationsdefizite.⁴ Schleswig-Holstein, die Region Syddanmark und die Region Sjælland liegen jeweils unter dem nationalen Durchschnitt in Bezug auf Forschung und Innovation. Dies gilt für Investitionen in Forschung und Entwicklung⁵, aber auch in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten in diesen Bereichen in der Privatwirtschaft sowie für die Fähigkeit, neue innovative Unternehmen anzuziehen.

Innovation und Forschung sind wichtige Triebkräfte für die regionale Entwicklung und das Wachstum. Um das volle Wachstumspotenzial des Programmgebiets zu nutzen, ist es daher entscheidend, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu steigern. Dies kann u. a. durch die Stärkung der grenzüberschreitenden Cluster- und Netzwerkaktivitäten sowie durch die Erhöhung der Interaktion zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Stärkefeldern des Programmgebiets geschehen.

Das Programmgebiet verfügt über attraktive Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit gutem Ruf und einem breiten Spektrum von Fachgebieten. Gleichzeitig hat das Programmgebiet ein umfassendes, gut funktionierendes Wohlfahrtssystem mit dem Schwerpunkt auf zielgerichtete Entwicklung der Gesundheitswirtschaft, Medizintechnik und Daseinsvorsorge (Wohlfahrtstechnologie) und innovativer Lösungen für die demografischen Herausforderungen. Weiter gibt es eine Reihe von großen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in und außerhalb der Region, deren Potential zum Nutzen der Programmregion optimiert werden sollen.

In früheren INTERREG-Programmen ist es gelungen, Kontakte und erste Kooperationen zwischen den genannten Akteuren herzustellen. Im Zeitraum 2014-2020 sollen tragfähige, nachhaltige Verbindungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen über die Grenze hinweg geschaffen werden, um die öffentlich-privaten Innovationen zum Nutzen aller beteiligten Partner unter ande-

⁴ Vgl. SWOT, S. 18

⁵ Rambøll Management Consulting GmbH und Georg & Ottenströer (2011)

rem im Hinblick auf die Teilnahme in nationalen und internationalen Innovations- und F&E-Aktivitäten zu steigern.

Neben der Wirtschaft, den Wissenseinrichtungen und öffentlichen sowie privaten Unternehmen soll auch die Zivilgesellschaft in weit höherem Maße als bisher einbezogen werden. Die Bürger auf beiden Seiten der Grenze und die Nutzer der öffentlichen Leistungen besitzen Erfahrungen und Einblicke, die nutzbar gemacht werden müssen, um das Potenzial eines erhöhten Innovations- und Kommerzialisierungsgrades optimal zu nutzen. Schließlich soll die Attraktivität des Programmgebiets gestärkt werden, so dass es gelingt, Unternehmen und Mitarbeiter anzuziehen, die zu verstärkter Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation und damit zu Wachstum beitragen können.

Folgende erwartete Ergebnisse der Aktivitäten sollen zur Erreichung des spezifischen Ziels beitragen:

1. Etablierte und weiterentwickelte grenzübergreifende Netzwerke und Cluster in den Stärkepositionen des Programmgebietes.
2. Neue Methoden und Verfahren zur Stärkung der grenzübergreifenden Produkt-, Prozess- und Sozialinnovation.

2.1.1.1.1 Etablierte und weiterentwickelte grenzübergreifende Netzwerke und Cluster in den Stärkepositionen des Programmgebietes.

Hintergrund und Herausforderungen

Cluster und Netzwerke sind wichtige Werkzeuge zur Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung in den Unternehmen, insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe. Im Vergleich mit Unternehmen, die nicht an der Clusterzusammenarbeit beteiligt sind, werden vier Mal so viele KMU innovativ, wenn sie an Cluster- und Netzwerkaktivitäten teilnehmen.⁶ Durch die Stärkung der grenzüberschreitenden Netzwerke und Cluster kann das Programm darum dazu beitragen, den Innovations- und Kommerzialisierungsgrad der Unternehmen zu erhöhen und damit Wachstum und Beschäftigung im Programmgebiet schaffen.

⁶ Ministeriet for Forskning, Innovation og Videregående Uddannelser: Strategi for samarbejde om Danmarks klynge- og netværksindsats.

Ausgangspunkt sollen die Bedürfnisse der Unternehmen und die Aktivitäten bilden, die im Zuge von Cluster- und Netzwerkkooperationen entstehen. Diese betreffen die Stärkefelder Umwelt und Cleantech, hierunter erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Gesundheitswirtschaft, Medizintechnik, Daseinsvorsorge (Wohlfahrtstechnologie) und Gesundheitsinnovation, maritime Gewerbe, Ernährungswirtschaft, Tourismus und Mobilität einschließlich Logistik.

Es besteht bereits eine Reihe von Cluster- und Netzwerkkooperationen im Programmgebiet, die potentiell erweitert und in einem grenzüberschreitenden Kontext entwickelt werden könnten. Z. B. bestehen auf deutscher Seite mehrere Cluster (Ernährungswirtschaft, Logistik, Windenergie⁷) und Netzwerke für den Technologietransfer auf denen in einer grenzüberschreitenden Perspektive aufgebaut werden kann. Dasselbe gilt auf dänischer Seite, wo insbesondere Cluster in den Bereichen Energie und Wohlfahrtstechnologie gebildet wurden.

Weiter sollen die Möglichkeiten der neuen Fehmarnbelt-Querung berücksichtigt werden.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Identifizierung, (Weiter-)Entwicklung und Optimierung von grenzüberschreitenden Cluster- und Netzwerkkooperationen, die auf die Stärkefelder des Programmgebiets ausgerichtet sind, darunter:
 - Kapazitätsaufbau bei bestehenden Cluster- und Netzwerkkooperationen im Hinblick auf verstärkte Aktivitäten im Bereich Innovation, Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
 - Entwicklung und Unterstützung strategischer Partnerschaften, darunter öffentlich-private Partnerschaften, Triple/Quatro-Helix-Kooperationen sowie sozialinnovativer Partnerschaften,
 - Erhöhung und Weiterentwicklung der anwendungsorientierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Unternehmen,
 - Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die die Effektivität im Zuwachs regionaler Wertschöpfungsketten stärken,
- b) Identifikation, Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die dem Bau der Fehmarnbelt-Querung entspringen, dazu gehört die Schaffung von Kooperationsstrukturen, die für Antrieb, Tragfähigkeit und Kommunikation sowie Unterstützung der Akteure sorgt und sich langfristig selbst trägt.

⁷ FoodRegio, LogRegio, Windcomm

Beispiele für mögliche Zuschussempfänger

Hochschulen, Behörden und halböffentliche Einrichtungen, Institutionen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung und Interessenvertreter wie z.B. Unternehmer- & Branchenverbände, Forschungseinrichtungen, Clusterkooperationen, Berufsschulen und private Unternehmen

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Lehrende, Studierende, Entscheidungsträger, Bürger und Nutzer.

2.1.1.1.2 Neue Methoden und Verfahren zur Stärkung der grenzübergreifenden Produkt-, Prozess- und Sozialinnovation

Hintergrund und Herausforderungen

Der Bedarf zur Entwicklung neuer innovativer und nachhaltiger Lösungen für gesellschaftliche Probleme steigt. Innovative Lösungen der Zukunft verlangen, dass der Innovationsprozess ausgedehnt wird, so dass weitere Akteure und Kompetenzen einbezogen werden.

Im Bezug auf die Herausforderungen und Stärkenpositionen der Programmregion sollen die Anwendung von Co-creation⁸ und die Einrichtung von Living Labs⁹ sowie Test- und Demonstrationseinrichtungen als wichtige Werkzeuge einer Stärkung des Innovations- und Kommerzialisierungs-

⁸ Co-Creation ist eine Methode, die durch eine Zusammenarbeit zwischen allen denjenigen geprägt ist, die eine Rolle in der Lösung bestimmter Problemstellungen oder Erreichung bestimmter Ziele spielen. Co-Creation kann sowohl im privaten und öffentlichen Bereich sowie zwischen privaten und öffentlichen Bereichen angewandt werden, insbesondere um Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu finden u.a. in Bereichen wie Umwelt und Gesundheit. Akteure eines Co-creation-Prozesses sind beispielsweise Unternehmen, Lieferanten, Kunden, Benutzer, Bürger, Politiker und Verwaltung.

⁹ Living Labs sind eine Methode, bei der es möglich ist, das menschliche Verhalten innerhalb authentischer Umgebungen zu studieren und vor diesem Hintergrund Lösungen zu entwickeln und zu testen. Living labs können auch in Form einer physischen Innovationseinheit geschaffen werden, wobei permanente Räumlichkeiten oder ganze Centren das konkrete Living lab bilden. Living Labs sind im Ausgangspunkt 1:1-Einheiten, wie z.B. ein städtischer Raum, Klinikzimmer oder Arbeitsplätze. Der Benutzer ist das Zentrum und die Methodik ist geprägt durch offene Innovation.

grades gesehen werden. Darüber hinaus besteht im Programmgebiet eine starke Zivilgesellschaft, die ein wichtiges Aktiv in dem Innovationseinsatz der Cluster und Netzwerke bilden müsste. Bürger und Anwender können Triebkräfte für z. B. die Identifizierung und Entwicklung von Gesundheitswirtschaft, Medizintechnik und Daseinsvorsorge (Wohlfahrtstechnologien) sein und gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen. So können sie durch die Einrichtung von Living Labs und 1:1-Testcentern wichtige Werkzeuge für Cluster und Netzwerke des Programmgebiets bilden.

Die Fähigkeit zur Schaffung von Innovationen wird immer mehr zu einer zentralen Voraussetzung für den Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und anderen Wirtschaftakteuren, verstärkt im sozialen Bereich, was dem demografischen Wandel geschuldet ist. Angesichts einer zunehmenden Bedeutung von Innovationen in Wirtschaft UND Gesellschaft sowie einer Erhöhung der Innovationsgeschwindigkeit ist der Bedarf nach einem angemessenen Innovationsmanagement in steigendem Maße relevant für Wissenschaft, Praxis und Verwaltung.

Die anstehenden Veränderungsprozesse lassen sich nicht durch oberflächliche Anpassungen bewältigen. Sie erfordern vielmehr eine tiefgreifende Durchdringung der Wertschöpfungs- und Innovationsprozesse. Konkret davon betroffen sind die Ebenen der Arbeitsorganisation, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, Unternehmenskultur und -führung sowie interkulturelle Kompetenzanforderungen.¹⁰

In diesem Zusammenhang ist neben dem „unternehmerischen“ Innovationsmanagement auch soziale Innovation gefragt, die die Lösung sozialer Herausforderungen in der Gesellschaft im Blick hat. Sie kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des steigenden Drucks durch den demografischen Wandel leisten. Soziale Innovation kann zur Identifizierung und Entwicklung unkonventioneller Lösungen auf einer Vielzahl von Gebieten beitragen und finanziell tragfähige Wohlfahrtsleistungen durch die Einrichtung von sozialen Unternehmen sicherstellen.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

a) Entwicklung und Stärkung von Test- und Co-Creation-Einrichtungen sowie Wissen hierüber, z.B. durch:

- Identifizierung und Entwicklung von grenzübergreifenden, innovationsorientierten Forschungs- und Entwicklungszentren mit dem Ausgangspunkt in bereits etablierten Initiativen,

¹⁰ Vgl. Soziale Innovation - Innovationsmanagement im Enterprise 2.0 - Auf dem Weg zu einem neuen Innovationsparadigma?, Jürgen Howaldt, Emanuel Beerheide, S. 356f.

- Etablierung neuer Kooperationsstrukturen und Plattformen, die die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung wertschöpfender, innovativer Produkte und Prozesse unterstützen.
- b) Entwicklung unkonventioneller und nachhaltiger Lösungen für u.a. Herausforderungen im Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtsleistungen durch Stärkung der sozialen Innovation und der Einbeziehung von Bürgern und Verbrauchern.
- c) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im Bereich Innovationsleitung und Veränderungsprozesse.
- d) Förderung von Entre- und Intrapreneurship in öffentlichen und privaten Unternehmen.

Beispiele für mögliche Zuschussempfänger:

Hochschulen, Behörden und halböffentliche Einrichtungen, hierunter soziale Institutionen, Forschungsinstitutionen, Unternehmen, Clusterkooperationen, Branchenorganisationen.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Lehrende, Studierende und Schüler, Arbeitgeber und –nehmer, Arbeitsmarktvertreter sowie Bürger und Nutzer.

Prioritätenachse	1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	
Investitionspriorität	Förderung der Investitionen der Wirtschaft in Forschung und Innovation und Entwicklung von Links und Synergien zwischen Unternehmen, F&E-Centern und weiterführenden Ausbildungsgängen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Technologietransfer, soziale Innovation und Public-Service-Anwendungen, Stimulation der Nachfrage, Netzwerkzusammenarbeit, Cluster und offene Innovation mit Hilfe von intelligenter Spezialisierung, Unterstützung technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur schnellen Validierung von Produkten, fortschrittliche Produktionskapazität und erste Produktionen in zentralen Schlüsseltechnologien sowie Vermittlung von Technologien zwecks Anwendung in allen Bereichen	
Spezifisches Ziel	Beitrag zur Steigerung des Innovationsgrades des Programmgebietes	
Erwartete Ergebnisse	Etablierte und weiterentwickelte grenzübergreifende Netzwerke und Cluster in den Stärkepositionen des Programmgebietes	Neue Methoden und Verfahren zur Stärkung der grenzübergreifenden Produkt-, Prozess- und Sozialinnovationen
Maßnahmen (Beispiele, nicht erschöpfend)	<p>a) Identifizierung, (Weiter)Entwicklung und Optimierung der grenzübergreifenden Cluster- und Netzwerkkooperationen, die auf die Stärkepositionen des Programmgebiets ausgerichtet sind, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapazitätsaufbau bei bestehenden Cluster- und Netzwerkkooperationen im Hinblick auf verstärkte Aktivitäten im Bereich Innovation, Forschungs und Entwicklungsprogrammen • Entwicklung und Unterstützung strategischer Partnerschaften, darunter öffentlich-private Partnerschaften, Triple/Quatro-Helix-Kooperationen sowie sozialinnovativer Partnerschaften. • Erhöhung und Weiterentwicklung der anwendungsorientierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Unternehmen. • Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die die Effektivität im Zuwachs regionaler Wertschöpfungsketten stärken. <p>b) Identifikation, Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die dem Bau der Fehmarnbelt-Querung entspringen, dazu gehört die Schaffung von Kooperationsstrukturen, die für Antrieb, Tragfähigkeit und Kommunikation sowie Unterstützung der Akteure sorgt und sich langfristig selbst trägt.</p>	<p>a) Entwicklung und Stärkung von Test- und Co-Creation-Einrichtungen sowie Wissen hierüber, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung und Entwicklung von grenzübergreifenden, innovationsorientierten Forschungs- und Entwicklungszentren mit dem Ausgangspunkt in bereits etablierten Initiativen. • Etablierung neuer Kooperationsstrukturen und Plattformen, die die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung wertschöpfender, innovativer Produkte und Prozesse unterstützen. <p>b) Entwicklung unkonventioneller und nachhaltiger Lösungen für u.a. Herausforderungen im Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtsleistungen durch Stärkung der sozialen Innovation und der Einbeziehung von Bürgern und Verbrauchern.</p> <p>c) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im Bereich Innovationsleitung und Veränderungsprozesse</p> <p>d) Förderung von Entre- und Intrapreneurship in öffentlichen und privaten Unternehmen.</p>

2.1.2 Prioritätsachse 2: Nachhaltige Entwicklung

Thematisches Ziel: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz

Investitionsprioritäten:

EFRE Art. 5 (6) (f): Förderung der industriellen Umstellung auf ressourceneffizientes Wirtschaften und grünes Wachstum¹¹.

EFRE Art. 5 (6) (c): Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes

Der obige Text (kursiv) ist die Wiedergabe des Textes der Verordnung. Die konkrete Abgrenzung bezüglich des operationellen INTERREG-Programms ergibt sich aus dem Nachstehenden.

Spezifische Ziele

- Entwicklung und Umsetzung grüner Lösungen
- Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes des Programmgebiets durch die Entwicklung nachhaltigen Tourismus

2.1.2.1 Hintergrund/Herausforderungen

Das Programmgebiet steht einer Reihe von Herausforderungen im Bereich Klimaschutz, Umwelt und Ressourcen gegenüber. Die Herausforderungen sind ihrem Charakter nach grenzüberschreitend. Daher sind zu ihrer Bewältigung gemeinsame Lösungsansätze erforderlich. Globale Klimaänderungen, verstärkte Umweltbelastung und zunehmende Ressourcenknappheit verlangen neue, grüne Lösungen, die den Energie- und Ressourcenaufwand von Unternehmen, Organisationen und Bürgern im Programmgebiet mindern.

Gleichzeitig setzen die Herausforderungen ein erhebliches Potenzial für Wirtschaftswachstum im gesamten Energie- und Umweltbereich frei. Dies geschieht während immer mehr Länder die Minderung des CO₂-Ausstoßes und der Umweltbelastung allgemein verfolgen. Deutschland und Dänemark besitzen wirtschaftliche Stärkepositionen in Bezug auf die Entwicklung und Produktion umwelt- und energiefreundlicher Lösungen und Produkte. Auf dieser Grundlage erfordert es einen

¹¹ Grünes Wachstum ist zu verstehen als integraler Teil nachhaltigen Wachstums, das allgemein zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung auf eine Art und Weise beiträgt, bei der die Umwelt heute und in Zukunft die Ressourcen und Umweltleistungen zu liefern vermag, von denen unser Wohlstand abhängt. Grünes Wachstum soll Investitionen, Innovation und Schaffung von Arbeitsplätzen katalysieren, die dauerhaftes Wachstum unterstützen und Anlass zu neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten geben. (Außenministerium DK, 2012).

zielgerichteten Einsatz, um das Wachstumspotenzial in den Unternehmen des Programmgebiets freizusetzen, die sich mit diesen Themen beschäftigen.

Mit Ausgangspunkt in den vorhandenen Erfahrungen und Stärkebereichen muss die Grundlage für grünes Wachstum im Programmgebiet, basierend auf einer effizienten, nachhaltigen Verwaltung der natürlichen Ressourcen, verbreitert werden. Dazu soll es für Unternehmen und Bürger der Region attraktiver gemacht werden, grüne Logistik- und Verkehrslösungen im Jütland- und Fehmarn-Korridor zu nutzen. Gleichzeitig soll das Kultur- und Naturerbe des Programmgebiets durch Umsetzung des Entwicklungspotenzials des nachhaltigen Tourismus bewahrt und gestärkt werden.

Folgende erwartete Ergebnisse der Aktivitäten sollen zur Erreichung der spezifischen Ziele beitragen:

1. Optimierter Ressourcenverbrauch und verbesserte Energienutzung
2. Weiterentwickelte interregionalen Stärken im Bereich grüner Wirtschaft
3. Verbesserte Angebote im Bereich des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus

2.1.2.1.1 *Optimierter Ressourcenverbrauch und verbesserte Energienutzung*

Hintergrund/ Herausforderungen

Große Teile des Programmgebiets haben eine von vielen Fertigungs- und Produktionsunternehmen und zahlreichen KMU geprägte Wirtschaftsstruktur. Nimmt man weiter steigende Energiekosten hinzu, so bedeutet dies, dass relativ große umweltmäßige und wirtschaftliche Potenziale in der Senkung des Gesamt-Energieaufwands der Unternehmen liegen.

Grünes Wachstum soll die Unternehmen der Region zu mehr Rücksichtnahme auf die Umwelt veranlassen – zum einen durch eine grünere Produktion unter Einsatz von mehr nachhaltigen und wiederverwendbaren Ressourcen und zum anderen durch verminderten CO₂-Ausstoß. Die Maßnahme kommt daher der Umwelt zugute, reduziert die allgemeine Klimabelastung, stärkt die Innovation bei den Unternehmen und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit.

Durch Recycling, Wiederverwendung und Wiederverwertung sind finanziell und umweltmäßig erhebliche Einsparungen zu erzielen. Daher ist es relevant, dass Unternehmen und Privathaushalte des Programmgebiets besser in der optimalen Nutzung der Ressourcen werden. Bereits heute gibt es mehrere Akteure im Programmgebiet, die die Nutzung von Ressourcen durch die Wiederverwendung von Abfällen und Rückständen zu optimieren versuchen, wie z. B. die industrielle Symbi-

ose in Kalundborg. Es ist relevant, Erfahrungen wie diese im gesamten Programmgebiet zu verbreiten.

Schließlich ist der Großteil des Programmgebiets Transitregion für den Güterverkehr. Daher besteht ein besonderer Bedarf für die Förderung von Verkehrs- und Logistiklösungen, die grünere und nachhaltige Transportformen in der Region unterstützen, um den CO₂-Ausstoß des Verkehrssektors insgesamt zu reduzieren.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend):

- a) Förderung der optimierten Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen z.B. durch:
 - Optimierung des Materials und des Ressourcenverbrauchs z.B. durch Kooperationsinitiativen unter den Unternehmen im Hinblick auf die Nutzung der gegenseitigen überschüssigen Ressourcen.
 - Entwicklung und Austausch von Best Practice zur Umsetzung grenzübergreifender Konzepte und Business Cases zur Ressourcenoptimierung.

- b) Förderung der Zusammenarbeit mit Fokus auf Energieoptimierung z.B. durch:
 - Verbesserung des Kenntnisstandes bei den Unternehmen der Region bez. der Möglichkeiten und Erträge von Energieoptimierung.
 - Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zur Anwendung von erneuerbaren Energiequellen.
 - Etablierung einer Organisation, die die strategische Energieplanung der Region unterstützen kann.

- c) Entwicklung und Erprobung tragfähiger Logistik- und Verkehrslösungen, hierunter neuer Energiequellen.

Beispiele für mögliche Zuschussempfänger

Unternehmen, Branchenverbände, gewerbliche Entwicklungsnetzwerke, Behörden und halböffentliche Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, öffentliche und private Verkehrsanbieter, Energieversorger.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Forscher, Nutzer und Bürger.

2.1.2.1.2 Weiterentwickelte interregionalen Stärken im Bereich grüner Wirtschaft

Hintergrund/Herausforderungen

Das Programmgebiet ist von einer Reihe bekannter und vielversprechender Technologien im Energie- und Umweltbereich geprägt. Zum Teil steht für diese Technologien der Praxistest allerdings noch aus. Daher ist der Blick darauf zu richten, wie Wissen und Know-how aus Test- und Demonstrationsumgebungen in Wachstum und neue Arbeitsplätze in der Region umgesetzt werden können.

Die Stärken des Programmgebiets im Energie- und Umweltbereich sollen besser genutzt werden, u. a. durch bessere Sichtbarmachung dieser Kompetenzen und Stärken außerhalb der Region. Dies soll dazu beitragen, durch gesteigerten Export von umwelt- und energietechnischen Lösungen neue Ertragsquellen für Energie- und Umweltunternehmen zu erschließen.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Entwicklung einer grenzübergreifenden Triple-Helix- (evt. Quatro-Helix-) Kooperation zu Test- und Demonstrationseinrichtungen sowie von Pilotaktivitäten zu den energie- und umwelttechnologischen Stärkenpositionen des Programmgebietes. Die Zusammenarbeit soll auf umwelt- und energieverbessernde Technologien, Verfahren, Prozesse und Lösungen zielgerichtet werden.
- b) Stärkung der Geschäfts- und Vermarktungspotenziale in neuen und bestehenden Unternehmen in der gesamten Programmkulisse im Hinblick auf die Entwicklung neuer grüner Produkte und Lösungen.
- c) Entwicklung einer Kooperationsplattform für die Windenergiebranche zwecks einer stärkeren deutsch-dänischen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Beispiele für mögliche Zuschussempfänger

Unternehmen, Branchenverbände, gewerbliche Entwicklungsnetzwerke, Behörden und halböffentliche Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Forscher, Entwickler, Bürger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

2.1.2.1.3 *Verbesserte Angebote im Bereich des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus*

Hintergrund/ Herausforderungen

Das Programmgebiet ist geprägt von einem reichen Kulturleben und einer vielfältigen, einmaligen Natur. U. a. sind die Nord- und Ostseeküsten mit Stränden, Inseln, Wattenmeer und Förden touristische Magnete, die jedes Jahr Millionen von Touristen anlocken. Um das einzigartige Natur- und Kulturerbe der Region zu bewahren, muss die grenzregionale Zusammenarbeit im nachhaltigen Tourismus gesteigert werden, wobei die Entwicklung des Tourismus unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, soziokultureller und umweltmäßiger Faktoren erfolgt.

Die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ausgewogenheit zwischen Nutzung und Schutz des Kultur- und Naturerbes im Mittelpunkt steht. Durch den Schutz, die Förderung und die Entwicklung der kulturellen und biologischen Vielfalt der Region wird der Nährboden für attraktive, breit gefächerte touristische Angebote geschaffen, die zu verstärktem Wachstum und mehr Beschäftigung im ganzen Programmgebiet beitragen, während gleichzeitig unersetzliche Ressourcen bewahrt werden.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend):

- a) Entwicklung und Umsetzung eines grenzübergreifenden „Strategie- und Aktionsplans für nachhaltigen Tourismus“ mit Ausgangspunkt in der Ausgewogenheit zwischen der Nutzung und dem Schutz bei der Vermarktung der Kultur- und Naturräume. Hierunter Sichtbarmachung der EU-Gesetzesgrundlage für Nachhaltigkeit.
- b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Tourismuspotenziales innerhalb des dänisch-deutschen Kulturerbes, darunter Etablierung von Kooperationen zwischen Museen, Städten und Touren/Routen in der Region im Hinblick auf Natur- und Kulturbewahrung für Bürger und Touristen.
- c) Nutzung des wirtschaftlichen Potentials in der einzigartigen Lage der Region zwischen Ostsee und Nordsee z.B. durch Förderung von Aktivurlaub und maritimem Tourismus in einer Form, die besonders rücksichtsvoll in Bezug auf Naturgebiete und Nachhaltigkeit ist.

Beispiele für mögliche Zuschussempfänger:

Regionale, kommunale und lokale Tourismusorganisationen und Tourismusakteure, Behörden und halböffentliche Einrichtungen, Museen, Kultur- und Natureinrichtungen/Vereine/Organisationen, Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Umwelt- und Naturschutzorganisationen.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Entscheidungsträger, Bürger und Touristen.

Prioritäten-achse	2. Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz		
Investitions-priorität	6 f: Förderung der industriellen Umstellung auf ressourceneffizientes Wirtschaften und grünes Wachstum	6 c: Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes	
Spezifisches Ziel	Entwicklung und Umsetzung grüner Lösungen		Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes der Programmregion durch Entwicklung nachhaltigen Tourismus
Erwartete Ergebnisse	Optimierte Ressourcenverbrauch und verbesserte Energienutzung	Weiterentwickelte interregionalen Stärken im Bereich grüner Wirtschaft	Verbesserte Angebote im Bereich des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus
Maßnahmen (Beispiele, nicht erschöpfend)	<p>a) Förderung der optimierten Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung des Materials und des Ressourcenverbrauchs z.B. durch Kooperationsinitiativen unter den Unternehmen im Hinblick auf die Nutzung der gegenseitigen überschüssigen Ressourcen. • Entwicklung und Austausch von Best Practice zur Umsetzung grenzübergreifender Konzepte und Business Cases zur Ressourcenoptimierung. <p>b) Förderung der Zusammenarbeit mit Fokus auf Energieoptimierung z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Kenntnisstandes bei den Unternehmen der Region bez. der Möglichkeiten und Erträge von Energieoptimierung • Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zur Anwendung von erneuerbaren Energiequellen • Etablierung einer Organisation, die der strategischen Energieplanung der Region unterstützen kann. <p>c) Entwicklung und Erprobung tragfähiger Logistik- und Verkehrslösungen, hierunter neuer Energiequellen.</p>	<p>a) Entwicklung einer grenzübergreifenden Triple-Helix- (evt. Quatro-Helix-) Kooperation zu Test- und Demonstrationseinrichtungen sowie von Pilotaktivitäten zu den energie- und umwelttechnologischen Stärkenpositionen des Programmgebietes. Die Zusammenarbeit soll auf umwelt- und energieverbessernde Technologien, Verfahren, Prozesse und Lösungen zielgerichtet werden.</p> <p>b) Stärkung der Geschäfts- und Vermarktungspotenziale in neuen und bestehenden Unternehmen in der gesamten Programmkulisse im Hinblick auf die Entwicklung neuer grüner Produkte und Lösungen.</p> <p>c) Entwicklung einer Kooperationsplattform für die Windenergiebranche zwecks einer stärkeren deutsch-dänischen Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p>	<p>a) Entwicklung und Umsetzung eines grenzübergreifenden „Strategie- und Aktionsplans für nachhaltigen Tourismus“ mit Ausgangspunkt in der Ausgewogenheit zwischen der Nutzung und dem Schutz bei der Vermarktung der Kultur- und Naturräume. Hierunter Sichtbarmachung der EU-Gesetzesgrundlage für Nachhaltigkeit.</p> <p>b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Tourismuspotenziales innerhalb des dänisch-deutschen Kulturerbes, darunter Etablierung von Kooperationen zwischen Museen, Städten und Touren/Routen in der Region im Hinblick auf Natur- und Kulturbewahrung für Bürger und Touristen.</p> <p>c) Nutzung des wirtschaftlichen Potentials in der einzigartigen Lage der Region zwischen Ostsee und Nordsee z.B. durch Förderung von Aktivurlaub und maritimem Tourismus in einer Form, die besonders rücksichtsvoll in Bezug auf Naturgebiete und Nachhaltigkeit ist.</p>

2.1.3 Prioritätsachse 3: Beschäftigung

Thematisches Ziel: Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

Investitionspriorität: ETZ-VO Art. 6 a) i): Integration grenzüberschreitender Arbeitsmärkte, darunter grenzüberschreitende Mobilität, gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen und gemeinsame Ausbildung.

Der obige Text (kursiv) ist die Wiedergabe des Textes der Verordnung. Die konkrete Abgrenzung bezüglich des Kooperationsprogramms ergibt sich aus dem Nachstehenden.

Spezifisches Ziel

Entwicklung eines effizienten und attraktiven grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes

2.1.3.1 Hintergrund/Herausforderungen

Das Programmgebiet ist geprägt von einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften – sowohl an hochausgebildeten Mitarbeitern als auch an Facharbeitern. Insbesondere Land- und Randbereiche sind betroffen. Verschärft wird die Entwicklung, weil das Ausbildungsniveau des Programmgebiets ganz allgemein niedrig ist und das Gebiet vom demografischen Wandel schwer betroffen ist.

Die Mobilität der Arbeitskräfte wird über die Grenze hinweg durch eine Reihe von Barrieren gehemmt, wie z. B. Sprachunterschiede, unzureichende gegenseitige Anerkennung von erworbenen beruflichen Abschlüssen, zum Teil unterschiedliche Gesetzgebung im Steuer- und Sozialbereich, Mangel an grenzüberschreitenden Institutionen und Organisationen sowie begrenzte und unkoordinierte Informations- und Beratungsmaßnahmen.

Trotz der genannten Herausforderungen und Barrieren verfügt das Programmgebiet über ein einzigartiges Potenzial für die Stärkung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes. Durch die Zusammenarbeit über die Grenze hinweg lassen sich gemeinsame Lösungen für gemeinsame Herausforderungen finden. Ebenso können gerade die bestehenden Unterschiede im Programmgebiet in mehreren Bereichen wie z. B. Wirtschaft, Marktbedingungen sowie Angebot und Nachfrage nach

Arbeitskräften als Hebel für die Förderung und Entwicklung der grenzüberschreitenden Mobilität genutzt werden.

Durch bessere Sichtbarmachung von interessanten Arbeitsplätzen in Unternehmen im Programmgebiet und durch die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte lassen sich verstärkte Dynamik und eine größere kritische Masse sowohl auf der Arbeitgeber- als auch auf der Arbeitnehmerseite erzielen. Dies kann zur Entwicklung eines eigentlichen grenzregionalen Arbeitsmarkts beitragen.

Gleichzeitig ist es wichtig, den Blick darauf zu richten, dass Bildung und Ausbildung nötig sind, um die Beschäftigung und die Arbeitskräfte auf längere Sicht fördern zu können. Insbesondere in Bezug auf die Stärkepositionen des Programmgebiets ist es wichtig, die richtigen Kompetenzen zu gewährleisten. Daher bedarf es einer laufenden Entwicklung und Anpassung bestehender Bildungsangebote an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und darüber hinaus die Entwicklung und Umsetzung neuer Typen von Ausbildungsgängen.

Schließlich ist aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und menschlichen Gründen die soziale Inklusion als wichtiges Element einer Arbeitsmarkt- und Bildungsperspektive in den Blickpunkt zu rücken. Der Mangel an Arbeitskräften wird voraussichtlich in den kommenden Jahren zunehmen und Untersuchungen haben gezeigt, dass es bei der Förderung sozialer Inklusion große volkswirtschaftliche Vorteile gibt. Es ist daher anzustreben, dass marginalisierte und bildungsferne Jugendliche und Erwachsene soweit wie möglich eine Ausbildung durchführen, so dass sie auf den Arbeitsmarkt integriert werden oder dort bleiben können. Erfahrungen der vorherigen Förderperioden haben zudem gezeigt, dass Ausbildung und Inklusion auf dem Arbeitsmarkt gleichzeitig zur Entwicklung der persönlichen Kompetenzen und der Lebensqualität des Einzelnen beitragen.

Folgende erwartete Ergebnisse der Maßnahmen sollen zur Erfüllung der spezifischen Ziele beitragen:

1. Verbesserte Möglichkeiten zum Anwerben und Halten qualifizierter Arbeitskräfte
2. Abbau von Barrieren für die grenzüberschreitende Mobilität
3. Entwickelte und erprobte Ausbildungsmaßnahmen und gestärkte Kompetenzen in Bezug auf die Stärkepositionen des Programmgebiets

2.1.3.1.1 *Verbesserte Möglichkeiten zum Anwerben und Halten qualifizierter Arbeitskräfte*

Hintergrund und Herausforderungen

Das Anwerben und Halten qualifizierter Arbeitskräfte ist eine Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung im Programmgebiet. Dies erfordert neben Maßnahmen, die sich sowohl an Arbeitnehmer richten als auch Arbeitgeber des Programmgebiets und dazu beitragen, qualifizierte und attraktive Arbeitsplätze in höherem Maße für potenzielle Arbeitnehmer sichtbar machen.

Das Programmgebiet ist von zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) geprägt, die ganz allgemein über begrenzte Ressourcen, Technologie und Zeit verfügen, um in langfristige Entwicklungsstrategien zu investieren. Die Konsequenz ist, dass diese Unternehmen oft nur in begrenztem Umfang ihre strategische Kompetenzentwicklung und Einstellung hochausgebildeter Arbeitskräfte perspektivisch auf die Entwicklung ihres Wachstumspotenzials ausrichten.

Gleichzeitig scheuen sich manche Hochausgebildete, die Gesamtbreite ihrer Qualifikationen für Bewerbungen als Quereinsteiger auszunutzen. Die attraktiven Arbeitsmöglichkeiten in kleinen und mittelständischen Unternehmen mit guten Bedingungen für die Entwicklung persönlicher und fachlicher Kompetenzen werden nur selten wahrgenommen. Umgekehrt fällt es vielen Arbeitgebern schwer, gut ausgebildete Quereinsteiger einzustellen und weiter zu qualifizieren.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Förderung des Matchmakings, z.B. durch:
 - Kartierung von Möglichkeiten in den Methoden des Nachbarlands zur Matchbildung auf dem Arbeitsmarkt und zur Umsetzung von Best Practice in gemeinsamen Strukturen;
 - Information und Beratung von KMU und Neuausgebildeten über die Entwicklungspotenziale, um das Matchmaking zu ermöglichen;
 - Schaffung von Matches zwischen marginalisierten und bildungsfernen Jugendlichen und Erwachsenen sowie Unternehmen und Institutionen, um die soziale Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.

- b) Verbreitung nationaler Arbeitsmarktregelungen wie z.B. „Wissenspilot“ in einer grenzüberschreitenden Perspektive samt Prüfung besonderer Regelungen, die nur für das Programmgebiet gelten.

- c) Vermarktung attraktiver Arbeitsmöglichkeiten im Programmgebiet sowie gemeinsame Initiativen zur Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte insbesondere innerhalb der Stärkepositionen im Programmgebiet

Beispiele möglicher Zuschussempfänger

Unternehmen, Gebietskörperschaften, Regionen, Jobcenter, Branchenverbände, Arbeitnehmerorganisationen, Behörden und andere öffentliche und halböffentliche Organisationen, Informations- und Grenzdienstleister, Unternehmensverbände.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Arbeitsgeber, Arbeitnehmer und Entscheidungsträger.

2.1.3.1.2 *Abbau von Barrieren für die grenzüberschreitende Mobilität.*

Hintergrund und Herausforderungen

Trotz einer Reihe von früheren Informations- und Beratungsmaßnahmen existiert weiterhin ein Wissens- und Informationsdefizit bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und öffentlichen Einrichtungen in Bezug auf die Nutzung und Beratung der Arbeits- und Rekrutierungsmöglichkeiten, die es auf der anderen Seite der Grenze gibt. Es wird daher darauf fokussiert, bereits existierende Dienstleistungen weiterzuentwickeln und neue zielgerichtete Informationssysteme zu entwickeln.

Eine Reihe juristischer, institutioneller, sprachlicher und kultureller Unterschiede zwischen Dänemark und Deutschland, die reelle Barrieren für die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskraft ausmachen, wurden bereits in den vorherigen zwei deutsch-dänischen INTERREG-Programmen identifiziert. Erfahrungen der bisherigen Förderperioden sollen dazu genutzt werden, alle Formen der Barrieren im größten möglichen Umfang zu reduzieren.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Förderung von Informations- und Beratungsmaßnahmen, z.B. durch:
 - o Weiterentwicklung eines grenzüberschreitenden Beratungsdiensts auf dem Arbeitsmarkt zu einem transnationalen Center, hierunter Verbesserung und Vereinheitlichung von Informationsangeboten für Bürger und Unternehmen in der Region bezüglich arbeitsmarktbezogener Gegebenheiten.

- o Entwicklung innovativer elektronisch basierter grenzüberschreitender Informationssysteme auf dem Arbeitsmarkt, die sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden, um die Mobilität zu fördern.
- b) Erleichterung der grenzübergreifenden Arbeitssuche durch Zusammenarbeit und Aufbau von „Kompetenznetzwerken“ auf dem Arbeitsmarkt zwischen z.B. Gewerkschaften, Arbeitsämtern, Brancheorganisationen u.a.m.
- c) Abbau rechtlicher und technischer Barrieren auf dem Arbeitsmarkt.

Beispiele möglicher Zuschussempfänger

Informations- und Grenzdienstleister, Gebietskörperschaften, Jobcenter, Branchenvereinigungen, Arbeitnehmerorganisationen, Regionen, öffentliche und halböffentliche Organisationen, Unternehmen.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Entscheidungsträger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

2.1.3.1.3 *Entwickelte und erprobte Ausbildungsmaßnahmen und gestärkte Kompetenzen in Bezug auf die Stärkepositionen des Programmgebiets*

Hintergrund und Herausforderungen:

Um die Beschäftigung und den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt auf längere Sicht zu festigen, ist es wichtig, den Blick auf die Entwicklung grenzüberschreitender Ausbildungsmaßnahmen im weitesten Sinne zu richten. Dabei handelt es sich um „herkömmliche“ Ausbildungsgänge, z. B. Berufsschulen, Gymnasien und weiterführende Ausbildungen, aber auch um Ausbildungsgänge für Jugendliche, die der Hilfe bedürfen, um eine herkömmliche Ausbildung in Angriff zu nehmen oder auf den Arbeitsmarkt zu gelangen. Schließlich handelt es sich um die Höherqualifizierung von Arbeitskräften, so dass diese der zukünftigen Nachfrage entsprechen.

Insbesondere innerhalb der Stärkenpositionen des Programmgebiets soll der Zugang zu den richtigen Kompetenzen vorhanden sein, um das gesamte Wachstumspotential des Programmgebiets auszunutzen. Der Fokus soll dabei auf der Kompetenzentwicklung der Arbeitskraft generell liegen, aber auch auf die Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeiter, die bereits in den Unternehmen des Programmgebiets angestellt sind.

Eine grüne und nachhaltige Entwicklung sowie Tourismus und Erlebniswirtschaft sind Themen, die einen eindeutigen grenzüberschreitenden Aspekt haben und daher für gemeinsame Kompetenzinitiativen zweckmäßig sind. Voraussetzung einer Änderung zu einer ressourceneffektiven Produktion sind Innovation und Umdenken in den Unternehmen und neue nachhaltige Lösungen und nachhaltige Energietechnologien fordern gleichzeitig neue Kompetenzen bei den Mitarbeitern der Unternehmen, um diese bedienen zu können.

Es wird einen Bedarf für neue Ausbildungen geben, damit die relevanten Unternehmen einen größeren Nutzen aus den Infrastrukturinvestitionen, u.a. in der Bau- sowie Energiebranche, darunter auch Offshore, ziehen können. Gleichzeitig ist es eine wichtige Aufgabe der Kompetenzinitiativen Ingenieurstudenten in die Programmregion zu locken sowie Praktika und Ausbildungsplätze für Auszubildende zu sichern, die eine Fachausbildung wünschen.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungseinrichtungen, z. B.
 - Durchführung grenzüberschreitender Innovations- oder Future Camps für Jugendliche
 - Austausch von Personal der Bildungseinrichtungen, Schüler, Studenten, Auszubildender, darunter eventuelle Etablierung eines Austauschportals und Praktikumsangebote samt Gastgeberfamilien.
 - Entwicklung von grenzüberschreitenden Inhalten von universitären und nicht-universitären Ausbildungsgängen
 - Etablierung grenzübergreifender Kompetenzzentren zwecks einer höheren Professionalisierung innerhalb beispielsweise des Tourismusbereiches, Umlegung des Ressourcen- und Energieverbrauches sowie Bedienung nachhaltiger Energietechnologien.
- a) Etablierung gemeinsamer Masterstudiengänge innerhalb der Bereiche, in denen es in der Programmregion eine hohe Konzentration an Unternehmen gibt, sowie Entwicklung neuer Ausbildungen innerhalb der Stärkenpositionen.
- b) Förderung sozialer Inklusion insbesondere in Hinblick auf Jugendliche ohne Anbindung an Ausbildungsstätten oder den Arbeitsmarkt.

Beispiele möglicher Zuschussempfänger

Bildungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, Wirtschaftsverbände, öffentliche oder halböffentliche Organisationen, Branchenverbände, Behörden.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Entscheidungsträger, Bildungssuchende, Schüler, Studenten und Bürger.

Prioritäten-
achse

3. Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

Investitions-
priorität

ETZ a (i) Integration grenzüberschreitender Arbeitsmärkte, darunter grenzüberschreitende Mobilität, gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen und gemeinsame Ausbildung

Spezifisches
Ziel

Entwicklung eines effizienten und attraktiven grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts

Erwartete
Ergebnisse

Verbesserte Möglichkeiten zum Anwerben und Halten qualifizierter Arbeitskräfte

Abbau von Barrieren für die grenzüberschreitende Mobilität

Entwickelte und erprobte Ausbildungsmaßnahmen und gestärkte Kompetenzen in Bezug auf die Stärkepositionen des Programmgebiets

Maßnahmen
(Beispiele)

- a) Förderung des Matchmaking, z.B. durch:
- Kartierung von Möglichkeiten in den Methoden des Nachbarlands zur Matchbildung auf dem Arbeitsmarkt und zur Umsetzung von Best Practice in gemeinsamen Strukturen;
 - Information und Beratung von KMU und Neuausgebildeten über die Entwicklungs-potenziale, um das Matchmaking zu ermöglichen;
 - Schaffung von Matches zwischen marginalisierten und bildungsfernen Jugendlichen und Erwachsenen sowie Unternehmen und Institutionen, um die soziale Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.
- b) Verbreitung nationaler Arbeitsmarktregelungen wie z.B. „Wissenspilot“ in einer grenzüberschreitenden Perspektive samt Prüfung besonderer Regelungen, die nur für das Programmgebiet gelten.
- c) Vermarktung attraktiver Arbeitsmöglichkeiten im Programmgebiet sowie gemeinsame Initiativen zur Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte insbesondere innerhalb der Stärkepositionen im Programmgebiet.

- a) Förderung von Informations- und Beratungsmaßnahmen, z.B. durch:
- Weiterentwicklung eines grenzüberschreitenden Beratungsdiensts auf dem Arbeitsmarkt zu einem transnationalen Center, hierunter Verbesserung und Vereinheitlichung von Informationsangeboten für Bürger und Unternehmen in der Region bezüglich arbeitsmarktbezogener Gegebenheiten.
 - Entwicklung innovativer elektronisch basierter grenzüberschreitender Informationssysteme auf dem Arbeitsmarkt, die sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenden, um die Mobilität zu fördern.
- b) Erleichterung der grenzübergreifenden Arbeitssuche durch Zusammenarbeit und Aufbau von „Kompetenznetzwerken“ auf dem Arbeitsmarkt zwischen z.B. Gewerkschaften, Arbeitsämtern, Branchenorganisationen u.a.m.
- c) Abbau rechtlicher und technischer Barrieren auf dem Arbeitsmarkt.

- a) Förderung der grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungseinrichtungen, z. B.
- Durchführung grenzüberschreitender Innovations- oder Future Camps für Jugendliche
 - Austausch von Personal der Bildungseinrichtungen, Schüler, Studenten, Auszubildender, darunter eventuelle Etablierung eines Austauschportals und Praktikumsangebote samt Gastgeberfamilien.
- b) Entwicklung von grenzüberschreitenden Inhalten von universitären und nicht-universitären Ausbildungsgängen
- c) Etablierung grenzübergreifender Kompetenzzentren zwecks einer höheren Professionalisierung innerhalb beispielsweise des Tourismusbereiches, Umlegung des Ressourcen- und Energieverbrauchs sowie Bedienung nachhaltiger Energietechnologien.
- d) Etablierung gemeinsamer Masterausbildungen innerhalb der Bereiche, in denen es in der Programmregion eine hohe Konzentration an Unternehmen gibt, sowie Entwicklung neue Ausbildungen innerhalb der Stärkepositionen.
- e) Förderung sozialer Inklusion insbesondere in Hinblick auf Jugendliche ohne Anbindung an Ausbildungsstätten oder den Arbeitsmarkt

2.1.4 Prioritätsachse 4: Funktionelle Zusammenarbeit

Thematisches Ziel: Stärkung der institutionellen Kapazität und effiziente öffentliche Verwaltung

Investitionspriorität: ETZ-VO Art. 6 a (iv) Förderung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Der obige Text (kursiv) ist die Wiedergabe des Textes der Verordnung. Die konkrete Abgrenzung bezüglich des operationellen INTERREG-Programms ergibt sich aus dem Nachstehenden.

Spezifisches Ziel

Stärkung der funktionellen Zusammenarbeit von Institutionen und des interkulturellen Verständnisses

2.1.4.1 Hintergrund/Herausforderungen

In der Programmlaufzeit 2014-2020 werden die beiden deutsch-dänischen Programme „Fehmarnbeltregion“ und „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N“ zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen INTERREG-Programm vereint. Dies eröffnet einen breiten Fächer von Möglichkeiten, das deutsch-dänische Programmgebiet durch neue Partnerschaften, eine größere kritische Masse und gemeinsame strategische Planung weiter zu entwickeln.

Der Natur der Sache nach waren die beiden bisherigen Programmgebiete geografisch voneinander abgegrenzt. Daher besteht keine starke Tradition für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden bisherigen Programmgebieten. Durch die Zusammenlegung entsteht ein verstärkter Bedarf für die Stärkung institutioneller Kapazitäten und der Steigerung der Attraktivität der Region, nicht nur über die deutsch-dänische Grenze hinweg, sondern auch transregional in den beiden bisherigen Teilgebieten, um die Gesamtentwicklung des Programmgebiets zu unterstützen.

Die geografische Lage des Programmgebiets zwischen den Metropolen Kopenhagen und Hamburg ist schon an sich eine Stärke und eine Herausforderung zugleich. Die Metropolen sind wichtige Zentren für das Wachstum im Programmgebiet, und gleichzeitig erfolgt ein erhebliches Berufs-

pendeln aus dem Programmgebiet in die Metropolen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, die Metropolen nicht nur als Märkte und Konkurrenten zu betrachten, sondern auch als Partner für die Entwicklung des Programmgebiets. Die Stärkung der institutionellen Kapazität und der Attraktivität der Regionen sind wichtige Werkzeuge zur Schaffung einer gleichwertigen Partnerschaft zwischen den Metropolen und dem Programmgebiet.

Die Stärkung der Attraktivität der Region soll des Weiteren als ein Werkzeug genutzt werden, teils um der demografischen Entwicklung entgegenzuwirken und teils um als Fundament für die übrigen Ziele des Programms zu dienen. Das interkulturelle Verständnis und die Vielfältigkeit zu fördern sind wichtige Elemente, um die Attraktivität des Programmgebiets zu stärken, und es trägt generell dazu bei, die Integration und die grenzüberschreitende Entwicklung zu unterstützen.

Folgende erwartete Ergebnisse der Maßnahmen sollen zur Erfüllung der spezifischen Ziele beitragen:

1. Gestärkte grenzüberschreitende institutionelle Kapazitäten
2. Gestärkte Attraktivität der Region und verbessertes interkulturelles Verständnis

2.1.4.1.1 *Stärkung der grenzüberschreitenden institutionellen Kapazität*

Hintergrund und Herausforderungen

Im westlichen Teil des Programmgebiets waren über die Landgrenze hinweg relativ starke grenzüberschreitende Verbindungen möglich, während im östlichen Teil des Programmgebiets wegen der Seegrenze lange fest etablierte grenzüberschreitende Institutionen und Strukturen in höherem Maße fehlen. Durch die Etablierung der festen Fehmarnbelt-Querung ist zu erwarten, dass dieser Umstand sich erheblich ändert.

Für beide Teile des Programmgebiets gilt, dass Sprachbarrieren, allgemeiner Mangel an Wissen über die Nachbarregionen, unzureichendes und nicht vergleichbares grenzüberschreitendes Datenmaterial sowie unzureichend verankerte Netzwerke den Aufbau einer eigentlichen institutionellen und administrativen Kapazität erschweren. Außerdem hat die Bevölkerung sich in zu geringem Maße der Angebote auf der anderen Seite der Grenze bedient.

Im Hinblick auf die Schaffung einer zusammenhängenden Region müssen durch den Aufbau und die Stärkung der institutionellen Kapazität nachhaltige und dauerhafte Strukturen quer durch Organisationen, Institutionen, Landesgrenzen und ehemalige Programmregionen hinweg geschaffen werden. Das Ziel ist, dass es leicht sein muss, die Grenze zu überschreiten und sich in der Region

mit öffentlichen Verkehrsmitteln – und dies gilt sowohl für Pendler als auch für Besucher – zu bewegen. Es muss leicht sein, sich Wissen über den Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Gegebenheiten und Kulturangebote in der Nachbarregion zu verschaffen, und es muss eine gut ausgebaute Zusammenarbeit auf der Verwaltungs- und Behördenebene auf Gebieten grenzüberschreitenden Charakters geben.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend)

- a) Verbesserung der Ausgangsposition des Programmgebiets für die Entwicklung grenzüberschreitender Strategien und Maßnahmen auf einer fundierten Grundlage:
 - Entwicklung und Umsetzung einer grenzüberschreitenden statistischen Datenbank mit validen und vergleichbaren Daten;
 - Entwicklung und Umsetzung einer Projekt- und Akteursdatenbank zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit von Projekten aus unterschiedlichen Programmen / Fonds / EU-Mitteln.
- b) Entwicklung gemeinsamer grenzüberschreitender Strategien, Konzepte und Aktionsplänen für zentrale Branchen und Sektoren, die intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie einen vereinten Arbeitsmarkt (z. B. Küstenschutz, Tourismus) unterstützen.
- c) Entwicklung strategischer Partnerschaften zur Etablierung gleichwertiger Kooperationen mit Nachbarregionen und Metropolen sowie um die Rahmenbedingungen für die deutsch-dänische Integration zu beeinflussen.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen im Hinblick auf eine effiziente Entbürokratisierung und eine bessere regionale Koordination, hierunter Austausch von Best-Practice:
 - im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs (z.B. bzgl. Verkehrsinformationen, Verkehrsverbindungen und Fahrkartenverkauf)
 - zwischen unterschiedlichen regionalen Bereitschaftsdiensten über die Landesgrenze und den Fehmarnbelt hinweg im Falle größerer Unfälle zu Lande oder zu Wasser
 - Zwischen öffentlichen und vereinsbasierten Akteuren der Gesundheitsförderung, u.a. zur Förderung der Volksgesundheit.

Beispiele möglicher Zuschussempfänger:

Gebietskörperschaften, Regionen und andere Behörden, Forschungsinstitute, halböffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsverbände, Branchenverbände und andere Interessenverbände, Organisationen mit Fokus auf Statistik, Verkehrsplanung und -anbieter, Gesundheitsdienstleister, Bereitschaftsdienste.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Entscheidungsträger, Planabteilungen und Bürger.

2.1.4.1.2 *Gestärkte Attraktivität der Region und verbessertes interkulturelles Verständnis*

Hintergrund und Herausforderungen:

Das Programmgebiet ist in hohem Maße vom demografischen Wandel betroffen mit der Folge, dass der Anteil älterer Menschen ansteigt, während der Anteil jüngerer Menschen geringer wird. Viele junge Menschen verlassen die Region, um eine Ausbildung aufzunehmen und kehren auch später nicht in die Region zurück. Daher ist es von Bedeutung, dass das Programm einen Schwerpunkt auf Aktivitäten legt, die attraktive Bedingungen für Bürger, Unternehmen, Touristen und Investoren schaffen und diese auch sichtbar macht, um die Wahrnehmung der Programmregion als attraktive Region im weitesten Sinne zu stärken.

Wichtige Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Integration sind das gegenseitige Verständnis und die Anerkennung der Kultur, Sprache, Werte und Meinungen. Durch die Einbeziehung der Bürger, Medien, Vereine und Zivilgesellschaft sollen Kulturerlebnisse und zwischenmenschliche Aktivitäten nicht nur zur Attraktivität des Programmgebiets beitragen, sondern auch als Hebel für Integration und Entwicklung im gesamten Programmgebiet dienen.

Beispiele für Aktivitäten (nicht erschöpfend):

- a) Sichtbarmachung der gesamten deutsch-dänischen Grenzregion als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Investitionsort – sowohl nach innen als auch nach außen. Der Einsatz soll auf den regionalen Wachstumspotenzialen und den regionalen Stärkepositionen basieren und sollte u.a. über Medienkooperationen und Kooperationen zwischen Medien und Zivilgesellschaft vermittelt werden.
- b) Umsetzung von Mikroprojekten für kulturelle und bürgernahe Aktivitäten innerhalb einer Dachorganisation, die einerseits die Zusammenarbeit von kulturellen Vereinen, Künstlern usw. vermitteln und andererseits die Möglichkeiten zwischenmenschlicher Aktivitäten, gerne mit Fokus auf familienbezogene Aktivitäten.
- c) Förderung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz z.B. durch:

- Entwicklung von situations- und kontextbasierten Sprachangeboten mit zugehörigen Unterrichtsmaterialien für erwachsene Bürger
- Entwicklung moderner Unterrichtsmittel mit vergleichenden Angaben über Lebensbedingungen, wertpolitischen Haltungen usw.
- d) Förderung des gegenseitigen dänisch-deutschen Verständnisses z.B. durch
 - Unterstützung direkter Begegnungen zwischen deutschen und dänischen Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Studienreisen und Vereinsarbeit
 - Förderung der Einrichtung und Etablierung von grenzübergreifenden Vereinen und Verbänden
 - Förderung der Vielfalt durch verbessertes Verständnis für und der Inklusion von Minoritäten und besonders marginalisierten Gruppen.

Beispiele möglicher Zuschussempfänger:

Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kulturakteure, Vereine, Interessenorganisationen, öffentliche und halböffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Medien.

Zielgruppe

Mögliche Zuschussempfänger sowie Entscheidungsträger, Bürger – darunter Kinder, Jugendliche, Minoritäten und marginalisierte Gruppen, Zivilgesellschaft, Touristen und Investoren.

Prioritäten-
achse

4. Institutionelle Kapazität und effiziente öffentliche Verwaltung

Investitions-
priorität

ETZ a (iv) Förderung rechtlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Spezifisches
Ziel

Stärkung der funktionellen Zusammenarbeit von Institutionen und des interkulturellen Verständnisses

Erwartete
Ergebnisse

Gestärkte grenzüberschreitende institutionelle Kapazitäten

Gestärkte Attraktivität der Region und verbessertes interkulturelles Verständnis

Maßnahmen
(Beispiele)

- a) Verbesserung der Ausgangsposition des Programmgebiets für die Entwicklung grenzüberschreitender Strategien und Maßnahmen auf einer fundierten Grundlage:
- Entwicklung und Umsetzung einer grenzüberschreitenden statistischen Datenbank mit validen und vergleichbaren Daten;
 - Entwicklung und Umsetzung einer Projekt- und Akteurdatenbank zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit von Projekten aus unterschiedlichen Programmen / Fonds / EU-Mitteln.
- b) Entwicklung gemeinsamer grenzüberschreitender Strategien, Konzepte und Aktionsplänen für zentrale Branchen und Sektoren, die intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie einen vereinten Arbeitsmarkt (z. B. Küstenschutz, Tourismus) unterstützen.
- c) Entwicklung strategischer Partnerschaften zur Etablierung gleichwertiger Kooperationen mit Nachbarregionen und Metropolen sowie um die Rahmenbedingungen für die deutsch-dänische Integration zu beeinflussen.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen im Hinblick auf eine effiziente Entbürokratisierung und eine bessere regionale Koordination, hierunter Austausch von Best Practice:
- im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs (z.B. bzgl. Verkehrsinformationen, Verkehrsverbindungen und Fahrkartenverkauf)
 - zwischen unterschiedlichen regionalen Bereitschaftsdiensten über die Landesgrenze und den Fehmarnbelt hinweg im Falle größerer Unfälle zu Lande oder zu Wasser
 - Zwischen öffentlichen und vereinsbasierten Akteuren der Gesundheitsförderung, u.a. zur Förderung der Volksgesundheit.

- a) Sichtbarmachung der gesamten deutsch-dänischen Grenzregion als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Investitionsort – sowohl nach innen als auch nach außen. Der Einsatz soll auf den regionalen Wachstumspotenzialen und den regionalen Stärkepositionen basieren und sollte u.a. über Medienkooperationen und Kooperationen zwischen Medien und Zivilgesellschaft vermittelt werden.
- b) Umsetzung von Mikroprojekten für kulturelle und bürgernahe Aktivitäten innerhalb einer Dachorganisation, die einerseits die Zusammenarbeit von kulturellen Vereinen, Künstlern usw. vermitteln und andererseits die Möglichkeiten zwischenmenschlicher Aktivitäten, gerne mit Fokus auf familienbezogene Aktivitäten.
- c) Förderung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz z.B. durch:
- Entwicklung von situations- und kontextbasierten Sprachangeboten mit zugehörige Unterrichtsmaterialien für erwachsene Bürger
 - Entwicklung moderner Unterrichtsmittel mit vergleichenden Angaben über Lebensbedingungen, wertpolitischen Haltungen usw.
- d) Förderung des gegenseitigen dänisch-deutschen Verständnisses z.B. durch
- Unterstützung direkter Begegnungen zwischen deutschen und dänischen Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Studienreisen und Vereinsarbeit
 - Förderung der Einrichtung und Etablierung von grenzübergreifenden Vereinen und Verbänden
 - Förderung der Vielfalt durch verbessertes Verständnis für und der Inklusion von Minoritäten und besonders marginalisierten Gruppen.

2.1.5 Prioritätsachse 5: Technische Hilfe

in Bearbeitung (wird ergänzt)

3 Finanzplan

	Fonds	Förderfähige Gesamtkosten	Unterstützung EU (a)	Nationale Kofinanzierung (b=c+d)	vorläufige Aufteilung nationale Kofinanzierung		Totaler Zuschuss (e=a+b)	Kofinanzierungsrate
in Mio. €					nationale öff. Kofinanzierung (c)	nationale private Kofinanzierung (d)		
					20%	5%		
Priorität 1 Grenzüberschr. Innovation	ERDF	47,79	35,84	11,95	9,56	2,39	47,79	75%
Priorität 2 Nachhaltige Entwicklung	ERDF	26,88	20,16	6,72	5,38	1,34	26,88	75%
Priorität 3 Beschäftigung	ERDF	17,92	13,44	4,48	3,58	0,90	17,92	75%
Priorität 4 Funktionelle Zusammenarb.	ERDF	19,71	14,78	4,93	3,94	0,99	19,71	75%
Priorität TH	ERDF	10,75	5,38	5,38	5,38	0,00	10,75	50%
Total		123,05	89,60	33,45	28,04	5,66	123,05	75%

4 Integrierter Ansatz zur territorialen Entwicklung

in Bearbeitung (wird ergänzt)

5 Programmorgane

5.1 Relevante Programmorgane

Verwaltungseinheit	Name der Behörde	Verantwortlicher
Verwaltungsbehörde	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Kiel	NN
Bescheinigungsbehörde, falls relevant	nicht relevant	nicht relevant
Prüfbehörde	NN	NN

Zahlungen der EU-Kommission werden getätigt an die Verwaltungsbehörde. Sie übernimmt die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde nach Art. 123, Nr. 3 der AllgVO und Art. 8 Nr. 4a ETZ-VO.

Verwaltungseinheit	Name der Behörde	Verantwortlicher
Einrichtung, die beauftragt ist, Kontrollaufgaben durchzuführen	NN	NN
Einrichtung, die verantwortlich ist, Prüfungen durchzuführen	NN	NN

Als Symbol einer neuen und größeren deutsch-dänischen Zusammenarbeit hat die INTERREG 5A-Lenkungsgruppe, die die Vorbereitung des Programms maßgeblich begleitet hat, qualitative Vorgaben an das neue Programm gemacht. Diese Vorgaben ergaben sich aus den Erfahrungen von INTERREG 4A und damit verbunden, den veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen an die neue Förderperiode. Dazu zählen:

- Kompetenz: Sicherung des Know-Hows, das in beiden bisherigen Programmen über viele Jahre über EU-Strukturen, EU-Regularien, regionale Kenntnis und INTERREG-spezifische Abläufe gesammelt wurde;

- Guter Service: frühzeitige Beratung über Fördermöglichkeiten, Regularien u. a.. Informationen sollen leicht verständlich, zugänglich und serviceorientiert sowie auf einheitliche und professionelle Art und Weise vermittelt werden;
- Weniger Bürokratie: Interne und externe Arbeitsgänge werden so geplant, dass die Bürokratie möglichst reduziert wird, insbesondere auch für die Antragsteller und Zuwendungsempfänger.

Rein räumlich und organisatorisch wurde festgelegt, dass jeweils eine Verwaltungseinheit auf dänischer und deutscher Seite angesiedelt wird. Als Symbol für ein neues, groß angelegtes INTERREG-Programm werden beide Verwaltungseinheiten so weit wie möglich neu strukturiert sowie unabhängig von den individuellen und politischen Interessen der Anstellungsträger agieren.

Die Besetzung der Verwaltungsbehörde und des Sekretariats spiegelt die Kompetenzen wieder, die für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesen Kompetenzen zählen insbesondere Erfahrungen aus der Arbeit mit grenzüberschreitenden Projekten und der Verwaltung von EU-Strukturfondsprogrammen (insbesondere INTERREG A) sowie erforderliche Kenntnisse örtlicher und regionaler Gegebenheiten und Entwicklungsprozesse sowie der Akteure im Programmgebiet. Sprachlich wird vorausgesetzt, dass eine angemessene Anzahl der Mitarbeiter bei beiden Verwaltungsorganen zweisprachig (Deutsch/Dänisch) und die Mitarbeiter insgesamt Dänisch, Deutsch und Englisch in ausreichendem Maße beherrschen.

Die Programmpartner sind sich darüber einig, dass die zukünftige Zusammenarbeit von großem Vertrauen und höchster Qualität geprägt sein soll. Verwaltungsbehörde und Sekretariat stellen gemeinsam die INTERREG-Administration dar und verstehen sich als eine administrative Einheit, die für das Programm zuständig ist. Die Einheiten unterstützen sich gegenseitig bei der Lösung der Aufgaben. Die Regelwerke des Programms sollen möglichst schlank sein, um den administrativen Aufwand insbesondere gegenüber den Projektpartnern im Rahmen zu halten.

5.1.1 Verfahren zur Implementierung des gemeinsamen Sekretariates

Die Verwaltungsbehörde wird eine Reihe von Aufgaben an das Sekretariat delegieren bzw. sich bei vielen anderen Aufgaben vom Sekretariat unterstützen lassen. Umgekehrt wird auch die Verwaltungsbehörde das Sekretariat bei der Durchführung von vielen anderen Aufgaben unterstützen.

Das gemeinsame Sekretariat wird angesiedelt bei:

Region Syddanmark

Flensborgvej 26

6340 Kruså

Dänemark

Das Sekretariat wird von allen Programmpartnern gemeinsam eingerichtet. Das Sekretariat liegt auf der dänischen Seite weniger als 300m vom Grenzübergang in Kruså entfernt und symbolisiert somit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Es ist von allen, die die Grenze nach Norden und Süden passieren, gut sichtbar sowie für Projektakteure, Bürger und Mitarbeiter leicht erreichbar.

Als Anstellungsbehörde fungiert die Region Syddanmark für alle Sekretariatsmitarbeiter. Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Kriterien (s. oben) für die Auswahl der Mitarbeiter festlegt und auch die Entscheidung über die Auswahl begleitet.

5.1.2 Zusammenfassende Beschreibung der Vereinbarung zu Verwaltung und Kontrolle

5.1.2.1 Übergeordnete Verteilung der Aufgaben zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat

Die Verwaltung des Programms wird vorgenommen durch die Verwaltungsbehörde bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Eingerichtet wird darüber hinaus ein Sekretariat gem. Art. 23, Nr. 2 ETZ-VO, das die Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Gemäß Art. 23, Nr. 2 ETZ-VO soll das gemeinsame Sekretariat die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss (INTERREG-Ausschuss) bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen. Außerdem informiert das gemeinsame Sekretariat potenzielle Empfänger über Fördermöglichkeiten im Rahmen des INTERREG-Programms und unterstützt die Zuschussempfänger bei der Durchführung der Vorhaben.

Die nachstehenden übergeordneten Aufgaben wurden von der Lenkungsgruppe INTERREG 5A festgelegt. Bei allen aufgeführten Aufgaben, hat im Sinne einer effektiven Arbeitsweise und Aufgabenteilung entweder die Verwaltungsbehörde oder das Sekretariat die federführende Verantwortung. In allen Aufgaben müssen sich beide Verwaltungseinheiten in relevantem Umfang gegenseitig unterstützen.

5.1.2.1.1 Aufgaben der Verwaltungsbehörde:

- Leitung und Betrieb der Verwaltungsbehörde,
- Verantwortung für die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung des Programms,
- Umsetzung der strategischen Steuerung des Programms,
- Beschreibung der Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme,
- Erarbeitung und Aktualisierung relevanter Programmdokumente, hierunter Abbau bürokratischer Hürden,
- Abschließende Legalitätskontrolle der Projektanträge,
- Betreuung des INTERREG-Ausschusses,
- Vertragsabschluss mit dem Leadpartner, einschl. Ergänzungsverträge,
- Abschließende Prüfung der Auszahlungsanträge und Mittelanweisung an die Projektträger,
- Sicherstellung Korrektheit der Auszahlungsanträge, die an die EU gesendet werden,
- Ausarbeitung der Jahres- und Schlussberichte,
- Durchführung und Begleitung bedarfsorientierter Evaluierungen,
- Etablierung und Pflege elektronischer Systeme und Datenbanken,
- Jährliche und abschließende Bilanz,
- Vor-Ort-Kontrolle bei den Projektträgern,
- Kontakt zu EU und nationalen Behörden,
- Einbindung privater Partner als Zuschussempfänger,
- Aufstellung und Überwachung der Umsetzung des Kommunikationsplans.

5.1.2.1.2 Aufgaben des Sekretariates

- Leitung und Betrieb des Sekretariates,
- Projektinitiierung und Sicherung der Teilnahme von großen Akteuren bei der Realisierung strategischer Einsätze,
- Unterstützung bei der Umsetzung der strategischen Steuerung des Programms,
- Unterstützung bei der Beschreibung und Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme,
- Unterstützung bei der Erarbeitung und Aktualisierung relevanter Programmdokumente, hierunter Abbau bürokratischer Hürden,
- Prüfung und Bewertung der Projektanträge,
- Rückmeldung der Prüfergebnisse an die Projektträger,
- Beratung bei der Justierung der Anträge,
- Unterstützung bei der Betreuung des INTERREG-Ausschusses,
- Follow-up der Projekte sowie Servicebesuche,
- Prüfung und Weiterleitung der Auszahlungsanträge,
- Schlussabwicklung der Projekte,
- Unterstützung bei der Ausarbeitung der Jahres- und Schlussberichte,
- Unterstützung bei der Durchführung bedarfsorientierter Evaluierungen,
- Umsetzung des Kommunikationsplans.

Die nähere Aufteilung der Aufgaben wird in einer Vereinbarung beschrieben, die die Programmpartner schließen, sowie in der Art. 72-Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

5.1.2.2 Bewertung und Auswahl der Projekte

Das gesamte Antragsverfahren wird im Rahmen einer Analyse der Best-Practice Erfahrungen bei der vorheriger INTERREG-Programme aufgesetzt werden. Das Verfahren wird transparent sein und für die Antragsteller über alle geeigneten Wege (z.B. Homepage, Handbuch, Workshops) beschrieben.

Wichtig ist, potenziellen Projektträgern den besten Weg für eine erfolgreiche Antragstellung und Projektdurchführung in einer vergrößerten Programmgeographie mit neuen Anforderungen aufzu-

zeigen. Eine weitere Herausforderung wird auch sein, bei der Bewertung der Projekte den strategischen Fokus des Programms im Rahmen seiner neuen Geographie ausreichend zu berücksichtigen.

Mit direktem Bezug auf die Programmstrategie und die Erfüllung der Programmziele werden die Auswahlkriterien für Projekte festgelegt. Auf Grundlage dieser vom INTERREG-Ausschuss genehmigten Auswahlkriterien werden verständliche Formulare für die Antragstellung, die Antragsprüfung und die Beschlussvorlagen ausgearbeitet. Sowohl die Formulare als auch dazugehörigen Anleitungen bzw. Informationsmaterialien (z.B. Handbuch) sollen die Auswahlkriterien so transparent und leicht verständlich wie möglich machen.

Informationen bzgl. Fristen und Zeitabläufen in der Antragsphase bzw. Antragsbehandlung sollen den Antragstellern gleichermaßen transparent und frühzeitig vermittelt werden, so dass bereits bei Erörterung einer Projektidee potenzielle Projektakteure sowohl über den inhaltlichen als auch zeitlichen Ablauf einer Antragstellung und -bearbeitung informiert sind.

5.1.2.3 Verfahren für die Ausstellung des Leadpartner- und Partnervertrags gem. Art. 12 der ETZ-VO

Erhält ein Projekt eine Bewilligung durch den INTERREG-Ausschuss, so wird ihm der Beschluss unmittelbar danach schriftlich mitgeteilt.

Im Falle einer Bewilligung wird die Verwaltungsbehörde vom Sekretariat darüber unterrichtet, wann die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Vertrages zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Leadpartner erfüllt sind. Die Verwaltungsbehörde sendet dem Leadpartner dann den Vertrag zu, der seine Gültigkeit bekommt, wenn wiederum der Leadpartner diesen Vertrag unterzeichnet und gleichzeitig den Partnervertrag in Kopie mit eingereicht hat sowie sonstige etwaige Forderungen zur Gültigkeit erfüllt hat.

Der Leadpartner schließt mit den übrigen Partnern einen Partnervertrag. Für beide Vertragsarten werden Muster erstellt. Der Partnervertrag wird Mindestanforderungen an den Inhalt und an die finanzielle Durchführung eines Projektes beinhalten. Im Leadpartnervertrag wird insbesondere auch die Rolle des Leadpartners mit seinen Rechten und Pflichten beschrieben, zudem die Aktivitäten und Ziele des Projektes, die zu erreichen sind (Anlage ist der Projektantrag), der Finanzierungsplan und der Projektzeitraum. In diesem Sinne dient der Leadpartnervertrag zusammen mit

dem Projektantrag auch als Grundlage, um mittels der Jahresberichte die Fortschritte und Zielerreichung der Projekte laufend zu prüfen, auch in Verbindung mit der 1st- und 2nd-level control.

5.1.2.4 Verwaltungsprüfungen und Kontrollen gem. Art. 23 ETZ-VO und Art. 125, Nr.4 und 5 AllgVO

In Bezug auf Art. 125, Nr. 4 und 5 der AllgVO hat die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die dort beschriebenen Kontrollen. Hierzu ist ein mehrstufiges System vorgesehen, um die Kontrollen in ausreichendem Maß und unter Gesichtspunkten einer effektiven Arbeitsteilung gewährleisten zu können.

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert und erbracht wurden und die von den Empfängern geltend gemachten Ausgaben tatsächlich vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren EU- und nationalen Rechtsvorschriften, dem Operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen.

5.1.2.4.1 Verwaltungsprüfungen

Die Durchführung dieser Verwaltungsprüfungen werden als Plausibilitätsprüfungen durch das Sekretariat durchgeführt. Die Projektträger richten über den Leadpartner alle Auszahlungsanträge an das Sekretariat. Im Sekretariat werden die Angaben der Projektträger in Form eines Berichtes über den Durchführungs- und Abrechnungszeitraum und in Form eines zahlenmäßigen Nachweises (Abrechnungsübersicht) geprüft. Dabei ist es wichtig, dass eine Relation der durchgeführten Aktivitäten zu denen, die im Antrag beschrieben wurden sowie der getätigten Ausgaben und dem geplanten Budget besteht.

Bei dieser Verwaltungsprüfung werden die Angaben und Bestätigungen der 1st-level-control (s. unten) berücksichtigt und sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Prüfungen. Nach durchgeführter Prüfung leitet das Sekretariat die Unterlagen bestehend aus Auszahlungsantrag, Testate der 1st-level-control sowie Bericht (Zwischen- oder Jahresbericht) an die Verwaltungsbehörde weiter (alternativ Ablage auf dem gemeinsamen Server/Datenbank). In der Verwaltungsbehörde werden die Unterlagen ein weiteres Mal geprüft, wobei der Fokus auf die Plausibilität der Ausgaben und die Korrektheit der eingereichten Unterlagen zum Auszahlungsantrag gelegt wird, bevor eine Auszah-

lung der beantragten Fördermittel in die Wege geleitet wird. Somit ist ein Mehraugenprinzip gewährleistet.

5.1.2.4.2 1st-level-control

Es wird ein System zur 1st-level-control eingerichtet. Die 1st-level-control ermöglicht es, dass die geltend gemachten tatsächlichen Ausgaben anhand der Buchführungssysteme der Projektträger geprüft werden und dass sie nach den geltenden Vorschriften getätigt wurden.

Das einzurichtende System sieht vor, dass es auf dänischer und deutscher Seite nach den gleichen Standards durchgeführt wird. Allerdings wird die Einrichtung dieser Systeme unterschiedlich verlaufen.

Es ist auf dänischer Seite ein System geplant, demnach die durchzuführenden 1st-level Prüfungen von einer externen unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung dafür einen Auftrag erhält. Die Projektträger sind dann verpflichtet, die Prüfung ihrer Ausgaben von dieser Prüfgesellschaft testieren zu lassen.

Auf deutscher Seite hat man mit dem System für INTERREG in der bisherigen Förderperiode gute Erfahrungen gemacht, so dass man daran festhalten möchte. Hierzu ist vorgesehen, dass die 1st-level-control von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. Diese können sich im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde durchgeführt werden, als Prüfer für das Programm qualifizieren lassen. Haben sie an dieser Qualifizierung teilgenommen, können sie als Prüfer für das Programm zugelassen werden. Die Projektträger können sich dann aus der Liste der zugelassenen Prüfer einen Prüfer auswählen, der für die Prüfung und Testierung ihrer Kosten zuständig ist.

Für alle Projektträger gilt, dass sie nach einheitlichen Vorgaben ihre tatsächlichen Ausgaben prüfen und bestätigen lassen müssen. Hierfür sind möglichst identische Testate für dänische und deutsche Partner vorgesehen.

Näheres erfolgt in der Art. 72-Beschreibung.

5.1.2.4.3 2nd-level-control

Gemäß Art. 25 ETZ-VO und Art. 127 der AllgVO sind die Aufgaben der Prüfbehörde geregelt. Die Prüfbehörde, die bei xxxx angesiedelt ist, wird ergänzt durch einen zugelassenen Prüfer auf däni-

scher Seite, der bei Erhvervsstyrelsen angesiedelt ist. Die Prüfbehörde auf deutscher Seite und der dänische Prüfer bilden zusammen die Prüfgruppe, die die Kontrollaufgaben gemäß Art. 25 ETZ-VO und Art. 127 der AllgVO ausübt. Hierfür hat die Prüfbehörde die Verantwortung.

Die Prüfbehörde wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von dem Prüfer auf dänischer Seite unterstützt, der die Kontrollen bei Projektträgern durchführt, die ihren Sitz in Dänemark haben. Kontrollen bei Projektträgern auf deutscher Seite sowie alle übrigen Aufgaben werden von der Prüfbehörde durchgeführt.

Näheres erfolgt in der Art. 72-Beschreibung.

5.1.3 Verteilung der Haftung zwischen den Mitgliedstaaten bei Finanzkorrekturen auferlegt durch die Verwaltungsbehörde oder die Kommission

Gemäß Art. 26 Nr. 2 der ETZ-VO stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinempfänger wieder eingezogen werden. Ist es den Begünstigten oder der Verwaltungsbehörde nicht möglich, diese Beträge zu erstatten, so haftet der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Begünstigte seinen Sitz hat, wobei im Verhältnis zum jeweiligen Mitgliedstaat die genannten Programmpartner eintreten. Geplant ist im Innenverhältnis, dass die Haftung jeweils von dem Programmpartner übernommen wird, in dessen Gebiet der Begünstigte seinen Sitz hat, dessen Betrag nicht zurückgefordert werden kann. Näheres wird in der Vereinbarung beschrieben, die die Programmpartner schließen werden.

5.1.4 Verwendung des Euro

Die Ausgaben der dänischen Zuschussempfänger, die in Dänischen Kronen und nicht in Euro geführt werden, müssen von den Zuschussempfängern in dem Monat in Euro umgerechnet werden, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Gemäß Art. 28 ETZ-VO wird die Umrechnung des Euros von der Verwaltungsbehörde überprüft. Hierzu bedient sie sich der Unterstützung im Rahmen der 1st-level-control. Dies bedeutet, dass die Prüfer der 1st-level-control bei dänischen Projektträgern entsprechende Angaben im Testat machen müssen, auf die sich die Verwaltungsbehörde stützen kann. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wird hier auch das Sekretariat unterstützend tätig.

5.2 Einbindung von Partnern gem. Art. 8 Nr. 4c ETZ-VO und Art. 23, Abs. 2 AllgVO

Laut Art. 5 (AllgVO) organisieren die Mitgliedstaaten für jedes Programm eine Partnerschaft mit folgenden Partnern:

- zuständige regionale, lokale, städtische und andere Behörden,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereiches, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

5.2.1 Programmvorbereitung

5.2.1.1 Programmierungsprozess

Der Programmierungsprozess war geprägt durch die Zusammenlegung der beiden INTERREG 4A-Programme. Die Herausforderung bestand darin, die bisher in beiden Grenzregionen aufgrund geografischer und historischer Gegebenheiten sehr unterschiedlichen Entwicklungen in einem großen gemeinsamen Förderprogramm miteinander zu verbinden. Dies hat nicht nur ein hohes Maß an Abstimmung und Koordinierung zwischen den am Programm beteiligten Partnern erfordert, sondern auch eine kontinuierliche Einbindung zentraler regionaler Akteure beiderseits der Grenze.

Mit den Vorbereitungen für die neue Förderperiode 2014-2020 ist bereits sehr frühzeitig im Frühjahr 2011 begonnen worden. Im Mittelpunkt stand dabei zunächst einmal die Frage, ob weiterhin an zwei getrennten Programmen festgehalten werden soll oder ob stattdessen ein einziges großes 5A-Programm strategisch sinnvoller wäre.

Um diese Frage näher zu beleuchten, haben die Programmpartner im Mai 2011 die Einrichtung einer beide Programmgebiete umfassenden „Arbeitsgruppe INTERREG 5A“ beschlossen. In dieser waren Mitarbeiter aus den Verwaltungsbehörden und den Sekretariaten beider Programme sowie Verwaltungsmitarbeiter der deutschen Programmträger und der Landesregierung Schleswig-Holstein vertreten.

Ein erste Grundlage für die Diskussion über die zukünftige Fördergeografie bildet die von der Rambøll Management Consulting GmbH und Georg Consulting im Auftrag der Staatskanzlei im April 2012 vorgelegte Expertise „Deutsch-Dänische INTERREG 5A-Förderung 2014-2020“. Diese

Expertise kam - auf Basis der Untersuchung ausgewählter sozio-ökonomischer Daten und vorhandener Strategien/Studien zu dem Ergebnis, dass sehr gute Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit beider INTERREG 4A-Programmräume bestünden. Es gäbe ein breites Feld gemeinsamer strategischer Ziele und gemeinsamer Themen, bei denen durch eine Kooperation mehr Dynamik und mehr kritische Masse erzielt werden könne. Dabei wurden sieben Themen identifiziert, bei denen eine hohe Schnittmenge besteht und durch eine Zusammenarbeit der beiden Programme ein gemeinsamer Mehrwert generiert werden könnte:

- Mobilität und Logistik
- Erlebnismwirtschaft/ Tourismus
- Bildung, Wissen, Forschung
- Arbeitsmarkt
- Gesundheit
- Energie/ Klima
- Kultur/ Sprache

Die Diskussion mit regionalen Akteuren hat zum einen die Relevanz dieser Themen für die deutsch-dänische Zusammenarbeit bestätigt. Zum anderen gab es eine hohe Zustimmung für die Zusammenlegung. Es wurde aber auch der Wunsch deutlich, die Vorteile eines großen gemeinsamen Programms zu nutzen, ohne auf die Förderung von (kleineren) eigenständigen Maßnahmen in den beiden Teilregionen des Programms zu verzichten. Ein besonderes Bedürfnis dafür wurde vor allem für die Bereiche Kultur und gegenseitige Begegnungen, aber auch Tourismus geäußert.

Auf einer deutsch-dänischen Sitzung am 25. April 2012 in Harrislee haben die Programmpartner dann die Entscheidung getroffen, ein gemeinsames Programm zu erstellen sowie eine Lenkungsgruppe zur strategischen Begleitung der Aufstellung der neuen Förderperiode einzurichten. Diese Lenkungsgruppe war mit hochrangigen Vertretern der deutschen und dänischen Programmträger sowie einem Vertreter der Landesregierung Schleswig-Holstein besetzt.

Darüber hinaus bestand auf administrativer Ebene eine Arbeitsgruppe, in der jeder Partner und die Landesregierung einen Vertreter entsendet hat. Aus der Arbeitsgruppe wurde eine Koordinierungsgruppe gebildet, die die Arbeit der Arbeitsgruppe vorbereitet und steuert und das Bindeglied zur Lenkungsgruppe ist.

Die beiden 4A-INTERREG-Ausschüsse haben daraufhin im Juni 2012 die beiden 4A-Verwaltungen mit der Erarbeitung des gemeinsamen neuen Programms beauftragt.

Der konkrete Programmierungsprozess startete dann im September 2012 mit der Vergabe der Ex-ante-Evaluierung an die deutsch-dänische Bietergemeinschaft COWI und dsn. Die Durchführung

der Ex-ante war als kontinuierlicher Prozess ausgestaltet, der alle Schritte der Programmerstellung in einem intensiven Dialog begleitet hat.

Der Ex-ante-Evaluierung war die Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) vorgeschaltet. Ziel dieser Analyse war es, auf Basis von 20 zentralen regionalpolitischen Dokumenten zu prüfen, welche regionalen Bedürfnisse im Rahmen welcher Thematischen EU-Ziele umgesetzt werden können. Mit dieser Analyse wurde dazu beigetragen, die Entscheidungsbasis zur Auswahl der vier thematischen Prioritäten zu verbessern.

Die Strategische Umweltprüfung wurde von den regionalen Umweltbehörden erstellt. Dieser Prozess lief parallel zur Erstellung des Programms.

5.2.1.2 Einbindung der Partner

Die Programmpartner messen dem Partnerschaftsprinzip eine hohe Bedeutung bei. Daher wurden die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, während des Programmierungsprozesses kontinuierlich eingebunden und beteiligt.

Ein besonderer Stellenwert nahm dabei die frühzeitige und breite Beteiligung der Partner an der Analyse der Herausforderungen, an der Auswahl der thematischen Ziele und Investitionsprioritäten ein. So wurden die Partner bereits im Dezember 2012 im Rahmen einer in Kolding durchgeführten deutsch-dänischen INTERREG 5A-Konferenz in die Erstellung der SWOT-Analyse eingebunden. Mit 250 Teilnehmern wurden in fünf thematischen Workshops die Ergebnisse der SWOT-Analyse verifiziert, die sich stellenden Herausforderungen gewichtet, mögliche Ziele und Handlungsfelder definiert sowie auch bereits erste Ideen für konkrete Projekte gesammelt.

Daran schloss sich im April/Mai 2013 die Durchführung von vier strategischen Workshops an, in denen mit ausgewählten Schlüsselakteuren die konkrete Ausgestaltung der vier prioritären Thematischen Ziele (u.a. Definition der spezifischen Ziele, Maßnahmen, Leuchtturmprojekte) erörtert wurde. Diese gaben wesentlichen Input zu den ersten Entwürfen der Thematischen Ziele, so dass mit ihrer Unterstützung ein hoher qualitativer Beitrag geliefert wurde sowohl zur Aufstellung der Thematischen Ziele, aber auch zur Strategie insgesamt.

Mit Blick auf das Ziel der Reduzierung des administrativen Aufwands wurde im Juni/Juli 2013 eine Online-Umfrage durchgeführt. Diese hat sich an alle an einem 4A-Projekt beteiligten Partner gewendet, um sie nach ihren Erfahrungen mit der 4A-Verwaltung zu befragen sowie Vorschläge für mögliche konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erhalten. Erste konkrete Aktivitäten zur Reduzierung des administrativen Aufwands sind in Kap. 7 beschrieben. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Aufstellung der Programmsysteme- und Dokumente näher analysiert und fließen darin ein.

Parallel zur Beteiligung der Partner wurde der Programmierungsprozess eng von den beiden 4A-Begleitausschüssen begleitet. Des Weiteren wurden regelmäßig die politischen Gremien der Programmpartner und der schleswig-holsteinischen Landesregierung über den aktuellen Stand unterrichtet.

Vom 29. November 2013 bis 31. Januar 2014 fand ein öffentlicher Konsultationsprozess des Programms statt. Der Entwurf des Programms wurde an eine Vielzahl von Partnern gesandt (s. Anlage x), die somit die Möglichkeit hatten, zum Programm Stellung zu nehmen. Die Anmerkungen der Partner sind bei der weiteren Bearbeitung des Programms abgewogen und entsprechend berücksichtigt worden.

Darüber hinaus bestand während des gesamten Programmierungsprozesses die für alle Interessierten offene Möglichkeit, sich jederzeit an die mit der Programmierung befassten Arbeitsgruppe zu wenden über die entsprechenden Kontakte auf der Homepage. Zudem stand im Anschluss an die Konferenz in Kolding allen Teilnehmern auch ein Blog für Kommentare und Anregungen zu den in das Internet eingestellten Dokumenten und Information zur Verfügung.

Die nachstehende Übersicht gibt auch Auskunft über die wesentlichen Schritte der Einbindung der Partner.

Eine Übersicht aller eingebunden Partner befindet sich in Kap. 9.

Die nachfolgende chronologische Übersicht gibt Auskunft über die wesentlichen Schritte des Programmierungsprozesses.

05.2011	Einrichtung einer beide Programmgebiete umfassenden Arbeitsgruppe
10.2011	Vorlage eines von der AG erstellten Diskussionspapiers zur Neuausrichtung der deutsch-dänischen INTERREG A-Förderung
04.2012	Vorlage einer Expertise zur deutsch-dänischen INTERREG 5A-Förderung

	durch die Firmen Rambøll und Georg Consulting im Auftrag der Staatskanzlei Schleswig-Holstein
25. 04.2012	Deutsch- dänisches Treffen in Harrislee: <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung für Zusammenlegung • Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur strategischen Begleitung der Programmaufstellung • Einrichtung einer Koordinierungsgruppe mit jeweils einem Vertreter der Region Syddanmark, der Region Sjælland und der Landesregierung Schleswig-Holstein.
07./08.2012	Ausschreibung der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung
19.09.2012	1. Sitzung der Lenkungsgruppe in Vejle: Entscheidung über die Auswahl der Gutachter
09.2012	Vergabe der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung an die deutsch-dänische Bietergemeinschaft COWI/dsn
08.11.2012	2. Sitzung der Lenkungsgruppe in Plön: Diskussion erster Entwurf der SWOT-Analyse, Festlegung des Zeitplans
12.2012	Vorlage Entwurf SWOT-Analyse durch COWi/dsn
12.12.2012	Konferenz in Kolding mit ca. 250 Teilnehmern: Diskussion des Entwurfs der SWOT-Analyse und erster möglicher Projektideen in Workshops zu den Themen Innovation, Energie, Umwelt, Wettbewerbsfähigkeit, Kultur, Arbeitsmarkt und Kompetenzentwicklung.
12.12.2012	3. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: Diskussion über mögliche Organisationsmodelle
01.2013	Einrichtung eines Internet-Blogs als offenes Stakeholder-Forum
23.01.2013	Programmierungsworkshop der Arbeitsgruppe mit INTERACT
31.01.2013	4. Sitzung der Lenkungsgruppe in Sorø: Diskussion über die möglichen Thematischen Ziele und die Organisation der Programmverwaltung
09.04.2013	5. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: Festlegung der vier Thematischen Ziele und Diskussion der Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen
15.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum Thematischen Ziel 8 – Arbeitsmarkt in Vejle
18.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum Thematischen Ziel 1 –Innovation in Flensburg
24.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum Thematischen Ziel 6 –Umwelt in

	Eutin
15.05.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum Thematischen Ziel 11 –Institutionelle Zusammenarbeit sowie Kultur & Umwelt in Sorø
17.06.2013	6. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: Bewertung der Angebote für das Sekretariat sowie Festlegung darüber, dass das Sekretariat in Kruså (DK) und die Verwaltungsbehörde auf deutscher Seite angesiedelt wird
07.2013	Online-Umfrage für Projektpartner von INTERREG 4A zur Sammlung von Erfahrungen aus INTERREG 4A sowie den Möglichkeiten zum Abbau administrativer Hürden
05.09.2013	7. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: Entscheidung über Ansiedlung der Verwaltungsbehörde bei der IB.SH (D), finale Entscheidung über Zusammensetzung des INTERREG-Ausschusses sowie Festlegung über die 4 Prioritäten.
21.10.2013	8. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kiel: Finale Entscheidung über Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat, über die Mittelverteilung zwischen den Prioritäten, über die Förderquote sowie die Beteiligung Privater als Zuschussempfänger.
29.11.2013- 31.01.2014	Öffentlicher Konsultationsprozess

5.2.1.3 INTERREG-Ausschuss (Begleitausschuss)

Der Begleitausschuss, hier INTERREG-Ausschuss genannt, hat gem. Art. 49 AllgVO die Aufgabe, die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen zu prüfen. Dabei stützt er sich auf Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Ergebnisindikatoren und den Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der INTERREG-Ausschuss übernimmt folgende Aufgaben:

- Er untersucht eingehend alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken.
- Der Ausschuss wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung.
- Der INTERREG-Ausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms Empfehlungen aussprechen. Er überwacht die infolge seiner Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

- Darüber hinaus wählt der Ausschuss nach Art 12 ETZ-VO die Vorhaben (Projekte) im Programm aus. Er legt für das gesamte Programm die Regeln der Förderfähigkeit fest.

Gemäß Art. 48 AllgVO setzt sich der INTERREG-Ausschuss aus Vertretern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen und aus Vertretern der Partner zusammen. Jedes Mitglied des INTERREG-Ausschusses ist stimmberechtigt.

Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des INTERREG-Ausschusses teilnehmen.

Den Vorsitz des INTERREG-Ausschusses führt ein Vertreter eines Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.

Themenbereich	deutsche Seite	dänische Seite
Programmpartner	Stadt Flensburg	Region Syddanmark, Regionsrådet
	Kreis Schleswig-Flensburg	Region Syddanmark, Regionsrådet
	Kreis Nordfriesland	Region Sjælland, Regionsrådet
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Region Sjælland, Regionsrådet
	Stadt Neumünster	
	Landeshauptstadt Kiel	
	Kreis Plön	
	Kreis Ostholstein	
	Hansestadt Lübeck	
Wirtschaft	IHK SH	2 Syddansk Vækstforum
		2 Vækstforum Sjælland
Forschung und Bildung	Fachhochschulen und Universitäten	2 Repräsentanten
Umwelt	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume des Landes SH	
Arbeitsmarkt	Arbeitsagentur Flensburg, Kiel, Lübeck	Beskæftigelsesregion / Beskæftigelsesråd Hovedstaden & Sjælland

		Beskæftigelsesregion / Beskæftigelsesråd Syddanmark
Kommunen		KKR Region Sjælland
		KKR Region Syddanmark
Gewerkschaften	DGB	
Sonstige Gruppen	dän. Volksgruppe in D	Det tyske mindretal i DK
nat. Behörden	Landesregierung SH & Bund	Erhvervsstyrelsen
Gleichstellung	ein gemeinsamer Sitz	
Programmorgane	Verwaltungsbehörde	
Anzahl	34	

6 Koordinierung zwischen den Fonds

in Bearbeitung (wird ergänzt)

7 Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Abbau administrativer Hürden für Zuschussempfänger

7.1 Überblick über die administrativen Hürden

Eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands - sowohl für die Träger von Projekten als auch für die Programmverwaltung selbst - ist eine der zentralen Herausforderungen für die neue Förderperiode. Die bestehenden Regelungen bedürfen einer systematischen und kritischen Überprüfung im Hinblick auf eine Vereinfachung der organisatorischen, technischen und administrativen Anforderungen. Dabei sind sowohl Vereinfachungen zu berücksichtigen, die sich aus den Verordnungen der EU ergeben, als auch Vereinfachungen, auf die die Programmadministration selber Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung der neuen Systeme hat.

Die Erfahrungen und die Ergebnisse von Evaluierungen aus der vorangegangenen Strukturfondsperiode haben schon eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwands für die Zuschussempfänger und für die Verwaltung aufgezeigt. So weit es möglich war und die Verordnungen es zugelassen haben, sind bereits im Laufe der Förderperiode entsprechende Anpassungen vorgenommen worden. Diese beruhen auf Ergebnissen durchgeführter Evaluierungen sowie auf Rückmeldungen der Projektträger in persönlichen Gesprächen oder durchgeführter Workshops und auf den Erfahrungen und Beobachtungen der Verwaltung selbst. Sie werden auch im weiteren Abbau administrativer Hürden für die das neue Programm berücksichtigt werden. Hierzu zählen u.a. folgende Maßnahmen:

<u>Hürde</u>	<u>Bereits ergriffene Maßnahmen</u>	<u>Potenzial für weitere Reduzierung</u>
Probleme der Projekte bei der Formulierung geeigneter Erfolgskriterien und Indikatoren	Anpassungen des Handbuchs mit umfassender Erläuterung möglicher Indikatoren sowie auch praktischer Hinweise für allgemeine Erfolgskriterien bei Projekten	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Berücksichtigung mit konkreten praktischen Hinweisen im Handbuch • Erfahrungsaustausch mit anderen Programmen und INTERACT • stärkerer Fokus bei der Projektberatung
Hohe Anforderungen in Bezug auf die Anzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Handbuchs mit ausführlicherer 	

lunsanträge, insbesondere in Verbindung mit 1st-level control und unterschiedlichen Währungen	Beschreibung der einzelnen Schritte zur Ausarbeitung eines Auszahlungsantrags <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der Formulare • stärkere Thematisierung in den Projektträger-Workshops 	
Zu langes und kompliziertes Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Meilensteinen bei der Antragstellung, • Einführung von Mustern für Detailbudgets • Änderung der Förderstrategie, verbunden mit einfacherer Finanzierung der Projekte 	Zusammenfließen der best-practice Erfahrungen beider Programme und Beibehaltung bewährter Methoden
Erhöhter Verwaltungsaufwand durch Begleit- und Lenkungsausschuss (Fehmarnbeltprogramm)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenlegung des Begleit- und Lenkungsausschusses 	Beibehaltung eines Ausschusses, der bei Zusammenlegung beider Programme eine vergleichsweise geringe Mitgliederzahl aufweist
Schwierigkeit der Projekte mit Zweisprachigkeit des Programms	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	Umfangreichere Information darüber, welche Bedeutung die Zweisprachigkeit hat und welchen Mehrwert sie auch bei der Projektarbeit und die gesamte Zusammenarbeit haben kann

Zur optimalen Vorbereitung auf die kommende Programmperiode und zur ersten Identifizierung der best-practice Erfahrungen beider bisherigen Programme, wurde bei den Projektträger von INTERREG 4A eine Onlineumfrage durchgeführt, die ebenfalls Informationen und Rückschlüsse auf administrative Hürden und ihre Reduzierung aus Sicht der Zuschussempfänger gibt. Im wesentlichen sind dabei folgende Aspekte identifiziert worden. Die aufgeführten möglichen Maßnahmen stellen lediglich erste Ideen dar und müssen bei der konkreten Ausarbeitung der Systeme vertiefter betrachtet und ausgebaut werden. Dargestellt sind nicht die Konsequenzen aus der best-practice-Betrachtung, sondern die darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Reduzierung des administrativen Aufwands:

Hürde	Maßnahmen für mögliche Reduzierungen
Anforderung an Antragstellung nicht immer transparent und schwierig für neue Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Detailschärfe im Handbuch (hierunter Definition, Erläuterungen und Anwendungsbereiche für Indikatoren) sowie schrittweise Anleitung beim Erstellen von speziellen Dokumenten (z.B. Auszahlungsanträge, Jahresberichte) • Vermeidung von Spielräumen für Auslegungen • Aufzeigen konkreter Beispiele • klare Erläuterung der Relation zwischen Programm- und Projektzielen, • Beratung/Workshops
Aufstellung der Budgets	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen konkreter Beispiele • Muster für ein Detailbudget mit Beispielen • Nutzung der vereinfachten Verfahren zur Nutzung des Euro • Zielsetzung und Nutzen eines gut kalkulierten Budgets kommunizieren • Beratung/Workshops
Budgetanpassungen	<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Information im Handbuch • Aufzeigen von Beispielen anhand der Jahresbudgets • Beratung/Workshops
Problem der Vorfinanzierung/Erstattungsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Aufklärung im Handbuch, auch darüber, wie lange die Auszahlung der Zuschüsse dauern kann
Berichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsmuster vereinfachen und überschaubar strukturieren, einschließlich einer konkreten Anleitung • Beratung/gezielte Workshops
Probleme bei Projektdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Erfolgskriterien • Bereitstellung von Tools für die Durchführung • Bereitstellung von Tools speziell für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich best-practice Beispielen • Beratung/Workshops

Als wesentliche Hürde wird der hohe Verwaltungsaufwand an sich bemängelt und auch die aus Sicht der Projektträger hohen Anforderungen an die Budgetplanungen. Der allgemeine bürokratische Aufwand des Programms steht in Abhängigkeit zu den allgemeinen Anforderungen, die sich aus den EU-Verordnungen ergeben und eventueller nationaler Verordnungen. Die Anforderungen

des Programms an die Budgetplanung der Projekte soll zum einen den verantwortungsvollen Umgang mit Fördermitteln sicherstellen, aber auch gewährleisten, dass die Projekte mit den kalkulierten Budgets gut auskommen und arbeiten können und dass sie mit den geplanten Aktivitäten korrespondieren.

Der Kritik über zu hohe Anforderungen an die Budgetplanungen steht gegenüber, dass die Projektträger im Rahmen der Umfrage angegeben haben, dass ihre Budgetplanung in den einzelnen Kostenarten zu 80%-91% realistisch war.

Das zeigt, dass es eine allgemeine Diskrepanz gibt zwischen dem, was die Projektträger erwarten und bereit sind zu leisten und was von Seiten der Verordnungen und des Systems vorausgesetzt wird.

Hier muss das Programm versuchen, eine ausgewogene Balance zu finden, um das Programm für die Antragsteller weiter attraktiv zu machen.

Das zukünftige Programm möchte auch den Erfahrungsaustausch der Projektträger untereinander besser unterstützen. Die Projektträger möchten sich mit den anderen Projekten nicht nur über technische Aspekte ihrer Projekte austauschen, sondern auch inhaltlich, um Synergien zu schaffen, um die eigenen Projekte breiter aufstellen zu können. Hier kann das Programm den Zugang ermöglichen.

Gemäß Art. 19 der ETZ-VO wird zukünftig die Möglichkeit zur Nutzung eines Pauschalbetrags in Höhe von 20% für die Personalkosten auf die direkten Kosten eines Projekts (ohne Personalkosten) möglich sein.

Die Nutzung eines solchen Pauschalbetrags wäre eine große Erleichterung für die Projekte in der Abrechnung, aber auch für die Verwaltung bei der Prüfung von Budgets. Allerdings hat die Erfahrung von Seiten der Verwaltung gezeigt und wurde von den Projektträgern in der Umfrage auch entsprechend bestätigt, dass 20% für grenzüberschreitende Projekte dabei nicht ausreicht. Da die grenzüberschreitenden Projekte in diesem Programm und in den bisherigen Programmen keine Investitionen tätigen, nehmen die Personalkosten einen Großteil der Kosten ein. Nach ersten überschlägigen Prüfungen machen die Personalkosten der Projekte eher 40-45% der Gesamtkosten aus. Da der Erfolg der Projekte maßgeblich vom Engagement der Projektmitarbeiter abhängt, ist es nicht sinnvoll hier mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 20% zu arbeiten.

Nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung und damit der genaueren Festlegung förderfähiger Kosten, kann präziser analysiert werden, ob es noch weitere Erleichterungen geben kann, die dazu führen können, dass Pauschalen oder eine Vereinheitlichung von Kosten angewendet werden kann.

Bevor alle relevanten Systeme vorbereitet und eingerichtet werden, müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands näher beleuchtet und untersucht werden. Insbesondere ist dabei abzugleichen, welche Maßnahmen überhaupt vom gesetzlichen Rahmen der EU und beider beteiligter Nationalstaaten her umsetzbar sind. Dabei sollten auch die von INTERACT erstellten „Harmonisation Tools“ berücksichtigt und daraufhin überprüft werden, in wie weit diese vorteilhaft im Programm genutzt werden können. Hier wäre die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vorstellbar, die sich intensiv damit auseinandersetzt. Grundsätzlich muss jedoch auch immer beachtet werden, dass das Programm selbstverständlich den Gesamtrahmen vorgibt und die Projektträger so weit es möglich ist, unterstützt. Dennoch muss für die Projekte selber immer noch genügend Spielraum sein, um die Projekte auch inhaltlich gut durchführen zu können. Jedes Projekt und jeder Zuschussempfänger ist sehr individuell. Es wird nie möglich sein, Systeme zu etablieren, die für jeden Projektträger passend sind.

8 Horizontale Prinzipien

Laut Art. 7 (3) ETZ-VO sollen für das Programm Maßnahmen beschrieben werden, die die folgenden drei horizontalen Prinzipien befördern:

- Nachhaltige Entwicklung, darunter Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement
- Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
- Gleichstellung der Geschlechter meint Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen und somit Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten und Chancen zu bieten.

Diese Prinzipien werden bereits in der Planung und Implementierung auf Programmebene sowie in der Ausrichtung der einzelnen Förderprioritäten berücksichtigt. Darüber hinaus gelten sie neben der inhaltlichen Bewertung jedes Projekts als weiteres Kriterium bei der Projektauswahl. Die Projektträger werden in diesem Zusammenhang im Antragsverfahren dazu aufgefordert, sich ausdrücklich zu allen drei Kriterien zu verhalten und diese von vorneherein in die Projektplanung einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmen für alle drei horizontalen Prinzipien erfolgt über Indikatoren, die im Antrag hinterlegt werden. Die Erarbeitung dieser Indikatoren erfolgt im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Antragsunterlagen. Die Bedeutung und Anwendung der Indikatoren wird für die Projektträger im Handbuch erläutert.

Die Erfahrung zeigt dabei, dass die horizontalen Prinzipien sehr unterschiedliche direkte Relevanz für Projektvorhaben besitzen. Die geplanten Maßnahmen müssen dem jeweils Rechnung tragen und im Projektgesamtzusammenhang (d.h. inhaltlich wie auch strukturell) angemessen sein. Allerdings stellen gesetzliche Vorgaben und Grundsätze z.B. für die Personalbesetzung dabei nur die Mindestanforderung dar. Erwünscht sind ausdrücklich darüber hinausgehende Maßnahmen und sichtbares Engagement der Projektpartner. Ziel ist es dabei auch, bei den Projektpartnern ein Bewusstsein für diese Querschnittsthemen innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes zu schaffen.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen und Einhaltung der horizontalen Kriterien in den Projekten wird durch die Programmadministration regelmäßig im Rahmen der Projektjahresberichte überprüft. Auf Programmebene wird sie in den Programmdurchführungsbericht und gegebenenfalls in Programmevaluationen einfließen. Der INTERREG-Ausschuss überwacht die Berücksichtigung und Einhaltung der horizontalen Kriterien auf allen Ebenen.

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung ist weltweit eine der zentralen politischen Zielsetzungen des 21. Jahrhunderts und ist auch richtungsgebend in der EU 2020-Strategie.

Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung umfasst dabei drei hauptsächliche Aspekte:

- Ökologische Nachhaltigkeit, d.h. die Beachtung vom Umweltschutz und Ressourceneffizienz in der Entwicklung
- Ökonomische Nachhaltigkeit, d.h. eine langfristige und umsichtige Planung und Verwaltung in Bezug auf menschliche und materielle Ressourcen
- Soziale Nachhaltigkeit, d.h. die Gewährleistung einer stabilen Gesellschaft, die Konflikte möglichst friedlich austrägt.

Alle drei Aspekte müssen gleichermaßen Beachtung finden, wenn das Programm einen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Entwicklung leisten soll, die den Bedürfnissen der aktuellen Generationen nachkommt, ohne dabei die Möglichkeiten der kommenden Generationen zu gefährden.

Auf der Programmebene sind verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit bereits in die inhaltliche Gestaltung des Programms eingeflossen und somit grundlegend in den Förderprioritäten und den damit verbundenen förderfähigen Aktivitäten verankert.

So umfasst der Begriff „Innovation“ der Priorität 1 ausdrücklich auf Nachhaltigkeit ausgelegte Neuerungen, und das nicht nur im Bereich der Technologieentwicklung. Auch über rein technologische Lösungen hinausgehende soziale Innovationen, beispielsweise Konzepte und Kooperationen zur Begegnung der Herausforderungen des demografischen Wandels, können in dieser Priorität gefördert werden. Dazu sollen auch Bürger und Anwender als zentrale Zielgruppe in die Kooperationen einbezogen werden. Ein Schwerpunkt dieser Priorität liegt zudem im Zusammenspiel mit Priorität 2 (Umweltschutz und Ressourceneffizienz) auf ökologischer Innovation im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien, einer der Stärkenpositionen der Region. Unter Priorität 2 selbst stehen einerseits Cleantech und Green Growth als wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Fokus und andererseits die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, der die Balance von Nutzung und Schutz des regionalen Natur- und Kulturerbes wahrt.

Priorität 3 (Arbeitsmarkt) leistet Beiträge zum Umgang mit dem demografischen Wandel u.a. durch die Förderung von Maßnahmen, die Fachkräfte in der Region halten und in die Region ziehen sollen und langfristig eine stabile wirtschaftliche und soziale Entwicklung gewährleisten. Priorität 4

(Institutionen) widmet sich der Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, so dass nachhaltige grenzüberschreitende Strategien und gemeinsame Planungskonzepte beispielsweise zum Küstenschutz besser Fuß fassen können. Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Region – auch als Modellregion für ein bereits erfolgreiches und friedliches Miteinander – und interkulturelle Aktivitäten tragen weiter zu innerer Integration, Gemeinschaft und gemeinsamer Identitätsbildung bei.

Mögliche ökologische Auswirkungen des Programms werden im Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung dargestellt (vgl. XXX).

Auf der Projektebene wird Nachhaltigkeit ein Kriterium bei der Projektauswahl darstellen. Dabei werden zwei Ebenen der Nachhaltigkeit zu betrachten sein. Einerseits sollten die Inhalte und Ziele des Vorhabens nachhaltig angelegt sein, andererseits sollte die Projektplanung auch eine strukturelle Nachhaltigkeit aufweisen. So sollen Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Implementierung von Projektergebnissen nach Ablauf des Förderzeitraums schon im Antrag erkennbar sein, gegebenenfalls auch Planungen zur Institutionalisierung von im Projekt erreichten Strukturen und Netzwerken. Damit soll verhindert werden, dass nach Auslaufen der Förderung Ergebnisse verloren gehen und Strukturen wieder zerfallen, ohne längerfristige Effekte zu erzielen.

Grundsätzlich muss dabei berücksichtigt werden, dass nicht alle drei Nachhaltigkeitsaspekte immer gleich relevant für jedes Projekt sind. In einem Projekt im Bereich Umweltschutz beispielsweise wird die ökologische Nachhaltigkeit immer vorrangig sein, in einem Arbeitsmarktprojekt werden dagegen eher soziale oder ökonomische Dimensionen im Vordergrund stehen. Dennoch sollten alle drei Aspekte in der Projektbeschreibung Berücksichtigung finden, um eine ausgewogene Projektauswahl und insgesamt nachhaltige Ergebnisse im Programm zu ermöglichen.

Nicht zuletzt werden Kriterien der Nachhaltigkeit in Projektauswahl und Programmdurchführung durch den INTERREG-Ausschuss überwacht. Fachlich tragen dazu insbesondere die nationalen Umweltbehörden und die Wirtschafts- und Sozialpartner bei, die jeweils mit Sitzen im Ausschuss vertreten sein werden.

8.2 Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung

Chancengleichheit und Vermeidung von Diskrimination sind ein wichtiger Beitrag zum sozialen Frieden in einer Gesellschaft, sie sind aber nicht allein ein soziales Problemfeld. Wenn Teile der Bevölkerung von Entwicklungen ausgeschlossen werden, gehen auch Potentiale ungenutzt verloren. Deshalb ist es wesentlich, Vielfalt als Chance zu begreifen und insbesondere die schwächeren Mitglieder der Gesellschaft entsprechend zu integrieren und zu fördern. Das Ziel dabei ist, dass alle Menschen ihre individuellen Kompetenzen und Erfahrungen in die Gesellschaft einbringen können – zum Wohle der Gemeinschaft.

Um dies zu erreichen sind beispielsweise Konzepte von Barrierefreiheit – räumlich, aber auch sprachlich und sozial – notwendig, ebenso wie die Förderung gleicher Bildungschancen. Notwendig ist dazu auch die Förderung von Toleranz und Akzeptanz für alternative Lebensentwürfe und –wege. Zielgruppen sind insbesondere Minderheiten, Senioren, marginalisierte und bildungsferne Jugendliche und Erwachsene sowie Menschen mit Behinderungen.

Auf Programmebene werden bei der Einrichtung der Verwaltung entsprechende Kriterien beachtet. So wird z.B. Barrierefreiheit bei den Informationen über das Programm und geeigneten Publizitätsmaßnahmen sowie Veranstaltungen gewährleistet werden.

Inhaltlich finden sich in den Förderprioritäten und den zugehörigen förderfähigen Aktivitäten verschiedene Ansätze, die dieses Querschnittsthema berühren. So sind aus Projekten der Förderpriorität 1 (Innovation) auch Lösungen für Herausforderungen des demografischen Wandels zu erwarten, darunter auch u.a. aus dem Bereich Welfare Technology und sozialer Innovation Lösungen für ein gutes Leben im Alter oder Konzepte zur Barrierefreiheit. Dazu können auch insbesondere Living Labs beitragen, indem sie eine benutzerorientierte Innovation fördern. Auch Vorhaben im Bereich der Priorität 3 (Arbeitsmarkt) können Beiträge zur Chancengleichheit leisten, etwa durch Maßnahmen zur Förderung gleicher Bildungschancen und die Qualifizierung von marginalisierten Jugendlichen sowie durch Förderung von sozialer Inklusion in Arbeitsmarkt und Ausbildung. Innerhalb von Priorität 4 (Institutionen) können insbesondere Begegnungsprojekte zu besserem gegenseitigen Verständnis und damit auch zur Inklusion von Minderheiten und marginalisierten Gruppen beitragen.

Auf der Projektebene werden sich die Projektpartner auch zu diesem Thema bereits im Projektantrag äußern und entsprechende Maßnahmen einplanen müssen. Auch die Projekte und ihre Kommunikationsarbeit sollen möglichst barrierefrei konzipiert und umgesetzt werden. Nicht zuletzt werden Kriterien der Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung bei der in Projektauswahl und Programmdurchführung durch den INTERREG-Ausschuss überwacht.

8.3 Gleichstellung der Geschlechter

Der Begriff der Gleichstellung impliziert mehr als einfache Gleichberechtigung der Geschlechter. Während Gleichberechtigung die rein juristische Gleichbehandlung bedeutet, meint Gleichstellung eine faktische Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen. Diese kann teilweise durch gezielte Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming aktiv unterstützt werden. Ziel ist es, dass Frauen und Männer im Rahmen des Programms die gleichen Möglichkeiten und Chancen haben, gleichermaßen an Projekten beteiligt sind sowie gleichermaßen von deren Ergebnissen profitieren.

Somit sollte der Gleichstellungsaspekt in den Projekten über die reinen gesetzlichen Regelungen hinaus möglichst aktiv gestaltet sein. Entsprechende dem Projektrahmen angemessene Maßnahmen müssen die Projektträger wiederum bereits im Projektantrag beschreiben.

Auf Programmebene gelten die Grundsätze der Gleichstellung auch bei der Einrichtung der Programmadministration.

Überwacht wird die Einhaltung und Gestaltung von Maßnahmen zur Gleichstellung durch den INTERREG-Ausschuss, insbesondere durch die nationalen Gleichstellungsbeauftragten, die einen Sitz im Ausschuss erhalten.

9 Verschiedenes

Liste der beteiligten Partner (wird ergänzt)

10 Anhang

(wird ergänzt)

1. Entwurf des Berichtes der Ex-ante Evaluierung
2. Zustimmung der Mitgliedstaaten
3. Karte

Bausteine Beschlussvorlage INTERREG 5A

TOP: "Bericht über den Inhalt des INTERREG 5A-Programms "Deutschland-Dänemark" 2014-2020 einschließlich der Mitfinanzierung durch den Kreis Ostholstein"

Kommentar [SK1]: Beispiel

Beschreibung:

Bisheriger Programmierungsprozess

In der Förderperiode von 2007 bis 2013 existieren in Schleswig-Holstein zwei getrennte INTERREG 4A-Programme: INTERREG 4A „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.“ und INTERREG IV A „Fehmarnbeltregion“.

Mit den Vorbereitungen für die neue Förderperiode 2014-2020 ist bereits sehr frühzeitig im Frühjahr 2011 begonnen worden. Im Mittelpunkt stand bei allen Programmpartnern aus INTERREG 4A dabei zunächst einmal die Frage, ob weiterhin an zwei getrennten Programmen festgehalten werden soll oder ob stattdessen ein einziges großes 5A-Programm strategisch sinnvoller wäre.

Um diese Frage näher zu beleuchten, haben die Programmpartner im Mai 2011 die Einrichtung einer beide Programmgebiete umfassenden „Arbeitsgruppe INTERREG 5A“ beschlossen. In dieser waren Mitarbeiter aus den Verwaltungsbehörden und den Sekretariaten beider Programme sowie Verwaltungsmitarbeiter der deutschen Programmträger und der Landesregierung Schleswig-Holstein vertreten.

Die Entscheidung darüber, dass die Absicht besteht, beide Programme zusammenzulegen, wurde durch eine Expertise von Rambøll und Georg Consulting untermauert und zum Teil durch entsprechende Erörterungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Programmpartner bestätigt (s. Hauptausschuss des Kreises Ostholstein am 22.11.2011).

Kommentar [SK2]: Dies nur als Beispiel

Nachdem die Programmpartner im April 2012 die Entscheidung trafen, ein gemeinsames Programm zu erstellen, wurde eine Lenkungsgruppe mit hochrangigen Vertretern der Programmpartner eingerichtet. Aus der Arbeitsgruppe heraus wurde eine Koordinierungsgruppe gebildet, die die Arbeit der Arbeitsgruppe vorbereitet und steuert und das Bindeglied zur Lenkungsgruppe darstellt.

Die Lenkungsgruppe hat während der Programmvorbereitung eine Vielzahl von Beschlüssen gefasst, die das Gerüst des Programms bilden (s. tabellarische Übersicht).

Einen besonderen Stellenwert in der Programmentwicklung nahm dabei die frühzeitige und breite Beteiligung der Partner an der Analyse der Herausforderungen sowie an der Auswahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten ein. So wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner bereits im Dezember 2012 im Rahmen einer in Kolding durchgeführten deutsch-dänischen INTERREG 5A-Konferenz in die Erstellung der SWOT-Analyse eingebunden. Mit 250 Teilnehmern wurden in fünf thematischen Workshops die Ergebnisse der SWOT-Analyse verifiziert, die sich stellenden Herausforderungen gewichtet, mögliche Ziele und Handlungsfelder definiert sowie auch bereits erste Ideen für konkrete Projekte gesammelt.

Daran schloss sich im April/Mai 2013 die Durchführung von vier strategischen Workshops an, in denen mit ausgewählten Schlüsselakteuren die konkrete Ausgestaltung der vier prioritären Thematischen Ziele (u.a. Definition der spezifischen Ziele, Maßnahmen, Leuchtturmprojekte) erörtert wurde. Diese gaben wesentlichen Input zu den ersten Entwürfen der Thematischen Ziele, so dass mit ihrer Unterstützung ein hoher qualitativer Beitrag sowohl zur Aufstellung der Thematischen Ziele, aber auch zur Strategie insgesamt geliefert wurde.

Die Strategische Umweltprüfung als weiterer Bestandteil wurde von den regionalen Umweltbehörden in Deutschland und Dänemark erstellt. Dieser Prozess lief parallel zur Erstellung des Programms.

Vom 29. November 2013 bis 31. Januar 2014 fand ein öffentlicher Konsultationsprozess statt. Der Entwurf des Programms wurde an eine Vielzahl von Partnern (970 Adressaten) gesandt und auf den INTERREG-Homepages publiziert, so dass für alle Partner und Akteure die Möglichkeit bestand, zum Programm Stellung zu nehmen. Die Anmerkungen der Partner werden in der weiteren Bearbeitung des Programms abgewogen und entsprechend berücksichtigt.

Die nachfolgende chronologische Übersicht gibt Auskunft über die wesentlichen Schritte des Programmierungsprozesses:

05.2011	Einrichtung einer beide Programmgebiete umfassenden Arbeitsgruppe
10.2011	Vorlage eines von der AG erstellten Diskussionspapiers zur Neuausrichtung der deutsch-dänischen INTERREG A-Förderung
04.2012	Vorlage einer Expertise zur deutsch-dänischen INTERREG 5A-Förderung durch die Firmen Rambøll und Georg Consulting im Auftrag der Staatskanzlei Schleswig-Holstein Diese Expertise kam - auf Basis der Untersuchung ausgewählter sozio-ökonomischer Daten und vorhandener Strategien/Studien - zu dem Ergebnis, dass sehr gute Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit beider INTERREG 4A-Programmräume bestünden.
25. 04.2012	Deutsch- dänisches Treffen in Harrislee: <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung für Zusammenlegung • Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur strategischen Begleitung der Programmaufstellung • Einrichtung einer Koordinierungsgruppe mit jeweils einem Vertreter der Region Syddanmark, der Region Sjælland und der Landesregierung Schleswig-Holstein (später mit jeweils einem Vertreter beider 4A-Programme).
07./08.2012	Ausschreibung der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung
19.09.2012	1. Sitzung der Lenkungsgruppe in Vejle: <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über die Auswahl der Gutachter
09.2012	Vergabe der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung an die deutsch-dänische Bietergemeinschaft COWI/dsn
08.11.2012	2. Sitzung der Lenkungsgruppe in Plön: <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion erster Entwurf der SWOT-Analyse, Festlegung des Zeit-

	plans
12.2012	Vorlage Entwurf SWOT-Analyse durch COWI/dsn
12.12.2012	Konferenz in Kolding mit ca. 250 Teilnehmern: Diskussion des Entwurfs der SWOT-Analyse und erster möglicher Projektideen in Workshops zu den Themen Innovation, Energie, Umwelt, Wettbewerbsfähigkeit, Kultur, Arbeitsmarkt und Kompetenzentwicklung.
12.12.2012	3. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion über mögliche Organisationsmodelle
01.2013	Einrichtung eines Internet-Blogs als offenes Stakeholder-Forum
23.01.2013	Programmierungsworkshop der Arbeitsgruppe mit INTERACT
31.01.2013	4. Sitzung der Lenkungsgruppe in Sorø: <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion über die möglichen thematischen Ziele und • Organisation der Programmverwaltung
09.04.2013	5. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der vier thematischen Ziele und Diskussion der Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen
15.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 8 – Arbeitsmarkt in Vejle
18.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 1 –Innovation in Flensburg
24.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 6 –Umwelt in Eutin
15.05.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 11 – Institutionelle Zusammenarbeit sowie Kultur & Umwelt in Sorø
17.06.2013	6. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Angebote für das Sekretariat • Festlegung darüber, dass das Sekretariat in Kruså (DK) und die Verwaltungsbehörde auf deutscher Seite angesiedelt wird
07./2013	Online-Umfrage für Projektpartner von INTERREG 4A zur Sammlung von Erfahrungen aus INTERREG 4A sowie den Möglichkeiten zum Abbau administrativer Hürden
05.09.2013	7. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Ansiedlung der Verwaltungsbehörde bei der IB.SH (D) • finale Entscheidung über Zusammensetzung des INTERREG-Ausschusses • Festlegung über die 4 Prioritäten.
21.10.2013	8. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kiel: <ul style="list-style-type: none"> • Finale Entscheidung über Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat • über Mittelverteilung zwischen den Prioritäten • über die Förderquote • über die Beteiligung privater als Zuschussempfänger.
29.11.2013-31.01.2014	Öffentlicher Konsultationsprozess für das Programm und die Strategische Umweltprüfung (bis 07.02.14) an 970 Adressaten

Weitere Schritte der Programmentwicklung

Ab Februar 2014 werden die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens abgewogen und von der Koordinierungsgruppe ist das Programm eingearbeitet.

Das bedeutet, dass es sich bei dem Programmentwurf in Anlage 1 zur Beschlussvorlage um eine Entwurfsfassung handelt, die weiterentwickelt und in den kommenden Wochen auch noch überarbeitet wird. Es ist dabei nicht davon auszugehen, dass das Grundgerüst der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung insbesondere der Prioritäten geändert wird, da es sich um das Ergebnis eines bis hierher langen und komplexen Prozesses handelt. Sollte es dennoch zu größeren Änderungen kommen müssen, würde die Lenkungsgruppe einbezogen. Für diesen Fall sollte dem Landrat als Mitglied der Lenkungsgruppe ermöglicht werden, in seinem Ermessen den Änderungen zuzustimmen, um nicht erneut die politischen Gremien beteiligen zu müssen, was zu einer Verzögerung der Programmeinreichung führen würde. Ergänzt werden in dem beigefügten Entwurf noch ein Kapitel, das beschreibt, inwieweit das Programm auch einen Beitrag zu anderen Strategien (z.B. zur Ostseestrategie) leistet sowie ein Kapitel, das beschreibt, wie die Koordinierung mit anderen EU-Programmen verläuft, die vergleichbare Themen verfolgen. Beide Kapitel sind zurzeit in Bearbeitung.

Kommentar [SK3]: Beispiel

Die jeweils aktuelle Fassung des Programms kann jederzeit unter:
http://www.fehmarnbeltregion.net/de/interreg_5a/program_development
 oder unter <http://www.interreg4a.de/wm229714> eingesehen werden.

Zielsetzung ist, das Programm im April 2014 der EU-Kommission zu übermitteln. Gemäß den entsprechenden EU-Verordnungen ist vorher jedoch auch die Zustimmung der beiden Mitgliedstaaten zum Programminhalt und zur Kofinanzierung erforderlich. Da es aber die Programmpartner und nicht die Mitgliedstaaten sind, die die Haftung für das Programm tragen, sollte vorher mit diesem Beschluss die Zustimmung der Partner zum Programm erfolgen, damit der Mitgliedstaat auf dieser Basis seine Zustimmung erteilen kann. Alle 11 beteiligten Programmpartner fassen einen ähnlich lautenden Beschluss.

Einrichtung und Finanzierung der Programmverwaltung

Parallel werden voraussichtlich ab März 2014 die beiden Verwaltungseinheiten der INTERREG-Administration, also Verwaltungsbehörde (in Kiel bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein) und Sekretariat (in Kruså, bei der Region Syddanmark), die die Programmpartner gemeinsam einrichten, ihre Arbeit aufnehmen. Diese werden neben vielen anderen Dokumenten auch eine Vereinbarung vorbereiten, die dann die vertragliche Basis aller Programmpartner für die Durchführung des Programms bilden soll.

Für die Verwaltung hat die Lenkungsgruppe ein Budget verabschiedet, um die Arbeit der Verwaltungsbehörde und des Sekretariates finanzieren zu können. Von Seiten der EU stehen dafür 6% des Programmvolumens in Höhe von 89,6 Mio. Euro bereit, die von den Programmpartnern kofinanziert werden müssen. Entsprechende Mittel sind von den Gebietskörperschaften in den Haushalten bereitzustellen.

Das Budget ist aus der Anlage 2 zur Beschlussvorlage ersichtlich und richtet sich nach einer effizienten Aufgabenteilung, die für Verwaltungsbehörde und Sekretariat von der Lenkungsgruppe verabschiedet wurde. Die Kosten der Verwaltung basieren auf den Erfahrungswerten

der beiden INTERREG 4A-Programme in Verbindung mit aktuellen Kalkulationen der Investitionsbank und der Region Syddanmark.

Die Lenkungsgruppe hat entschieden, dass sich die dänischen und deutschen Partner die Kosten je zur Hälfte teilen. Noch keine abschließende Einigkeit besteht zwischen den 9 deutschen Gebietskörperschaften darüber, wie die innerdeutsche Kostenverteilung erfolgt. Einige Partner machten jedoch schon deutlich, dass sie die so genannte „Variante 3/15.000 €“ favorisieren, wonach jeder deutsche Partner einen Sockelbetrag von 15.000 Euro zahlt und die restliche Summe nach Bevölkerungszahl berechnet wird. Eine abschließende Entscheidung muss vor Abschluss der o.g. Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin sollte jeder Partner ein „Worst-case“-Szenario für sich in den Haushalt einstellen. Es wird erwartet, dass die erste Mittelabforderung voraussichtlich Anfang 2015 erfolgt.

Zu den Kosten der Verwaltung zählen außerdem Kosten für die Prüfbehörde, die auf deutscher Seite eingerichtet wird. Die Aufgaben der Prüfbehörde sind in den EU-Verordnungen geregelt und bestehen im Wesentlichen aus den 2nd-level-Kontrollen. In den beiden INTERREG 4A-Programmen zahlen alle deutschen Partner zusammen für die 2nd-level-Kontrolle jährlich 60.000 Euro, die nach der Bevölkerungsanzahl zwischen den Partnern aufgeteilt wird. Diese Summe muss ebenfalls wieder für INTERREG 5A bereit gestellt werden.

Für den Kreis **Ostholstein** ergibt sich somit folgende jährliche Summe für den Haushalt, die für die Laufzeit des Programms, einschließlich Abwicklung (gesamt 9,5 Jahre) bereitgestellt werden muss:

Kommentar [SK4]: als Beispiel

Verwaltung worst-case Szenario Variante 2:	38.000 Euro
Kosten Prüfbehörde:	8.000 Euro
Gesamt	46.000 Euro

Kommentar [SK5]: Das ist die Summe für OH. Bitte entsprechende Beträge der anderen Gebietskörperschaften ergänzen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Inhalt des Deutschen-Dänischen INTERREG 5A-Programms für die Förderperiode 2014-2020 zuzustimmen und stellt dafür eine ausreichende Kofinanzierung in Höhe von 437.000 Euro, verteilt auf 9,5 Jahre, zur Verfügung.

Der Landrat wird ermächtigt, in seinem Ermessen eventuellen Änderungen im Programm zuzustimmen.

Kostenkalkulation Verwaltungsbehörde und Sekretariat
Anlage 1 Budget INTERREG 5A-Administration



Kosten in T €	Aufgaben Verwaltungsbehörde und Sekretariat		
	Gesamtkosten Verwaltungsbehörde, Sekretariat	Verwaltungs- behörde	Sekretariat
Personalkosten/Personalekomkostinger (ink. ind. Personalkosten)	8329	4100	4229
Sachkosten pauschal (inkl. Miete) (inkl. Büroausstattung)	870	701	169
Fahrt- und Reisekosten/Rejsemomkostinger	299	140	159
Übersetzungen	247	198	49
Sitzungskosten/Møder (allg. und Ausschüsse)	175	110	65
Öffentlichkeitsarbeit/Markedsføring (inkl. Homepage)	206		206
Evaluierungen/Evaluering	262	262	
Software Datenbank neu	300	300	
Weiterbildung/Seminar uddannelse	74	38	36
Wirtschaftsprüfer/Revision	131	74	57
Insgesamt/i alt	10893	5923	4970
Stellenanteile insgesamt	13,50	6,50	7,00

Szenario (89,6 Mio) Technische Hilfe (6%)	5376
Kofinanzierungsbedarf gesamt	5517
Kofinanzierung DK 50%	2759
Kofinanzierung D 50%	2759
Kofinanzierung DK jährlich verteilt auf 9,5 Jahre:	290
Kofinanzierung D jährlich verteilt auf 9,5 Jahre:	290

Annahme:

1) Die Verteilung auf 9,5 Jahre bildet den Förderzeitraum von 2014-2020 bzw. 2022 ab, einschl. einer abschließenden Programmwicklung in 2023. Die daraus resultierenden jährlichen Beträge sind Durchschnittsbeträge. Der tatsächliche Kofinanzierungsaufwand kann in den einzelnen Kalenderjahren unterschiedlich sein.

	Kof. Total:	5.517.383	Kofinanzierung D verteilt auf 9,5 Jahre/a			
	Kof. D 50%	2.758.691				
	Kof. DK 50%	2.758.691		290.389		
Partner	Bevölkerung	Variante 1: 50/50+deutsche Seite 50% 1/9 und 50% nach Bevölkerung	Variante 2: 50/50 + nach Bevölkerung	Variante 3/10.000: 50/50+Sockelbetrag und Rest nach Bevölkerung	Variante 3/12.000: 50/50+Sockelbetra g und Rest nach Bevölkerung	Variante 3/15.000: 50/50+Sockelbetrag und Rest nach Bevölkerung
Ostholstein	203.808	34.772	37.279	35.725	35.414	34.948
Plön	133.433	28.336	24.406	26.842	27.329	28.060
Lübeck	210.577	35.391	38.517	36.579	36.192	35.611
Nordfriesland	165.058	31.228	30.191	30.834	30.963	31.155
Schleswig-Flensburg	197.358	34.182	36.099	34.911	34.673	34.317
Flensburg	89.357	24.305	16.344	21.279	22.266	23.746
Rendsburg-Eckernförde	269.019	40.736	49.207	43.956	42.906	41.331
Kiel	242.041	38.269	44.272	40.551	39.807	38.690
Neumünster	76.939	23.169	14.073	19.711	20.839	22.531
Summe	1.587.590	290.389	290.389	290.389	290.389	290.389
	Stand: 01.01.12	50% Kofi D/a: 145.194		Sockelbetrag: 10.000	Sockelbetrag: 12.000	Sockelbetrag: 15.000
		Neutel: 16.133		Rest von Sockel ges.: 200.389	Rest von Sockel ges.: 182.389	Rest von Sockel ges.: 155.389

* Kosten Prüfbehörde (2nd level control): Hinzu kommen Kosten für die Prüfbehörde auf deutscher Seite. Aktuell zahlen beide Programme 60.000 Euro pro Jahr (auf die Partner aufgeteilt nach Bevölkerungszahl) für den deutschen Prüfer der 2nd level control). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag zukünftig ausreicht, um die Prüfbehörde zu bezahlen.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/199
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	04.02.2014
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Aris Sommer
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Neufassung des Landesplanungsgesetzes und Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Landtag hat die Neufassung des Landesplanungsgesetzes und die Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes am 24. Januar 2014 beschlossen.

Hierüber wurden die Planer der vier Gebietskörperschaften des Planungsraums II (LH Kiel, Stadt Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs von Vertretern der Landesplanungsbehörde am 30.01.2014 informiert.

Das Landesplanungsgesetz regelt für Schleswig-Holstein Ergänzungen und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz des Bundes und ist u. a. die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und für die Neuaufstellung der Regionalpläne.

Im Vergleich zu der bislang geltenden Fassung des Landesplanungsgesetzes sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

Mit dem neuen Landesplanungsgesetz sind die **Planungsräume** im Land geändert worden. Statt fünf gibt es jetzt nur noch drei Planungsräume (§ 3):

- Planungsraum I: Kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg
- Planungsraum II: Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
- Planungsraum III: Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn

Das Landesplanungsgesetz bietet jetzt auch eine gesetzliche Grundlage, um Regelungen zur **Raumordnung im Untergrund** des Landesgebietes treffen zu können (§ 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3). Dadurch soll die Beschaffenheit des Untergrundes gesichert werden. Die Regelungen sind beispielsweise für den Ausschluss von umwelttoxischem Fracking von Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne werden zukünftig von der Landesregierung als **Rechtsverordnungen** beschlossen. Beim Landesentwicklungsplan erfolgt dies mit Zustimmung des Landtags (§ 5 Absätze 9 und 10).

Die Öffentlichkeit und die im Gesetz besonders genannten öffentlichen Stellen haben jetzt **vier Monate Zeit, um zum Entwurf** eines neuen Landesentwicklungsplans oder eines neuen Regionalplans **Stellung zu nehmen**. Ggf. kann diese Frist auch angemessen verlängert werden (§ 5 Absatz 6).

Mit dem neuen Landesplanungsgesetz (Artikel 3) wurde das **Landesentwicklungsgrundsätzegesetz (LEGG) aufgehoben**, insbesondere um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden. Die im LEGG bislang enthaltenen Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung sind größtenteils bereits im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sowie im Landesentwicklungsplan enthalten. Wo dies nicht der Fall war, wurden die Regelungen in das neue Landesplanungsgesetz aufgenommen, wie zum Beispiel die Festlegung der Planungsräume (§ 3) und die Ausführungen zum Zentralörtlichen System (§§ 24 bis 30).

Anlage/n: Neuzuschnitt der Planungsräume und Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Schleswig-Holstein
Neuzuschnitt der Planungsräume
ab 1. Januar 2014 gemäß LaplaG vom 27.01.2014



1592/ 2014

**Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung
des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes**

Vom 27. Januar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 2 Übergangsvorschriften
- Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz zur Neufassung des
Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542),

erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz - LaplaG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Aufgaben der Raumordnung
- § 3 Planungsräume
- § 4 Landesplanungsbehörde

Abschnitt II

Raumordnungspläne

- § 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
- § 6 Planänderungsverfahren
- § 7 Planerhaltung
- § 8 Landesentwicklungsplan
- § 9 Regionalpläne

Abschnitt III

Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit, Raumordnungsverfahren

- § 10 Raumordnerische Zusammenarbeit
- § 11 Bauleitplanung
- § 12 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht
- § 13 Zielabweichung
- § 14 Raumordnungsverfahren
- § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
- § 16 Gebühren für Raumordnungsverfahren
- § 17 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

- § 18 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen,
 Anpassung an Ziele der Raumordnung
- § 19 Ersatzleistungen

Abschnitt IV

Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht, Raumbeobachtung

- § 20 Landesplanungsrat
- § 21 Organisation des Landesplanungsrates
- § 22 Raumordnungsbericht
- § 23 Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Abschnitt V

Zentralörtliches System

- § 24 Zentrale Orte und Stadtrandkerne
- § 25 Ländliche Zentralorte
- § 26 Unterzentren
- § 27 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren
- § 28 Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum
- § 29 Oberzentren
- § 30 Stadtrandkerne

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt für die Raumordnung in Schleswig-Holstein Ergänzungen zum und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

§ 2

Aufgaben der Raumordnung

- (1) Aufgabe der Raumordnung ist es, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der §§ 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei muss insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass
1. durch Raumordnungspläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden und hierdurch zugleich Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen wird,
 2. die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes), der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden,
 3. durch regionale und überregionale Zusammenarbeit sowie das Setzen von Entwicklungsimpulsen die Potenziale und Synergieeffekte einer zukunftsorientierten Gestaltung des Landes Schleswig-Holstein einschließlich ihrer Landesgrenzen überschreitenden Bezüge aufgegriffen und gestärkt werden; hierdurch soll auch die nachhaltige Raumentwicklung Schleswig-Holsteins verbessert werden, die gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit des Landes beiträgt.

- (2) Der Gesamttraum schließt auch den Untergrund im Landesgebiet von Schleswig-Holstein ein. Untergrund im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen unterirdischen Bereiche, denen aufgrund ihrer Tieflage für oberflächige Nutzungen, insbesondere solche baulicher Art, in der Regel keine Bedeutung zukommt.

§ 3

Planungsräume

Schleswig-Holstein ist in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

Planungsraum I:

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Planungsraum II:

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Planungsraum III:

Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

§ 4

Landesplanungsbehörde

Landesplanungsbehörde ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein.

Abschnitt II

Raumordnungspläne

§ 5

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

- (1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan als landesweiter Raumordnungsplan und die Regionalpläne für die Planungsräume. Planungsträger für die Raumordnungspläne ist die Landesplanungsbehörde. Das Verfahren zur Aufstellung der Raumordnungspläne richtet sich nach den Absätzen 4 bis 11 und den §§ 7 bis 11 ROG. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen und insoweit gemäß § 6 Abs. 1 zu ändern. § 6 bleibt unberührt.
- (2) In den Raumordnungsplänen ist sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Konversion nicht mehr benötigter ehemaliger militärischer Liegenschaften Rechnung getragen wird.
- (3) Die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Im Untergrund können in den Raumordnungsplänen einzelne unterirdische Teilräume bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks gegenüber bestimmten Veränderungen geschützt werden. Ein derartiger Zweck kann auch in der Erhaltung bestimmter Beschaffenheiten des Untergrundes, insbesondere besonderer geologischer oder geomorphologischer Formationen, bestehen.
- (4) Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein. Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht diese Bekanntmachung nachrichtlich im Internet.

- (5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) Gelegenheit zur Stellungnahme:
1. kreisangehörige Städte und Gemeinden über die Kreise,
 2. die Kreise,
 3. die kreisfreien Städte,
 4. die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
 5. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
 6. Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
 7. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,
 8. die Kommunalen Landesverbände,
 9. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
 10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.
- (6) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 10 Abs. 1 ROG erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Zusätzlich werden ihnen die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt sowie im Internet bereitgestellt. Innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen haben die Beteiligten nach Absatz 5 die Möglichkeit, gegenüber der Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben; die Landesplanungsbehörde kann die Frist erforderlichenfalls angemessen verlängern. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist über die Kreise zuzuleiten; die Kreise haben diese Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Die Kreise können sich bei ihrer eigenen

Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen.

- (7) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht, ein. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat; die Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt entsprechend bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden des jeweiligen Planungsraumes. Gleichzeitig mit der Auslegung werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder einer Äußerung in elektronischer Form gegeben wird. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.
- (8) Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 5 bis 7 gewesen ist, geändert und wird hierdurch eine erneute Beteiligung erforderlich, soll sich diese auf die geänderten Teile beschränken. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch eine Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen beschränkt werden.
- (9) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.

- (10) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.
- (11) Durchführung und Inhalte der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen richten sich nach § 9 ROG.

§ 6

Planänderungsverfahren

- (1) Die Raumordnungspläne sind bei Bedarf zu ändern. Dies kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. Für die Änderung finden die für die Aufstellung geltenden Regelungen des § 5 entsprechende Anwendung.
- (2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 6 Satz 3 auf drei Monate verkürzen.

§ 7

Planerhaltung

- (1) Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen gilt § 12 ROG.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist bei der Landesplanungsbehörde als zuständiger Stelle im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG geltend zu machen.

§ 8

Landesentwicklungsplan

- (1) Der Landesentwicklungsplan enthält auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ROG und §§ 7 und 8 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind frühzeitig an der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans zu beteiligen. Parallel zum Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 wird der Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Stand der Arbeiten unterrichtet. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9

Regionalpläne

Regionalpläne entwickeln sich aus dem Landesentwicklungsplan und enthalten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die in § 3 festgelegten Planungsräume. Die Kreise und kreisfreien Städte sind frühzeitig an der Erarbeitung des Regionalplanes für den jeweiligen Planungsraum zu beteiligen; die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind hierbei einzubeziehen.

Abschnitt III

Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit, Raumordnungsverfahren

§ 10

Raumordnerische Zusammenarbeit

Neben den Instrumenten des Abschnittes III ist zur Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung insbesondere von den Möglichkeiten der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 ROG Gebrauch zu machen.

§ 11

Bauleitplanung

- (1) Die Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen (Planungsanzeige).
- (2) Soweit erforderlich teilt die Landesplanungsbehörde den Gemeinden innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nach der ihr beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen, die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) mit. Näheres dazu regelt die Landesplanungsbehörde. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.
- (3) Die Landesplanungsbehörde kann auf eine Planungsanzeige verzichten. Näheres dazu regelt die Landesplanungsbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann die Landesplanungsbehörde ein Abstimmungsverfahren durchführen (raumplanerisches Abstimmungsverfahren), in das insbesondere die Gemeinden und Kreise und die weiteren Träger öffentlicher Belange einzubeziehen sind, auf deren Gebiet oder deren Aufgaben sich die Planung voraussichtlich erheblich auswirken wird. Dies sowie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde, die die Planungsanzeige vorgelegt hat, mitzuteilen. Zur Durchführung des Verfahrens kann die Frist nach Absatz 2 Satz 1 angemessen verlängert werden.

§ 12

Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht

- (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die Landesplanungsbehörde ist in die Abstimmung einzubeziehen.
- (2) Die öffentlichen Stellen haben der Landesplanungsbehörde frühzeitig Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit dies erforderlich ist, gibt die Landesplanungsbehörde ihnen die Ziele der Raumordnung bekannt, die im Rahmen

der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.

§ 13

Zielabweichung

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann nur in einem besonderen Verfahren entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Zielabweichungsverfahren). Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Abs. 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.
- (2) Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.

§ 14

Raumordnungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Raumordnungsverfahren richtet sich nach § 15 ROG, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), ist für das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- (2) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 UVPG durchgeführt wird, schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf
1. Menschen, Tiere, Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter und

4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
- (3) Zuständig für die Durchführung von Raumordnungsverfahren für Vorhaben nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), ist die Landesplanungsbehörde.
- (4) Für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist.
- (5) Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde; auf die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15

Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

- (1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Anschließend legt sie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die für die raumordnerische Beurteilung notwendig sind und ihr vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen,
 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen,
 3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung,
 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden,

5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4 erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,
6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,
7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.

Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsverfahren und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

- (2) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen:
1. die öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG sowie
 2. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, der Landesnaturschutzverband sowie sonstige Verbände und Vereinigungen.

Die Landesplanungsbehörde bestimmt den Kreis der Beteiligten und legt die Art und Weise der Beteiligung fest. Sie kann Dritte hinzuziehen. Soweit Raumordnungsverfahren grundsätzliche Fragen der Landesplanung berühren, soll die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat (§ 20) beteiligen.

- (3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den Sätzen 2 bis 5 ein. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann im Internet bereitgestellt werden. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde in schriftlicher Form so-

wie bei der Landesplanungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.

- (4) Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann insbesondere die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie eine erweiterte Wirkung des Raumordnungsverfahrens nach Absatz 8 nur von geringer Bedeutung sind.
- (5) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Unterrichtung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.
- (6) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in einer raumordnerischen Beurteilung festgestellt,
 1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
 2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können und
 3. welche Auswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG ein Vorhaben hat und wie sie zu bewerten sind.
- (7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder

sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

- (8) In nachfolgenden Zulassungsverfahren kann von den vorgeschriebenen Anforderungen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit abgesehen werden, wenn diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 einbezogen wurde.

§ 16

Kosten für Raumordnungsverfahren

Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Raumordnungsverfahren finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 17

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchführen. Hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, Anpassung an Ziele der Raumordnung

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des § 14 ROG untersagen.
- (2) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

§ 19

Ersatzleistungen

- (1) Hat eine Gemeinde Dritte nach §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), zu entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan zur Anpassung an einen Raumordnungsplan ändern oder aufheben muss, leistet ihr die Landesplanungsbehörde Ersatz.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Raumordnungsplanes darüber unterrichtet hat, dass ein bestehender oder in Aufstellung oder in Änderung befindlicher Bebauungsplan den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, soweit die Gemeinde von einer oder einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

- (3) Muss der Träger einer nach § 18 Abs. 1 untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung eine Dritte oder einen Dritten entschädigen, ersetzt ihr oder ihm die Landesplanungsbehörde die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Abschnitt IV

Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht, Raumbeobachtung

§ 20

Landesplanungsrat

- (1) Zur Mitwirkung an den Aufgaben der Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung der Raumordnungspläne, zu beraten.
- (2) Die Landesplanungsbehörde hat dem Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten.

§ 21

Organisation des Landesplanungsrates

- (1) Den Vorsitz im Landesplanungsrat hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Zudem gehören dem Landesplanungsrat an:
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag der Landtagsfraktionen,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalen Landesverbände auf deren Vorschlag,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder der drei Industrie- und Handelskammern, jeder der zwei Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer

und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein auf Vorschlag der Kammern,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. auf deren Vorschlag,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz in Schleswig-Holstein auf deren Vorschlag sowie zwei auf dem Gebiet der Ökologie sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag des für Umwelt zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den Umweltverbänden,
8. zwei auf dem Gebiet der Raumordnung sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
10. eine Vertreterin des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein GmbH auf dessen Vorschlag,

14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen Landesverband Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessenorenrates auf dessen Vorschlag,
 16. eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für diesen Bereich,
 17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Roma und Sinti auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Minderheiten und
 18. eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund auf Vorschlag der oder des Bevollmächtigten für Integration.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Landesplanungsrates auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen.
 - (3) Die oder der Vorsitzende kann weitere Mitglieder in den Landesplanungsrat berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesplanungsrates soll fünfzig nicht überschreiten.
 - (4) Bei der Berufung der Mitglieder des Landesplanungsrates nach den Absätzen 2 und 3 sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Bestehen Rechte einzelner Stellen für Vorschläge zur Berufung nach Absatz 1 Satz 2 nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.
 - (5) Die Mitglieder des Landesplanungsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Eine Mitgliedschaft endet
 1. durch vorzeitigen Verzicht des Mitgliedes oder
 2. durch Abberufung und Berufung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der gemäß Absatz 1 Vorschlagsberechtigten.Eine wiederholte Berufung von Mitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- (6) Der Landesplanungsrat kann für die Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder zu diesen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
- (8) Der Landesplanungsrat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
- (9) Der Landesplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Raumordnungsbericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht).

§ 23

Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die landesweite räumliche Entwicklung (Raumbeobachtung) und führt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Öffentliche Planungsträger sowie die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungsinformationssystems sowie wesentliche Änderungen mitzuteilen und mittels geeigneter Geodatendienste oder in anderer geeigneter digitaler Form bereitzustellen.

Abschnitt V Zentralörtliches System

§ 24

Zentrale Orte und Stadtrandkerne

- (1) Zentrale Orte sind
Oberzentren,
Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum,
Unterzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und
ländliche Zentralorte.
Im näheren Umkreis von Mittel- und Oberzentren sowie von Hamburg werden
Stadtrandkerne festgelegt. Stadtrandkerne sind
Stadtrandkerne I. Ordnung,
Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und
Stadtrandkerne II. Ordnung.
Zu Zentralen Orten und Stadtrandkernen sind Gemeinden zu bestimmen.
- (2) Zentrale Orte und Stadtrandkerne haben übergemeindliche Versorgungsfunktionen für die ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche).
- (3) Die Landesregierung legt unter Anwendung der Kriterien der §§ 25 bis 30 die Zentralen Orte und Stadtrandkerne durch Verordnung fest und ordnet sie den verschiedenen Stufen zu. Durch die Verordnung erfolgt auch die Festlegung der Nah- und Mittelbereiche. Auf der Grundlage des Raumordnungsberichts nach § 22 ist die Verordnung anzupassen.
- (4) Unter Personen im Sinne der §§ 25 bis 30 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu verstehen, die sich aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ergibt.

§ 25

Ländliche Zentralorte

- (1) Ländliche Zentralorte dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches.
- (2) Ein ländlicher Zentralort darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 5.000 Personen, davon mindestens 1.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80 Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden. Zentrale Orte sollen mindestens sechs Kilometer voneinander entfernt sein; jedoch sollen Wohnplätze höchstens zwölf Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sein.

§ 26

Unterzentren

- (1) Unterzentren dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches. Unterzentren sollen durch die Bevölkerungszahl ihres Nahbereiches, die Größe des Zentralen Ortes und bessere Ausstattung gegenüber ländlichen Zentralorten hervorgehoben sein.
- (2) Ein Unterzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 10.000 Personen, davon mindestens 4.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80 Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden; im Übrigen gelten die Abstandskriterien des § 25 Abs. 2 Satz 3.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen Unterzentren auch dann festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 7.500 Personen, davon mindestens 3.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. Der Landesentwicklungsplan legt die strukturschwachen ländlichen Räume fest.

§ 27

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

- (1) Außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume können in Gebieten, die mehr als zehn Kilometer von Oberzentren oder Mittelzentren entfernt liegen, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden, wenn sie für die Nahbereiche von mehreren Unterzentren, ländlichen Zentralorten oder Stadtrandkernen über die Grundversorgung hinaus mindestens teilweise Versorgungsfunktionen zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs ausüben. Die Festlegung kann nur erfolgen, wenn in dem gesamten Mittelbereich mehr als 20.000 Personen, davon mindestens 10.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen des Landes, die im Landesentwicklungsplan festgelegt sind, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch dann festgelegt werden, wenn mindestens 7.000 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben.

§ 28

Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum

- (1) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum haben über den Nahbereich und über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktionen und Zentralitätsbedeutung.
- (2) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen in ihrem Mittelbereich für die Nahbereiche mehrerer Unterzentren, ländlicher Zentralorte oder Stadtrandkerne oder für Teile dieser Nahbereiche differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs bieten und über ein breites Wirtschaftsgefüge mit Ansätzen zur Ausbildung eines industriellen Potentials verfügen.
- (3) Ein Mittelzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Mittelbereich mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 15.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. Mittelzentren sollen mindestens zwölf Kilometer von benachbarten Mittel- oder Oberzentren entfernt liegen.

- (4) Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen wenigstens 80.000 Personen in ihrem Mittelbereich, davon 25.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, aufweisen. Der Landesentwicklungsplan kennzeichnet die gemeinsam von Bund und Ländern festgelegten Verdichtungsräume.

§ 29

Oberzentren

Oberzentren sollen für mehrere Mittelbereiche oder für Teile von diesen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bieten (Oberbereiche); sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist.

§ 30

Stadtrandkerne

- (1) In einem Umkreis von zehn Kilometern um Mittel- und Oberzentren sowie um Hamburg sollen in der Regel keine Zentralen Orte festgelegt werden. Hier sollen Stadtrandkerne I. und II. Ordnung ausgewiesen werden, die zentrale Teilfunktionen in engem räumlichen Zusammenhang und für einen räumlich begrenzten Bereich wahrnehmen.
- (2) Stadtrandkerne I. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den Unterzentren. Sie sollen einen Bereich von mindestens 20.000 Personen versorgen.
- (3) Stadtrandkerne I. Ordnung, die über ihren Versorgungsbereich hinaus Versorgungsfunktionen für Teilbereiche einer differenzierten Versorgung zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs ausüben, können als Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden, wenn in ihren Mittelbereichen mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 20.000 im Stadtrandkern, leben.
- (4) Stadtrandkerne II. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den ländlichen

Zentralorten und sollen einen Bereich von mindestens 10.000 Personen versorgen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

- (1) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen sind nach neuem Recht zu Ende zu führen.
- (2) Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.

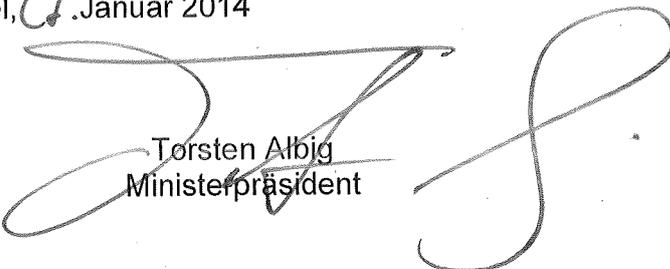
Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 364) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2014


Torsten Albig
Ministerpräsident



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/203
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	04.02.2014
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Aris Sommer
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und Neuaufstellung der Regionalpläne			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

In der Landesplanung laufen die Arbeiten für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP). Der neue Plan soll Ende 2016 den LEP 2010 ersetzen und die Perspektiven für Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2030 aufzeigen. Der Landesentwicklungsplan besteht aus den Teilen A und B. Die „Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030“ findet sich in Teil A des LEP wieder, während Teil B die „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“ enthalten wird.

Dazu gab es auf Einladung der Landesplanung am 30.01.2014 ein Sondierungsgespräch zwischen den Planern der vier Gebietskörperschaften (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Plön, LHS Kiel und Stadt NMS) und der Landesplanung. Ziel war es durch die Kreise und kreisfreien Städte die kommunalen bzw. regionalen Interessen frühzeitig in die Regionalpläne einbringen zu können. Des Weiteren bat die Landesplanung um Stellungnahme der vier Gebietskörperschaften, inwiefern ein Mitwirken, zusätzlich zu den durch die Gebietskörperschaften zu erbringenden Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren, durch die Kreise und kreisfreien Städte für die jeweiligen Themen im Teil B „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“ geleistet werden kann.

Für den **Teil A „Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030“** wurde durch die Landesplanung mitgeteilt, dass momentan die Auswertung der Stellungnahmen der

Ministerien erfolgt, es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bereits absehbar, dass Klimaschutz und Klimawandel ein eigenes Kapitel bekommen werden.

Der **Teil B „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“**, gliedert sich in 5 Kapitel:

- 1. Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes**
- 2. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**
- 3. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur**
- 4. Daseinsvorsorge**
- 5. Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung**

Für **Kapitel 1 „Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes“**, wurde sich dahingehend verständigt, dass es für die alle regional und/oder kommunal relevanten Themen Entwürfe der Landesplanung geben wird, zu denen die 4 Gebietskörperschaften Anregungen und Hinweise geben werden.

Für **Kapitel 2 „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“** wurde sich dahingehend verständigt, dass die 4 Gebietskörperschaften Vorschläge für Kriterien einreichen, die die Erweiterungen und Abgrenzungen der **Siedlungsachsen** definieren sowie in einer Arbeitssitzung Vorschläge für Aktualisierungen und Ergänzungen der Texte für die **Nahbereichsbeschreibung** formulieren. Für die sonstigen regional und/oder kommunal relevanten Themen wird es Entwürfe der Landesplanung geben, zu denen die vier Gebietskörperschaften Anregungen und Hinweise geben werden.

Für **Kapitel 3 „Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur“** wurde sich dahingehend verständigt, dass es zwei Arbeitssitzungen geben wird. Die erste Arbeitssitzung wird sich mit der Abgrenzung der **Flächen zur Rohstoffgewinnung** auseinandersetzen und wird einmal pro Kreis durchgeführt. Teilnehmen werden die jeweiligen Planer, die jeweilige UNB, das MELUR und das LLUR. Die zweite Arbeitssitzung wird zu dem Thema **Tourismus und Erholung** stattfinden und wird einmal für den gesamten Planungsraum II (LH Kiel, Stadt Neumünster, Kreis Plön und Kreis Rendsburg-Eckernförde) stattfinden. Teilnehmen werden die jeweiligen Planer sowie die zuständigen UNBs. Für die sonstigen regional und/oder kommunal relevanten Themen wird es Entwürfe der Landesplanung geben, zu denen die vier Gebietskörperschaften Anregungen und Hinweise geben werden.

Für **Kapitel 4 „Daseinsvorsorge“** wird es vorab einen planungsraumbezogenen Workshop geben. Für alle - aus Sicht der Landesplanung - regional und/oder kommunal relevanten Themen wird es Entwürfe der Landesplanung geben, zu denen die vier Gebietskörperschaften Anregungen und Hinweise geben werden.

Für **Kapitel 5 „Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung“** wird es ebenfalls eine Arbeitssitzung des gesamten Planungsraum II (LH Kiel, Stadt Neumünster, Kreis Plön und Kreis Rendsburg-Eckernförde) geben, an denen die jeweiligen Planer und UNBs teilnehmen werden. Für die sonstigen - aus Sicht der Landesplanung - regional und/oder kommunal relevanten Themen wird es Entwürfe der Landesplanung geben, zu denen die vier Gebietskörperschaften Anregungen und Hinweise geben werden.

Meilensteine:

Bis Herbst 2014 soll der Entwurf des LEP einschließlich der „Landesentwicklungsstrategie 2030“ erarbeitet werden.

Ende 2014 soll die Landesregierung den Entwurf des LEP beraten.

Im Frühjahr 2015 soll das öffentliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP stattfinden.

Vom Sommer 2015 bis zum Frühjahr 2016 sollen die Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ausgewertet und der Planentwurf überarbeitet werden.

In der 2. Jahreshälfte 2016 soll der überarbeitete Plan abgestimmt und von der Landesregierung unter Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags beschlossen werden.

Anschließend Veröffentlichung des neuen Landesentwicklungsplans im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Ende 2016 soll der neue LEP in Kraft treten.

Neuaufstellung der Regionalpläne

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne neu aufgestellt.

Statt bislang fünf wird es im Land zukünftig aber nur noch drei Regionalpläne geben.

Die Regionalpläne sollen in etwa zeitgleich und möglichst parallel zum LEP Schleswig-Holstein entstehen. Dieser wird zurzeit fortgeschrieben. Gebietskulisse für die Regionalpläne werden die drei neuen Planungsräume sein, wie sie im Rahmen der Neufassung des Landesplanungsgesetzes festgelegt sind (§3).

Planerforum

Im bereits stattgefundenen ersten Planerforum am 18. November 2013 in Rendsburg wurde zu den Regionalplänen ein fachlicher Austausch zwischen Planerinnen und Planern der Landesplanung, der Kreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geführt. Eine Dokumentation mit den Ergebnissen der Veranstaltung soll in Kürze auf der Homepage der Staatskanzlei veröffentlicht werden. Ein weiteres Planerforum ist für das erste Halbjahr 2014 geplant.

Regionalkonferenzen

Als regionale Informationsplattformen für die Aufstellung der Regionalpläne sollen auch die Regionalkonferenzen zur Landesentwicklungsstrategie dienen, die im Frühjahr 2014 stattfinden werden (am 26. März 2014 in Schleswig, am 2. April 2014 in Kiel und am 3. April 2014 in Itzehoe).

Themenbezogene Workshops und Veranstaltungen

In Workshops und Veranstaltungen sollen Einzelthemen der Regionalpläne mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunalverwaltung und -politik vertieft und diskutiert werden.

Meilensteine:

Ende 2015 soll die Landesregierung die Entwürfe der Regionalpläne beraten.

Im Frühjahr 2016 soll das öffentliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Regionalpläne stattfinden.

Vom Sommer 2016 bis zum Frühjahr 2018 sollen die Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ausgewertet und die Planentwürfe überarbeitet werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 sollen die überarbeiteten Pläne abgestimmt und beschlossen werden.

Ende 2018 sollen die neuen Regionalpläne in Kraft treten.

Gelegenheit für weitere Anregungen bekommen die Gebietskörperschaften im Zuge der strategischen Gespräche. Davon wird in den Monaten März und April, jeweils auf Einladung der Landesplanung, drei Stück geben.

Anlage/n:



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2014/204
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	04.02.2014
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Annika Biederbick
Gesamtverkehrskonzept für den Wirtschaftsraum Rendsburg			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Seit 17.02.2012 ruht die Arbeit des Arbeitskreises „Gesamtverkehrskonzept für den Wirtschaftsraum Rendsburg“, da seinerzeit die Finanzierung eines Gesamtverkehrskonzeptes nicht gesichert werden konnte.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat einen Antrag auf Wiederaufnahme der Arbeit gestellt.

Anlage/n:



CDU-Kreistagsfraktion

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

An den
Vorsitzenden des
Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Tim Albrecht
Kaiserstraße
24768 Rendsburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt, auf die Tagesordnung für den Regionalentwicklungsausschuss am 19. Februar 2014 folgenden Tagesordnungspunkt (TOP) aufzunehmen: „Gesamtverkehrskonzept Wirtschaftsraum Rendsburg“.

Für diesen TOP stellt die CDU folgenden Antrag:

Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich für eine Wiederaufnahme der Arbeit des Arbeitskreises „Gesamtverkehrskonzept für den Wirtschaftsraum Rendsburg“ aus. Ziel des Arbeitskreises wird es sein, gemeinsam mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ein Gesamtverkehrskonzept für den Wirtschaftsraum Rendsburg zu erarbeiten.

Begründung:

Der Arbeitskreis „Gesamtverkehrskonzept für den Wirtschaftsraum Rendsburg“ ruht seit dem 16. Februar 2012. Seine Arbeit wurde vorübergehend eingestellt, weil die Bürgermeisterrunde des Gebietsentwicklungsplanes Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) am 27.10.2011 beschlossen hat, einer finanziellen Beteiligung an den Kosten eines Gesamtverkehrskonzeptes in Höhe von 41.800 Euro nicht zuzustimmen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hatte sich dagegen bereit erklärt, dieses Konzept mit 35.000 Euro zu unterstützen. Zu einer inhaltlichen Mitarbeit hatte sich die GEP explizit bereit erklärt.

Die monatelange Sperrung der Rader Hochbrücke für den Schwerlastverkehr, zeitgleich mit den Bauarbeiten am Rendsburger Kanaltunnel, haben den Menschen in der Region vor Augen geführt, wie fragil das Verkehrssystem im Wirtschaftsraum Rendsburg ist. Die CDU Kreistagsfraktion ist der Auffassung, dass ein Gesamtverkehrskonzept nach wie vor einen entscheidenden Beitrag leisten kann, wie nicht nur der überregionale, sondern auch der regionale Verkehr gelenkt werden kann.

Grundlage der Gespräche sollten die bereits erarbeiteten Ergebnisse des Arbeitskreises sein.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Kahle